

BEITRÄGE

zur Jüdischen Geschichte und zur Gedenkstättenarbeit in Rheinland-Pfalz

SACHOR

AUS DEM INHALT:

Nikolaus Furch und
Hans-Werner Ziemer

Auf den Spuren jüdischer Geschichte in Kirn

Ruth und Ulrich Eckhoff

**Die ehemalige Jüdische Gemeinde Sien
Spuren und Erinnerungen**

Kerstin Zehmer

**Zwischen Ruhm und Verfolgung - Hermann und Julius
Baruch, zwei jüdische Sportler aus Bad Kreuznach**

Uwe Bader

**Wanderausstellung „La Déportation“
Vorstellung der Ausstellung in Osthofen am 25.02.1999**

Joachim Hennig

**Verfolgung und Widerstand in Koblenz 1933-1945.
Eine Skizze.**

Lilo Heine

**Ehemalige jüdische Bürger entdeckten ihre alte
rheinische Heimat neu
13 Jahre „Heimatbesuch“ von 1985 bis 1997**

Herausgegeben von Matthias Moller und Hans-Eberhard Berkemann
in Zusammenarbeit mit der
Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz

9. Jahrgang, Ausgabe 1/99, Heft Nr. 17, ISSN: 0940-8568

Verfolgung und Widerstand in Koblenz 1933 - 1945. Eine Skizze.

von Joachim Hennig

I. Einleitung

Auch 66 Jahre nach der sog. Machtergreifung der Nationalsozialisten, 60 Jahre nach dem Beginn des von Hitler-Deutschland entfesselten Zweiten Weltkrieges sowie 54 Jahre nach der militärischen Niederlage Deutschlands und der Befreiung vom Faschismus steht immer noch eine grundlegende Beschäftigung mit der Verfolgung und dem Widerstand auf regionaler Ebene im heutigen Rheinland-Pfalz aus. Ansätze hierzu sind allerdings vorhanden. Sie finden sich vor allem in neueren Arbeiten zur Stadt- und Regionalgeschichte, so etwa über Koblenz¹, Trier², Worms³, Boppard⁴ und den Westerwald⁵, aber auch in Ausstellungen, wie „Der Machtantritt der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933“ im Landeshauptarchiv in Koblenz⁶ und jüngst in der Ausstellung der Landeszentrale für politische Bildung in der Gedenkstätte Ehemaliges KZ Osthofen „Rheinland-Pfalz: Die Zeit des Nationalsozialismus in unserem Land“⁷. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch gerade die von der Landeszentrale für politische Bildung bislang zusammengetragenen Informationen über Gedenkstätten in Rheinland-Pfalz⁸ sowie mehrere Veröffentlichungen des Ministeriums der Justiz in seiner Schriftenreihe, die sich mit einzelnen Aspekten der Verfolgung durch die NS-Justiz beschäftigen⁹.

Es fehlen aber - abgesehen von recht zahlreichen Veröffentlichungen über das Schicksal der jüdischen Mitbürger¹⁰ - eingehendere Arbeiten zur kleinräumigen Geschichtsschreibung, die in ihrer Breite die Verfolgung und den Widerstand vor Ort in den Blick nehmen. Das ist umso bedauerlicher, als bald alle Zeugen aus dieser Zeit verstorben sein werden - oft ohne ihr Wissen der nachfolgenden Generati-

on mitgeteilt zu haben. Und dabei tut sich die Enkelgeneration dieser Zeitzeugen mit der Erinnerung an den Widerstand und an die Opfer schwer; sie hat Probleme damit, diese Geschichte als eigene sowie als Auftrag und Mahnung wie auch als Beispiel für Zivilcourage zu erfahren.

Von daher liegt es heute in den Händen der Nachkriegsgeneration - den Kindern der Zeitzeugen und den Eltern der heutigen Jugend - über diese Epoche der jüngsten deutschen Geschichte historisch aufzuklären. Da dies gerade anhand der Verhältnisse vor Ort sehr eindringlich und plastisch geschehen kann¹¹, sind dazu politisch engagierte Heimat- und Regionalforscher aufgerufen. Mit welchen Problemen sie dabei zu kämpfen haben, soll beispielhaft der Hinweis auf die für die Landesarchive geltenden gesetzlichen Sperrfristen verdeutlichen. Danach ist die Benutzung von personenbezogenen Archivalien grundsätzlich erst 30 Jahre nach dem Tod bzw. 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen möglich - bei mehreren Personen kommt es auf den Letztverstorbenen bzw. Letztgeborenen an¹². Daß dies Unzulänglichkeiten in der Erforschung und Aufarbeitung eines Themas zur Folge haben kann, liegt auf der Hand, muß aber hingenommen werden. Denn wir können es uns andererseits nicht leisten, weitere 50, 60 oder gar 70 Jahre zuzuwarten, bis alle Archive dem Publikum geöffnet sind und die Informationen umfassend zur Verfügung stehen. Dann ist es zu spät: zu spät für die letzten Opfer, für die letzten Täter, für die letzten Zuschauer von damals und zu spät für uns alle. Deshalb muß die Arbeit wenigstens jetzt und mit den vor Ort zur Verfügung stehenden Möglichkeiten getan werden.

Aber schon das Wissen, das mit diesen begrenzten Möglichkeiten zu

Tage gefördert werden kann, ist teilweise so neu und so umfangreich, daß es die Aufklärung hierüber in einer auch nur skizzenhaften Form rechtfertigt. Ein solcher Abriss soll hier für die Stadt Koblenz und deren Umgebung versucht werden.

II. Zur Einführung: Der Obersturmführer Emil Faust und die Koblenzer

Die frühe Geschichte der Verfolgung in Koblenz und von Koblenzern ist untrennbar verbunden mit der Person Emil Faust. 1899 in Oberlahnstein geboren war Faust in Koblenz aufgewachsen. Nach der Teilnahme am Ersten Weltkrieg, nach Aktivitäten in einem Freikorps und nach Beschäftigungen in verschiedenen Industriebetrieben kehrte er Mitte der 20er Jahre nach Koblenz zurück. 1929 trat er in die NSDAP und in die SA ein und wechselte 1930 in die SS über. Im selben Jahr wurde er zum Truppführer befördert und mit der Führung des SS-Sturmes 22 Koblenz beauftragt. In diesen letzten Jahren der Weimarer Republik - die Nazis nannten sie ihre „Kampfzeit“ - war Faust im gesamten Stadt- und Landkreis Koblenz als der gefürchtetste Schläger und „Draufgänger“ bekannt. Das stellten damals im „Dritten Reich“ sein SS-Standardführer und nach dem Krieg ein Zeuge in einem Strafprozeß gegen Faust unabhängig voneinander, aber übereinstimmend fest. Immer wieder suchte und fand er Gelegenheiten zu Auseinandersetzungen mit den politischen Gegnern - getreu der Nazi-Parole „Wir prügeln uns groß“. Reibungspunkte gab es genug, zumal Faust in der Nachbarschaft mehrerer Kommunisten wohnte.

Nach der sog. Machtergreifung durch die Nationalsozialisten am 30.

Januar 1933 kam für Faust die Stunde der Abrechnung. Als Ende Februar/Anfang März 1933 in Koblenz - wie auch in anderen Gegenden Deutschlands - viele politische Gegner festgenommen und mißhandelt wurden, war auch er dabei. Danach war er in verschiedenen Funktionen aktiv und wurde dann Anfang August 1933 in die Emslandlager nach Esterwegen kommandiert. Dort erbauten Häftlinge aus dem bereits bestehenden KZ Börgermoor ein weiteres Konzentrationslager. Faust sollte in Esterwegen „KZ-Kommandant lernen“ und war Adjutant des dortigen Lagerkommandanten. Schon wenige Tage später kamen die ersten Transporte mit „Schutzhäftlingen“. Darunter war auch ein Transport mit Koblenzer Häftlingen. Faust kam diesen noch vor dem Lagereingang mit den Worten „Wer sind die Koblenzer? Hände hoch!“ entgegenge-
laufen, um sich gleich auf sie zu stürzen und zu verprügeln. Nach weiteren Schikanen machte er die Wachmannschaften auf sie auf-

merksam und rief diesen zu: „Die Koblenzer empfehle ich euch, das sind meine besonderen Freunde“. Die Koblenzer mußten gesondert zwischen den Baracken antreten, dann stellte Faust sich ihnen vor und erklärte: „Das Herz im Leibe lacht mir, wenn ich euch sehe; ihr werdet die Heimat nicht wiedersehen.“ Faust trat dann näher an sie heran und schlug die Häftlinge, die in seiner Nähe standen, der Reihe nach durch. Er ließ auch einige Häftlinge heraustreten und mißhandelte sie mit den anderen dabeistehenden SS-Männern. Noch abends kam er in die mit den Koblenzern belegte Baracke und erklärte, nun wolle er sie „einmal richtig begrüßen“. Dabei veranstaltete er einen „Budenzauber“, bei dem sich die Häftlinge auf Kommando in die Betten zu werfen, dann aus den Betten zu springen und andere Übungen zu machen hatten.

Was müssen die Koblenzer im KZ Esterwegen alles durchgemacht haben, wenn sie schon so von Faust „begrüßt“ wurden! Es war aber wohl

Rhein-Zeitung

Unabhängige Westdeutsche Landeszeitung

Montag, 6. November 1950

Lebenslänglich Zuchthaus für Emil Faust

Des Mordes für schuldig befunden – 33 Körperverletzungen

Der frühere SS-Obersturmführer Emil Faust aus Koblenz wurde von dem in Lingen tagenden Osnabrücker Schwurgericht zu lebenslänglichem Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt. Das ist eine der schwersten Strafen, die bisher in Prozessen wegen Verbrochens gegen die Menschlichkeit verhängt worden sind.

Emil Faust nahm das Urteil wegen Mordes, Freiheitsberaubung mit Todeserfolg, Aufforderung zur Begehung eines Verbrochens und 33 Fällen gefährlicher Körperverletzung ohne äußerlich sichtbare Gemüts-Bewegung an. Das Gericht habe, so erklärte der Staatsanwalt in seinem Plädoyer, lange geschwankt, ob es den Prozeß gegen Faust wegen des Gesundheitszustandes des Angeklagten durchführen solle. Da jedoch - nach Aussagen des Sachverständigen - Emil Faust als verhandlungsfähig bezeichnet worden sei und die Menschen, die den Grausamkeiten der Konzentrationslager ausgesetzt gewesen seien, das Recht hatten, daß die dortigen Geschehnisse einmal ihre gerechte Sühne fanden, habe sich das Gericht entschlossen, die Verhandlungen durchzuführen. Wohl seien, so führte der Staatsanwalt weiter aus, seien in einem Prozeß der letzten Zeit dergleichen massive Anschuldigungen gegen einen Angeklagten erhoben worden.

Faust habe es sich zur Aufgabe gemacht, an seinen früheren politischen Gesinnern, vor allem aus Koblenz und Umgegend, Rache zu nehmen. Die Grausamkeit und Unmenschlichkeit des Ange-

klaigten komme am besten darin zum Ausdruck, daß die damalige NS-Regierung den „Lagerkommandanten“ seines Postens entböh und daß er trotz länger Zugehörigkeit zur Partei anschließend bis zum Jahre 1937 in Koblenz arbeitlos war. Erste Bestrafung sei damals verhängt worden: Aufgabe des Gerichtes sei es, das heute nachzuholen. Trotz aller Vorsicht in der Bewertung der Beweise könne eine Beteiligung des Angeklagten an zwei Morden im Lager Esterwegen (Wiese und Baruch) nicht geleugnet werden. Es könne als bewiesen gelten, daß Faust in insgesamt 33 Fällen sich Mißhandlungen habe zuschulden kommen lassen. Schließlich erbrütete es sich, die Untäten des in Koblenz geführten und im Konzentrationslager berüchtigten SS-Obersturmführers mit scharfen Worten zu prüfen.

Rechtsanwalt Moysich, der als Verteidiger bestellt war, erklärte, Faust sei in der Zeit des ungehemmten politischen Kampfes groß geworden. Wenn man seine Taten nicht billigen könnte, so müsse man doch in etwa verstehen, daß er sich an seinen politischen Gesinnern habe rächen wollen, zumal zeit seiner Brüder in diesem „Kampf“ schwer verletzt worden seien. Im Schlußwort bat Emil Faust das Gericht, seine große Familie bei der Strafzumessung zu berücksichtigen und ihm mildernde Umstände zu gewähren. Er sei ein ererbter Gegner des Kommunismus gewesen, und er sei das auch heute noch. Er gab zu, Mißhandlungen vorgenommen zu haben, an der Erschöpfung von Häftlingen sei er jedoch schuldig. Nach mehrstündiger Beratung verkündete das Gericht den Urteilsspruch.

Bericht der Rhein-Zeitung von November 1950 über die Verurteilung von Emil Faust

ihre Glück, daß er Ende September 1933 die Leitung des gerade neu errichteten weiteren Emslandlagers V in Neustrum übertragen erhielt. Allerdings blieb er dort ebenfalls nicht lange. Wegen der selbst für die Nazis untragbaren Zustände in den Lagern, vor allem wegen der andauernden Mißhandlungen der Häftlinge, löste man im November 1933 die SS als Bewachung der Lager vorübergehend durch Polizeikräfte ab. Faust kehrte daraufhin nach Koblenz zurück. Er hatte Probleme, wieder Fuß zu fassen und wurde wegen seiner Brutalität und seines Jähzorns sogar aus der NSDAP und der SS ausgeschlossen. Mit Unterstützung der SS wurde er schließlich Hausmeister in der Volksschule in Koblenz-Neudorf; seine Bemühungen aber, doch wieder in die NSDAP und die SS aufgenommen zu werden, blieben erfolglos.

Aus der Nachkriegszeit sei der Vollständigkeit halber noch zu Faust vermerkt: Im Jahr 1950 wurde er vom Schwurgericht des Landgerichts Osnabrück wegen Verbrochens gegen die Menschlichkeit und wegen

Mordes in Tateinheit mit 33 Fällen von gefährlicher Körperverletzung zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt und später zu 20 Jahren Zuchthaus begnadigt.¹³ Nach jahrelanger Haft kam er am 15. Dezember 1965 auf dem Gnadenweg vorzeitig frei und starb wenige Monate später am 13. April 1966 in Emden.¹⁴ Wenn man diese Geschichte aus der Frühzeit des „Dritten Reiches“ in einem in der Nachkriegszeit gegen Faust ergangenen Strafurteil liest, dann empfindet man schon Beklemmung. Hier ist - justizförmig aufgearbeitet - die Rede von Menschen aus Koblenz - von Mitbürgern, Nachbarn - vor mehr als 60 Jahren, die durch die Umstände und durch ihr eigenes Zutun einerseits zu Verbrochern und andererseits zu Opfern dieser Verbrocher und dieses politischen Systems wurden und die sich - als Koblenzer - fernab von Koblenz in dem Konzentrationslager Esterwegen im Emsland unter den Bedingungen eines Terrorsystems erneut begegneten.

Und dabei war Koblenz gar keine ungewöhnliche Stadt zur Zeit des Nationalsozialismus und die Koblenzer waren es auch nicht. Koblenz war zwar „Gauhauptstadt“, aber ansonsten eine Stadt wie jede andere auch, mit Opfern und mit Tätern - wobei beide Gruppen manchmal nicht so einfach voneinander zu scheiden sind wie im Fall Esterwegen - und natürlich auch mit vielen, viel zu vielen Zuschauern. Koblenz war während der NS-Zeit so „Durchschnitt“, so „normal“, daß man in Koblenz und bei den Koblenzern praktisch die vollständige Verfolgungssituation und auch einen Teil des Widerstandes im „Dritten Reich“ wiederfindet - sofern man nur lang und intensiv genug den Spuren der Täter und der Opfer nachgeht.

Diese Spurensuche vor Ort hat sich der im Mai 1997 gegründete „Förderverein für Errichtung eines Mahnmals für die Opfer des Nationalsozialismus in Koblenz e.V.“ zur Aufgabe gemacht. Er will die Erinnerung an die nationalsozialistische Verfolgung und an den Widerstand gegen das NS-Regime in Koblenz in ihrer ganzen

Biesten gemäß § 3 Abs. 2 einer Verordnung aus dem Jahre 1919(!) „im Interesse der Festigung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform“(!) mit sofortiger Wirkung in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die damals noch erscheinende „Rheinische Warte“ hielt dies zunächst für einen Karnevalsscherz und meinte, nachdem sie sich von der Wahrheit der Meldung hatte überzeugen müssen, die Gerichte würden Gelegenheit haben, diese „neupreußische Einschätzung der Republikaner zu prüfen“. Aber auch insoweit mußte sie sich durch die weiteren Ereignisse eines Besseren belehren lassen.¹⁹

Wie diese beiden Beispiele zeigen, geschahen die „Säuberungen“ zunächst „wild“, also wie im Fall des Polizeipräsidenten Dr. Biesten ohne jede gesetzliche Grundlage oder wie im Falle des Vizepäsidenten Dr. Guske zwar aufgrund einer solchen, aber offensichtlich rechtswidrig. Erst im Laufe der Zeit schuf sich das neue Regime für diese und für andere Personalmaßnahmen nachträglich eine scheinlegale Grundlage und hatte damit auch eine Handhabe für zukünftige Fälle. Geregelt wurde das alles in Gesetzen und Verordnungen von April 1933, und zwar durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und durch das „Gesetz betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft“ nebst „flankierender“ Verordnungen. Diese Regelungen boten dann die rechtsförmliche Grundlage, um „politisch Unzuverlässige“ und Juden aus dem öffentlichen Dienst und aus der Anwaltschaft zu entfernen.

An der Spitze der Stadtverwaltung ging diese „Säuberung“ sehr viel geräuschloser vonstatten. Der dem Zentrum angehörende Oberbürgermeister Dr. Hugo Rosendahl hatte nach den Kommunalwahlen am 12. März 1933 und nach Anfeindungen durch die Nazis sehr schnell aufgegeben und sich schon am 15. März 1933 für das laufende Verwaltungsjahr vom Regierungspräsidenten beurlauben lassen. In sein Amt kehrte er nicht mehr zurück.²⁰

Etwas einschneidender waren die Maßnahmen in der Justiz. Wegen „nicht-arischer“ Abstammung wurden beim Landgericht der Gerichtsassessor Dr. Dreyfuß und bei der Staatsanwaltschaft Koblenz der Erste Staatsanwalt Dr. Krämer sofort beurlaubt

und mit Wirkung vom 31. August 1933 ohne Dienstbezüge entlassen.²¹ Außerdem entließ man sämtliche jüdische Referendare aus dem Vorbereitungsdienst.²²

IV. Verfolgung des politischen Gegners aus der „Kampfzeit“

Die Nazis schücherteten ihre politischen Gegner differenziert nach der Parteizugehörigkeit und überdies in Intervallen nach und nach ein. Die ersten politischen Gegner aus der „Kampfzeit“, die eingeschüchert wurden, waren die Kommunisten. Sie wurden in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Reichstagsbrand in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar 1933 und im Zuge der letzten halbwegs freien Reichstagswahlen am 5. März 1933 wie im gesamten Reichsgebiet so auch in Koblenz Ende Februar/Anfang März 1933 in „Schutzhaft“ genommen. Dies geschah aufgrund der vom Reichspräsidenten von Hindenburg erlassenen „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ („Reichstagsbrand-Verordnung“) vom

28. Februar 1933, mit der wesentliche, in der Weimarer Reichsverfassung niedergelegte Grundrechte aufgehoben wurden. Sie bildete die scheinlegale Rechtsgrundlage für die „Schutzhaft“. Mit ihr sollten nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut in einer „Notstandssituation“ kommunistische staatsgefährdende Gewaltakte abgewehrt werden; tatsächlich beriefen sich die Nazis während der gesamten Zeit ihrer Herrschaft auf diese Verordnung, um die vielfältigsten politisch Andersdenkenden und auch sonstige mißliebige Personen willkürlich in Polizeihaft oder in Haft in einem Konzentrationslager zu nehmen.

Die Koblenzer Polizei nahm in ihrem Zuständigkeitsbereich etwa 80 Führer und Unterführer der KPD fest. Grund hierfür war allein ihre Funktion innerhalb der kommunistischen Partei. Um dieser Willkürmaßnahme - denn es war ja nicht verboten, in einer solchen Funktion in der KPD tätig zu sein - den Anschein einer Berechtigung zu geben, hieß es in dem Polizeibericht hierzu, man habe „eine Menge Waffen und Munition“ be-

Reichsgesetzblatt

Teil I

| | | |
|------|--|--------|
| 1933 | Ausgegeben in Berlin, den 28. Februar 1933 | Nr. 17 |
|------|--|--------|

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933..... © 83

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Bestimmungen der verfassungsmäßigen, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Druckfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Privat-, Ehe-, Familien- und Erbrecht, die Bestimmungen von Familien- und von Scheinehen sowie Bestimmungen des Eigentums und anderer der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsverwaltung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Weinvereinsräte) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4

Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsverwaltung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung aufreizt oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei milderen Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Dieben kann auf Vermögensentziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 1) aufreizt oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5

Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Hilfsverbrechungen), 307 (Standhaftigkeit), 311 (Erzoffen), 312 (Herrscherentmannung), 315 Abs. 2 (Verächtlichmachung von Ehrenbefugnissen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht früher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

- wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Stellvertreter der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung aufreizt, sich erbietet, ein solches Verbrechen anzuhelfen oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
- wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Mord) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewaffneter und gewollter Zusammenwirkung mit einem Bewaffneten begeht;
- wer eine Freiheitsberaubung (§ 239) des Strafgesetzbuchs in der Absicht begeht, sich bei der Freiheitsberaubung als Geiseln im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichszustizler
Adolf Gille

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gurtner

Verordnet durch den Reichspräsidenten des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Reichsgesetzbl. 1933 I 25

Die „Reichstagsbrand-Verordnung“ vom 28. Februar 1933

schlagnahmte.²³ Unter den in „Schutzhäft“ genommenen Kommunisten war auch der Buchhändler Richard Christ. Knapp zwei Wochen später wurde er bei den Kommunalwahlen zum Stadtverordneten gewählt. Bedeutung hatte das für ihn und für Koblenz nicht mehr. Nicht einmal zur ersten Sitzung der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung hat man ihn eingeladen und schon gar nicht in sein Amt eingeführt - geschweige denn, daß die anderen Stadtverordneten gegen seine Inhaftnahme protestiert hätten. Als „Schutzhäftling“ war er rechtlos und die Nationalsozialisten waren froh, ihn auf diese Weise ignorieren zu können. Der zweite gewählte Stadtverordnete der KPD, der Schneider Max Krause, hatte übrigens angesichts dieser Repressionen die Wahl gar nicht erst angenommen.²⁴

Unter diesen Umständen blieben von den entschiedenen Gegnern der Nationalsozialisten nur noch die SPD-Stadtverordneten übrig. Auch diese dezimierten die Nazis - reichsweit - mit ganz neu erlassenen Unvereinbarkeitsregeln hinsichtlich mehrerer Ämter, so daß in der Koblenzer Stadtverordnetenversammlung nur noch zwei der gewählten SPD-Stadträte übrigblieben: Maria Detzel und Veit Rummel. Auch sie mußten die Stadtverordnetenversammlung schon bald verlassen und wurden in der konstituierenden Sitzung am 29. März 1933 von SS-Leuten abgeführt, als sie gegen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Adolf Hitler protestierten.²⁵

Während die Mitglieder des Zentrum - abgesehen von dem aus dem Dienst entfernten Polizeipräsidenten Dr. Biesten - noch eine Schonfrist hatten, ging die Verfolgung der „Marxisten“ durch die Nationalsozialisten weiter. Unter den nächsten Opfern waren der Geschäftsführer der SPD-nahen Rheinischen Warte Manschke und der Vorsitzende des SPD-Unterbezirks und Gewerkschafters Johann Dötsch. Sie wurden im Zusammenhang mit der Zerschlagung der freien Gewerkschaften am 5. Mai 1933 in „Schutzhäft“ genommen.²⁶

Die Verhaftungen gingen weiter und im Juli 1933 häuften sich die Fälle der „Schutzhäft“. Betroffen waren davon vornehmlich Sozialdemokraten. Sie waren nach der Erklärung des Reichsinnenministers Frick vom 22. Juni 1933, die SPD sei eine „staats- und volksfeindliche Partei“, und des-

sen Aufforderung an die Landesregierungen, „auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 die notwendigen Maßnahmen gegen die SPD zu treffen“, noch mehr ins Blickfeld der neuen Machthaber geraten. Betroffen von diesen Maßnahmen waren aber auch parteilose Gegner der Nazis, wie der schon früher den Nationalsozialisten als mißliebig aufgefallene A.B.. Sie alle waren im Koblenzer Gefängnis, dem sog. Karmelitergefängnis, in der Karmeliterstraße, untergebracht. Tagsüber arbeiteten sie in Kommandos an verschiedenen Stellen in der Stadt und hatten schwere Mißhandlungen durch die SS zu erdulden.²⁷ Eine beträchtliche Zahl von ihnen - schätzungsweise 40 „Schutzhäftlinge“ - wurden dann im August 1933 in das Konzentrationslager Esterwegen ins Emsland verschleppt und hatten dort unter dem Koblenzer Sturmführer Emil Faust zu leiden. Die meisten von ihnen sind wohl Ende 1933 freigekommen. Ihr Schicksal läßt sich erahnen anhand des autobiographischen Romans des Schauspielers und Regisseurs Wolfgang Langhoff, der am 28. Februar 1933 in Düsseldorf in „Schutzhäft“ genommen und in das Emslandlager Börgermoor eingeliefert wurde; er spricht von zahlreichen „Weihnachtsentlassungen“ zum Jahresende 1933.²⁸

V. Einschüchterung der Zentrumspartei

Anders als die KPD und die SPD fand sich das (katholische) Zentrum mit Hitler und seiner „nationalen Revolution“ eher ab. Die Selbstaufgabe des gerade im Rheinland so mächtigen und einflußreichen Zentrum ging so weit, daß deren Reichstagsabgeordnete sogar dem „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ (sog. Ermächtigungsgesetz) vom 23. März 1933 zustimmten. Doch auch dieses Wohlverhalten gegenüber den Nationalsozialisten half dem Zentrum und seinem Umfeld nichts. Am 5. Juli 1933 - nachdem die SPD verboten war und Goebbels dem Zentrum den „guten Rat“ gegeben hatte, sich aufzulösen - folgte das Zentrum diesem „Rat“ und löste sich selbst auf. Die Mandate der Abgeordneten und die der Stadtverordneten - auch in Koblenz - verfielen.



Karmeliterstraße in Koblenz mit Karmeliterkirche, im Anschluß das Karmelitergefängnis

Gegen Leute des Zentrum gingen die Nationalsozialisten subtiler vor als gegen die Kommunisten und Sozialdemokraten. Im Großen und Ganzen begegnete man ihnen nicht mit roher, physischer Gewalt, sondern diffamierte und stigmatisierte sie als „Schmarotzer“ und „Profiteure“. Beispielsweise warfen die Nazis dem inzwischen auf eigenen Wunsch beurlaubten Oberbürgermeister Dr. Rosendahl (Zentrum) und der Schwester des langjährigen Vorsitzenden der Zentrumsfraktion in der Koblenzer Stadtverordnetenversammlung, der Koblenzer Sozialreferentin Anna Loenart, persönliche Bereicherung anlässlich eines Umzuges bzw. einer Urlaubsreise vor.²⁹

Viel massiver waren die Ehrabschneidungen in den verschiedenen Sparkassen- und Devisenprozessen gegen Mitglieder des Zentrum. Ein solches Verfahren war bereits im April 1933 von der Staatsanwaltschaft Koblenz in die Wege geleitet worden und fand alsbald vor dem Landgericht Koblenz - auswärtige Kammer in Neuwied - statt. In diesem sog. Neuwieder Sparkassenprozeß waren die maßgeblichen Persönlichkeiten des Zentrum in Neuwied beschuldigt: der Sparkassendirektor Josef Muth, der Landrat Robert Großmann und das Mitglied des Reichstages Eduard Verhülsdonk. In seinem Urteil vom 4. Februar 1934 folgte das Landgericht allerdings der Staatsanwalt nicht, die

für Muth drei Jahre, für Verhülsdonk zwei Jahre und für Großmann ein Jahr Gefängnis beantragt hatte, sondern sprach vielmehr alle Angeklagten frei. Gleichwohl hinterließ diese Kampagne, die auch noch zu Disziplinarverfahren führte, ihre Spuren. Eduard Verhülsdonk etwa starb unter dem Druck dieser Anfeindungen noch im selben Jahr.³⁰

VII. Hochverratsverfahren gegen Kommunisten

In der Frühphase des „Dritten Reiches“ gingen die Nationalsozialisten gegen keinen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Gegner - die Juden eingeschlossen - so unnachgiebig und brutal vor wie gegen die Kommunisten. Nachdem die Nazis sie aus Anlaß des Reichstagsbrandes vielfach in „Schutzhaft“ genommen und sie zum Teil nach einigen Monaten wieder entlassen hatten³¹, begab sich das Regime - in Übereinstimmung mit weiten Teilen der öffentlichen Meinung - an die endgültige Zerschlagung der illegal gewordenen KPD und ihrer Nebenorganisationen und bediente sich nach den „wilden Anfängen“ dabei der Justiz.

Anlaß für Strafverfahren gegen Kommunisten waren etwa illegaler Waffenbesitz, die Herstellung oder Verteilung von Flugschriften der KPD, die Zahlung von Beiträgen an die illegale Parteikasse oder die Teilnahme an Treffen, bei denen über die Organisationsstruktur der KPD gesprochen wurde. Da die KPD, wie die Rechtsprechung schon zur Zeit der Weimarer Republik festgestellt hatte, den bürgerlichen Staat mit Gewalt zertümmern wollte, war bald jede Unterstützung oder Förderung für kommunistische oder sozialistische Organisationen ein „hochverräterisches Unternehmen“ oder „Vorbereitung zum Hochverrat“, die eine sehr empfindliche Strafe nach sich zogen.³²

Solche Hochverratsverfahren sind auch für Koblenz und den Koblenzer Raum nachgewiesen. Ihre konkrete Ermittlung ist allerdings noch nicht in allen Fällen gelungen. Dies hängt u.a. mit einer recht verwirrenden Zuständigkeitsregelung für die Gerichte in diesen Verfahren zusammen. Sie fielen - wenn sie nicht gerade von überragender Bedeutung waren und vor dem neu geschaffenen Volksgerichtshof angeklagt wurden - in die Zustän-

digkeit der Oberlandesgerichte. Zur damaligen Zeit gab es aber in Koblenz noch kein eigenes Oberlandesgericht. Der Koblenzer Raum gehörte vielmehr teils zum Bezirk des Oberlandesgerichts Köln und teils zu dem des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main. Erschwerend kommt noch hinzu, daß weder das Oberlandesgericht Köln noch das Oberlandesgericht Frankfurt/Main über einen eigenen Strafsenat für Hochverratsachen u.ä. politische Delikte verfügte. Vielmehr waren diese Verfahren für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln beim Oberlandesgericht Hamm und für den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt/Main bei dem Oberlandesgericht Kassel zentralisiert. Mithin findet man solche Hochverratsverfahren u.ä. lediglich im Bestand des Oberlandesgerichts Hamm bzw. in dem des Oberlandesgerichts Kassel. Die Recherche wird noch dadurch kompliziert, daß vielfach nicht einmal die Namen der Angeklagten und Verurteilten feststehen.

Gleichwohl ist ein Massenverfahren aus dem Neuwieder Raum bekannt. Hierüber existiert eine Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft Kassel vom 23. August 1933. Darin wurde insgesamt 28 Kommunisten vorgeworfen, in den Monaten Juni und Juli 1933 in Neuwied und Umgebung ein „hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlungen“ unternommen zu haben, indem sie die „Rote Fahne“ u.a. kommunistische Druckschriften verteilt, Beiträge für die KPD bei den Mitgliedern gesammelt und sich in mehreren Zusammenkünften getroffen hatten.³³ Des weiteren heißt es in einem Bericht des Landrats des Landkreises Koblenz vom 27. September 1933 an den Koblenzer Regierungspräsidenten, daß Führer der KPD wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz vom Sondergericht Kassel (?) zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind.³⁴ Schließlich wissen wir von einer Aktion gegen Anwohner eines Häuserblocks in Koblenz am 15. September 1933, die zur Festnahme mehrerer Personen führte. Ihnen wurde vorgeworfen, sich dadurch „hochverräterisch betätigt zu haben, daß sie unter dem Deckmantel eines Skatklubs geheime Zusammenkünfte pflegten (...) und kommunistische Flugblätter unter sich verteilten“. Der Bericht endet damit, daß diese Personen dem Amtsrichter zum Erlaß eines

Haftbefehls vorgeführt wurden, nachdem sie zunächst einmal in „Schutzhaft“ genommen worden waren.³⁵

In kurzer Zeit zerschlugen politische Polizei und Justiz die KPD so, daß der Polizeipräsident in Koblenz Ende des Jahres 1933 dem Regierungspräsidenten melden konnte, ein Neuaufbau der KPD sei ebenso wenig beobachtet worden wie die Verbreitung kommunistischer Druckschriften; „trotz schärfster Überwachung der Kommunisten (sei) ein Aufleben der kommunistischen Aktivität nicht wahrgenommen (worden)“.³⁶

VI. Boykott und Prozesse gegen Juden

Die ersten Repressalien gegen Juden - als Gruppe - begannen ebenfalls im Jahr 1933, mit dem sog. Judenboykott am 1. April. Zuvor hatte Hitler am 28. März 1933 alle Parteioorganisationen der NSDAP mit den Worten „Das Deutschland der nationalen Revolution ist nicht das Deutschland einer feigen Bürgerlichkeit“ zum Boykott gegen „das Judentum in Deutschland“ am 1. April 1933 „Schlag 10 Uhr“ aufgerufen. Reichsweit sollten „jüdische Geschäfte, jüdische Waren, jüdische Ärzte und jüdische Rechtsanwälte“ boykottiert werden. Während diese Maßnahmen, bei denen sich vor allem SA-Leute vor jüdischen Geschäften postierten und zum Boykott aufriefen, in anderen Städten größeren Erfolg hatten, war die Resonanz in Koblenz offensichtlich recht bescheiden. Zwar trommelte das inzwischen als Nazi-„Kampfbblatt“ in Koblenz erscheinende „Koblenzer Nationalblatt“ zum Boykott („Nieder mit Juda! Strafergericht über den Weltfeind bricht herein - Der Weltpest an den Kragen - Weltverbrecher Juda!“ - so die Schlagzeilen auf der Titelseite am 1. April 1933), jedoch konnte es bei allen propagandistischen Tricks alsbald nur mit einem kleinlauten Artikel über „Die Abwehrfront in Koblenz“ berichten.³⁷ Ohnehin wurde aus Rücksicht auf das Ausland der von Hitler befohlene offizielle und reichsweite Boykott jüdischer Geschäfte nach dem 1. April 1933 eingestellt.

Die Politik der Ausgrenzung und des Boykotts jüdischer Geschäftsleute, Freiberufler und Intellektueller setzten die Nationalsozialisten oft auch in scheinlegaler Form fort. Erinert sei nur an das „Gesetz zur Wie-

derherstellung des Berufsbeamten-tums“ von April 1933, mit dem die Rechtsgrundlage für die Entfernung der ohnehin nur wenigen Juden aus dem Beamtenverhältnis geschaffen wurde, oder an das „Gesetz betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft“ ebenfalls von April 1933. Durch das letztgenannte Gesetz verloren allein in Koblenz vier Rechtsanwälte, nämlich die jüdischen Anwälte Dr. Walter Barsch II, Jakob Gottschalk, Paul Hirsch und Albert Trum, ihre Zulassung. Der Rechtsanwalt Dr. Elias Fröhlich ließ sich freiwillig löschen. Bis auf weiteres durften nur noch die beiden jüdischen Rechtsanwälte Dr. Arthur Salomon und Dr. Josef Treidel praktizieren; sie waren als dekorierte Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges „privilegiert“.³⁸ Daneben gerieten auch schon zu diesem frühen Zeitpunkt jüdische Geschäftsleute unter dem

Vorwand der Steuerhinterziehung und ähnlicher Wirtschaftsdelikte in „Schutzhaft“. Belegt ist das etwa für Ferdinand Faber, den Inhaber einer Landhandel-Firma in Polch. Über ihn berichtete das Koblenzer Nationalblatt vom 15. April 1933 unter der diffamierenden Überschrift „Der Nationalsozialismus säubert! Große Saaten-schieber, Steuerhinterzieher, Urkundenfälscher. Ferd. Faber in Polch verhaftet und in Schutzhaft genommen.“

Einen ersten Höhepunkt brachten die sog. Nürnberger Gesetze, die am 15. September 1935 auf dem „Reichsparteitag der Freiheit“ verabschiedet wurden. Bedeutsam insoweit waren das „Reichsbürgergesetz“ und das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“. Das „Blutschutzgesetz“ verbot die Ehe „zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ sowie den „außerehelichen

Verkehr“ zwischen ihnen. Außerdem untersagte es Juden, Haushaltsgehilfen, die jünger als 45 Jahre alt waren, zu beschäftigen. Dieses Gesetz war die Grundlage für eine Vielzahl von Strafverfahren wegen Rassenschande. Solche gab es auch beim Landgericht in Koblenz, bisher sind sie aber noch nicht näher aufgearbeitet worden.³⁹ Mit dem zweiten wichtigen „Nürnberger Gesetz“, dem „Reichsbürgergesetz“ wurde für „Arier“ der neue Status des Reichsbürgers geschaffen, an den alle politischen Rechte geknüpft waren. Juden behielten demgegenüber nur den Status der Staatsbürgerschaft. Die praktischen Konsequenzen aus dem „Reichsbürgergesetz“ brachten die einzelnen Durchführungsverordnungen hierzu, die den Juden nach und nach so gut wie alle bürgerlichen Rechte und auch Annehmlichkeiten nahmen.

Die Nürnberger Rassengesetze waren begleitet von weiteren Boykottmaßnahmen gegen jüdische Gewerbetreibende und Freiberufler. Diese Schikanen fanden in Koblenz ihren sinnfälligen Ausdruck in der „Judenliste von Koblenz“, die drei Tage nach der Verabschiedung der Nürnberger Gesetze im Koblenzer Nationalblatt veröffentlicht wurde. Solche Boykottmaßnahmen waren ein weiteres Mittel zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben, zur sog. Entjudung der Wirtschaft. Daneben gab es immer wieder Prozesse gegen jüdische Geschäftsleute, denen man Wirtschaftsdelikte vorwarf. Die gleichgeschaltete Presse nutzte dies immer zur Hetze gegen die jüdischen Mitbürger.⁴⁰

Koblenz, 7. April 1933 (No. 317) Jahrgang 4 Preis 15 Pf.

Koblenzer Nationalblatt

Der neue rheinische Merkur

Nieder mit Juda!

Strafgericht über den Weltfeind bricht herein

Aufmerksamkeit!

WIRTSCHAFTLICHE... (Text continues with economic and political commentary)

Zur Abwehr

Der Weltfeind an den Krängen!

Der Weltfeind an den Krängen!

Der Weltfeind an den Krängen! (Text continues with anti-Semitic rhetoric)

VIII. Zwangssterilisationen

Zwangssterilisationen gab es im „Dritten Reich“ praktisch von Anfang an. Bereits im Juli 1933 beschloß das Reichskabinett das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das zum 1. Januar 1934 in Kraft trat. Es war eines der ersten, wenn auch weniger bekannten Rassengesetze, eine Maßnahme der von den Nazis so verstandenen „Rassenhygiene“. Rassismus im Nationalsozialismus gab es nicht nur in Form des anthropologischen Rassismus, der „fremde Rassen“ als genetisch „minderwertig“ stigmatisierte (Beispiel: „Nürnberger Gesetze“), sondern auch in Form der „Rassenhygiene“. Nach ihr wurden

Boykott

Kauf nicht in jüdischen Geschäften und Warenhäusern!
Geh nicht zu jüdischen Rechtsanwalts!
Meid jüdische Ärzte!

Samstag, den 1. April 1933, vormittags 10 Uhr.

Kauf nicht in jüdischen Geschäften, Warenhäusern, Kaufhäusern, etc.

Geh nicht zu jüdischen Rechtsanwalts!
Meid jüdische Ärzte!

Kauf nicht in jüdischen Geschäften und Warenhäusern!
Geh nicht zu jüdischen Rechtsanwalts!
Meid jüdische Ärzte!

Boykotthetze gegen Juden am 1. April 1933

bestimmte Gruppen innerhalb einer „Rasse“ als genetisch „minderwertig“ ausgegrenzt. Aufgrund des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ konnte auf Antrag eines Amtsarztes und nach der Entscheidung eines Erbgesundheitsgerichts unfruchtbar gemacht werden, wer intellektuelle Defizite aufwies oder an bestimmten physischen oder psychischen Krankheiten litt. Reichsweit entschieden speziell zur Durchführung dieses Gesetzes 220 neu geschaffene Erbgesundheitsgerichte. Sie waren den Amtsgerichten angegliedert und setzten sich aus einem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Ärzten zusammen.

Auch in Koblenz gab es ein Erbgesundheitsgericht; es war dem Amtsgericht Koblenz angegliedert und für den gesamten Landgerichtsbezirk Koblenz zuständig. Ein Erfahrungsbericht des Erbgesundheitsgerichts aus dem Jahr 1935 zeigt, daß das neue Gesetz schon im ersten Jahr aus der Sicht der Nationalsozialisten ein Erfolg war. Danach ließ sich das Gesetz ungeachtet „einiger Widerstände in gewissen Kreisen“ reibungslos vollziehen. Zwar werde auf die Kranken oder ihre Angehörigen aus diesen Kreisen dahin eingewirkt, daß sie statt der Unfruchtbarmachung die gesetzlich zugelassene dauernde Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt wählen sollten, jedoch passe man auf - so der Bericht weiter -, daß damit das Gesetz nicht „umgangen“ werde.⁴¹

Die Forschungen in diesem Bereich sind sehr schwierig, da die Materie sensibel ist und außerdem sehr viele Unterlagen gesichtet werden müßten. Die Akten waren seinerzeit bei den Gesundheitsämtern angefallen und sind zum Teil dort noch vorhanden bzw. befinden sich nach ihrer Ablieferung im Landeshauptarchiv in Koblenz. Vom Gesundheitsamt Koblenz, das für die Stadt und für den Landkreis Koblenz zuständig war, existieren im Landeshauptarchiv Koblenz insgesamt 2.378 Akten. Hierbei handelt es sich allerdings um sog. Sippenakten, zu denen neben den Erbgesundheitsakten auch die Akten zu Ehestandsdarlehen, Ehe-tauglichkeitszeugnissen, Kinderbeihilfen u.ä. gehören. Daher ist zum gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht einmal die genaue Zahl der Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht Koblenz bekannt.⁴²

1145

Reichsgesetzblatt

Teil I

| | | |
|-----------|---|---------|
| 1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1935 | Nr. 100 |
| Zug | Inhalt | Seite |
| 15. 9. 35 | Reichsjahrgesetz | 1145 |
| 15. 9. 35 | Reichsbürgergesetz | 1146 |
| 15. 9. 35 | Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre..... | 1146 |

Reichsbürgergesetz.

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Staatsverband des Deutschen Reiches angehört und ihm das für das Reich geltende Recht zuzurechnen ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten bewirkt, daß er gewillt und geeignet ist, in Deutschland dem Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgergesetzes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswart der Reichsregierung die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsausschuß der Herren

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fritz

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 15. September 1935.

Einschränkungen von der Art, daß die Mischen des deutschen Blutes die Volksgesundheit für den Bestand des Deutschen Reiches ist, und Verleugung von dem unermesslichen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Dagegen geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

Die „Nürnberger Rassengesetze“ vom 15. September 1935 (auszugsweise)

IX. Erste Verfolgung katholischer Priester

Kaum waren die Kommunisten, Sozialdemokraten und Gewerkschafter in Haft, außer Landes geflohen oder fast bis zur Bedeutungslosigkeit eingeschüchtert, setzten die Nationalsozialisten in anderen Bereichen ihren gesellschaftlichen und weltanschaulichen Machtkampf fort. Ihr Gegner wurde - zumal im Rheinland - in zunehmendem Maße der politische Katholizismus, d.h. die Existenz und Einflußnahme des Katholizismus in Gesellschaft und Politik, wie sie ihren Ausdruck fand in katholischen Zeitschriften, katholischen Verbänden oder auch in der Zentrumspartei.

Schon bald nach dem überraschend schnellen Abschluß des Konkordats zwischen dem Vatikan und dem Deutschen Reich am 20. Juli

1933 begannen die Auseinandersetzungen zwischen der katholischen Kirche und dem nationalsozialistischen Staat. Ein Ausdruck dessen waren die bereits erwähnten Sparkassen- und Devisenprozesse - wie u.a. der Neuwieder Sparkassenprozeß -, mit denen die Nazis Zentrumspolitikern diffamierten. Den Nationalsozialisten ging es aber um mehr. Sie wollten letztlich die gewachsenen gesellschaftlichen Strukturen, Traditionen und den Einfluß des Katholizismus zurückdrängen. Ein wichtiges Ziel war dabei - etwa im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit - die Gleichschaltung von kirchlichen Organisationen, die mit solchen der Nationalsozialisten konkurrierten oder parallel mit ihnen liefen. Beispielhaft wird dies deutlich in einem Bericht des Koblenzer Regierungspräsidenten vom 4. November 1933 an den Oberpräsi-

denten der Rheinprovinz, in dem dieser nach der einleitenden Feststellung, vom polizeipolitischen Standpunkt aus könne die Lage im Regierungsbezirk Koblenz als ruhig bezeichnet werden, fortfährt, größere Schwierigkeiten bestünden lediglich noch zwischen den katholischen Jugendverbänden und der Hitler-Jugend, die besonders in den überwiegend katholischen Kreisen des Koblenzer Regierungsbezirks stark hervorträten. Diese „Schwierigkeiten“ waren dem Regierungspräsidenten dabei so wichtig, daß er hierüber - wie auch über die Einstellung der katholischen Geistlichkeit - sogleich einen Sonderbericht ankündigte.⁴³

Von daher rückten die katholischen Priester immer mehr in das Blickfeld der nationalsozialistischen Machthaber. Auf dem Rücken einzelner Priester wurde dieser Kampf der Nationalsozialisten zur Durchsetzung

ihrer „Weltanschauung“ gegen die katholische Religion/Weltanschauung ausgetragen. Die „Vergehen“ der Priester waren nicht im engeren Sinne politischer Natur, denn es gab nur ganz wenige „politisch unzuverlässige“ Priester bzw. solche, die sich als „politisch unzuverlässig“ zu erkennen gaben. Die Nazis machten den katholischen Priestern im allgemeinen zum Vorwurf, daß sie an ihrer überkommenen liturgischen und seelsorgerischen Praxis festhielten und nicht ausreichend der „neuen Zeit“ und ihrer Ideologie Rechnung trugen. Ein typisches „Vergehen“ war beispielsweise die Nichtbeflaggung des Kirchturms mit der Hakenkreuzfahne.

In Koblenz war der Pfarrer Otto Friesenhahn von St. Peter in Koblenz-Neuendorf schon früh Opfer solcher Verfolgung. Bereits am 4. August 1934 wurde er in „Schutzhaft“ genommen, weil er - wie es im amtlichen

Bericht dazu heißt - das für den 3. August 1934 angeordnete Trauergeläut aus Anlaß des Todes des Reichspräsidenten von Hindenburg nicht vornehmen ließ, und bei seiner Vernehmung durch Beamte der Staatspolizeistelle erklärte, das Glockengeläut käme noch früh genug.⁴⁴ In seinen Weihnachtspredigten desselben Jahres soll Pfarrer Friesenhahn die christliche Caritas der „römisch-heidnischen Caritas“ gegenübergestellt haben. Hierin sah man einen Angriff auf das nationalsozialistische Winterhilfswerk und die NS-Volkswohlfahrt und verurteilte Pfarrer Friesenhahn gemäß § 130 a des Strafgesetzbuches wegen öffentlicher Friedensgefährdung zu sechs Monaten Gefängnis.⁴⁵

Im Laufe der Zeit verschärfte sich noch die Lage. Ein erster Höhepunkt war der Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 20. Juli 1935, der es den Strafverfolgungsbehörden zur Pflicht machte, „in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatspolizeistellen und Verwaltungsbehörden allen auf Zersetzung des Staates und Aufspaltung der Volksgemeinschaft gerichteten Bestrebungen des politischen Katholizismus, wo immer sie sich zeigen, ohne Rücksicht auf die Person und Stellung des Täters mit ruhiger, jeden Fehlgriff ausschließender Besonnenheit, aber auch mit allem durch die Gefährlichkeit dieser Bestrebungen geforderten Nachdruck entgegenzutreten.“⁴⁶

Daraufhin wurden in Koblenz auch der Pfarrer von Güls, Anton Adolf Busenbender, und sein Kaplan Peter Woll vorübergehend in „Schutzhaft“ genommen. Anlaß hierfür war die Kritik daran, daß im Klassenraum der Gülser Volksschule das Kreuz ab- und statt dessen ein Hitlerbild aufgehängt worden war.⁴⁷ Der Kaplan von St. Josef in der Südlichen Vorstadt, Werner Sandkaulen, schließlich wurde wegen Verstoßes gegen das „Heimtückegesetz“ zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte in einer Predigt erklärt, die Kirche werde durch den Staat verachtet, bedroht und herabgesetzt. Die Strafe verbüßte er im Koblenzer Gefängnis.⁴⁸

Nicht unerwähnt bleiben sollen in diesem Zusammenhang die zahlreichen, vor dem Landgericht Koblenz verhandelten Strafverfahren gegen katholische Ordensangehörige wegen gleichgeschlechtlicher Betätigungen, meist mit Schutzbefehlen. Die Verfahren betrafen zwar keine Koblenzer

Reichsgesetzblatt

529

Teil I

| | | |
|------|---|--------|
| 1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933 | Nr. 86 |
|------|---|--------|

Inhalt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933 S. 529
 Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Berufsbeamtentätigkeit. Vom 20. Juli 1933 S. 531
 Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Billkammer. Vom 22. Juli 1933 S. 531
 Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrgebühren. Vom 24. Juli 1933 S. 533
 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erteilten Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933 S. 535

..... In den Art. 26.6. 1933, 2. 7. 33.

R 23.929
ausf. 74.1299
Art. 6

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbchäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkularem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Taubstummheit,
5. erblichem Weitsinn (Huntington'sche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Laubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Antragsteller unfruchtbar gemacht werden soll.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen
 1. der beamtete Arzt,
 2. für die Inassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzuschließen. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Anstalten, wohl aber einige der näheren Umgebung und prägten das von den Nationalsozialisten erzeugte Klima ab Mitte 1936 wesentlich mit. Ziel der Gestapo war es, eine große Zahl belasteter Ordensleute zu schaffen, um damit besser die politisierende Geistlichkeit als Staats- und Volksfeind anprangern zu können. Die nationalsozialistische Presse schlachtete diese Prozesse für ihre Zwecke demagogisch aus und „berichtete“ genüßlich über die Verfahren etwa mit den Schlagzeilen: „Die Orgien des Bruders Nikodemus“ - „Pater Linus - ein Satan in der Mönchskutte“ - „Der Liebesschlaf des Bruders Basilius“ u.a.m.⁴⁹

X. Verfolgung im Bereich der evangelischen Kirche

Von solchen Repressalien war im hiesigen Raum vor allem der katholische niedere Klerus betroffen. Das lag nicht nur an dem seinerzeit zahlenmäßig deutlichen Übergewicht der Katholiken im Rheinland, sondern auch daran, daß die katholische Kirche und das katholische „Milieu“ von der Tradition her - als Stichworte müssen hier „Kulturkampf“ und „politischer Katholizismus“ genügen - ein distanzierendes Verhältnis zum (protestantischen) preußischen Staat hatte,

während der Protestantismus sehr viel enger mit der Obrigkeit und dem preußischen Königs- und Kaiserhaus verbunden („Thron und Altar“) und patriotisch-nationalkonservativ geprägt war. Zudem ließ sich die katholische Kirche mit ihrer weltumspannenden Organisation und ihrem Zentrum in Rom nicht so vom Nationalsozialismus vereinnahmen wie die in einzelne selbständige Landeskirchen gegliederte evangelische Kirche. Es kam hinzu, daß Gruppierungen in der evangelischen Kirche dem Nationalsozialismus sehr nahe standen und eine fast vollständige Synthese von Nationalsozialismus und Christentum für wünschenswert hielten. Dies waren die „Deutschen Christen“ (den Begriff „Evangelische Nationalsozialisten“ hatte Hitler strikt verboten), die die evangelischen Gemeinden und Landeskirchen sehr schwächten. Es gab aber auch Pfarrer und Laien, die sich solchen Gleichstellungsbestrebungen der Nationalsozialisten widersetzen. Zunächst ging es diesen darum entgegenzuwirken, daß sich der Staat in die kirchlichen Angelegenheiten einmischte - und umgekehrt die Kirche in die Angelegenheiten des (nationalsozialistischen) Staates. Bei dieser Abwehr fanden sich Pfarrer und Laien in der „Bekennenden Kirche“ zusammen.

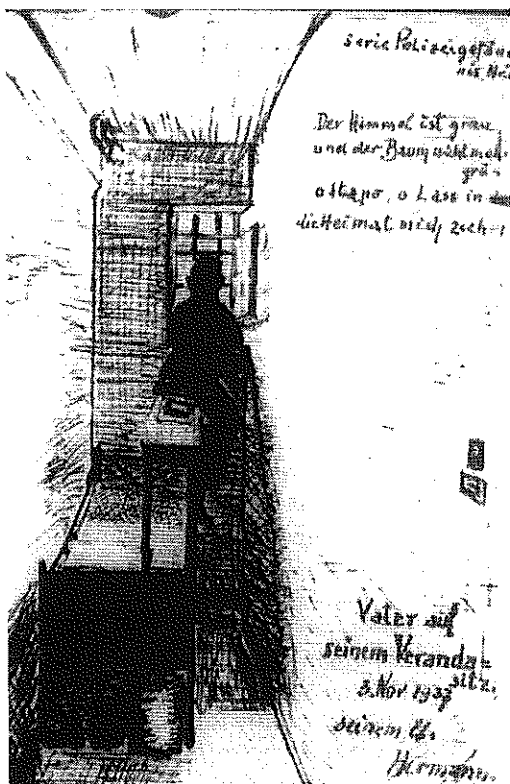
Auch in Koblenz gab es mehrere Pfarrer, die sich den „Deutschen Christen“ angeschlossen hatten. Ein fanatischer Nationalsozialist war der Pfarrer Rudolf Wolfrum, der bei seiner Einführung im März 1933 nicht nur verkündete, Hitler sei ein von Gott für das Volk bestellter Wächter, sondern der beispielsweise auch in militärischer Uniform „Gottesdienst“ abhielt. Von daher war in Koblenz selbst nur wenig Opposition im Bereich der evangelischen Kirche zu erwarten. Allerdings gab es auch hier in Pfarrer Winterberg einen Geistlichen, der zur „Bekennenden Kirche“ hielt.⁵⁰ Aus der Selbstbehauptung heraus entwickelte sich in Teilen der „Bekennenden Kirche“ eine religiös und zunehmend politisch motivierte Opposition gegen das NS-Regime. Einer der wenigen auch politisch oppositionellen Pfarrer war Paul Schneider. Er war schon wegen Resistenz aus dem

Wetzlarer Raum zwangsweise in den Hunsrück zu den beiden sehr kleinen Gemeinden Dickenschied und Womrath versetzt worden. Als unbeugsamer „Prediger von Buchenwald“ ist Paul Schneider allgemein bekannt. Nur wenige wissen aber, daß er wiederholt in Koblenz in „Schutzhaft“ gesessen hat - teils im Koblenzer Karmelitergefängnis und teils im Polizeigeängnis (heute: Neubau der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am Friedrich-Ebert-Ring). Er wurde zuletzt Ende November 1937 von Koblenz aus in das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar verschleppt. Dort ist der „Prediger von Buchenwald“ im Frühsommer 1939 aufgrund einer ärztlichen Behandlung gestorben. Paul Schneider ist wohl das erste Koblenzer Opfer des nationalsozialistischen Regimes, das in einem Konzentrationslager umgekommen ist.⁵¹

XI. Die Verfolgung der Ernsten Bibelforscher/Zeugen Jehovas

In jener Zeit wurden nicht nur Pfarrer und Laien der katholischen und evangelischen Kirche verfolgt. Opfer des Nationalsozialismus wurden auch Mitglieder der Zeugen Jehovas, die sich damals noch Ernste Bibelforscher nannten. Es gab im „Dritten Reich“ keine andere religiöse Gruppierung, die - obwohl sie niemals eine herrschaftsgefährdende Rolle spielte und eine kleine und nicht sehr akzeptierte Minderheit blieb - so rücksichtslos verfolgt wurde wie die Ernsten Bibelforscher. In den Jahren 1933 bis 1945 war etwa jeder Dritte von ihnen in Haft - wenn auch von unterschiedlicher Dauer. Fast 10 Prozent von ihnen waren in Konzentrationslagern, wobei die Hälfte der KZ-Häftlinge ums Leben kam. Dabei verlief die Verfolgung der Ernsten Bibelforscher in Phasen und in unterschiedlicher Intensität.

Ihre Verfolgung im Koblenzer Raum begann Mitte der 30er Jahre mit einem Prozeß vor dem Sondergericht Köln, das in Koblenz tagte. Angeklagt waren 21 Ernste Bibelforscher aus Neuwied und aus dem Kreis Altenkirchen. Unmittelbar aus Koblenz stammte wohl keiner von ihnen. Angeklagt waren sie wegen „staatsfeindlicher Tendenzen“ gemäß § 4 der Reichstagsbrand-Verordnung. Diese Vorschrift paßte zwar nicht auf die hartnäckige, aber friedliche Missio-



Selbstbildnis von Pfarrer Paul Schneider im Koblenzer Polizeigeängnis, für seinen Sohn

nierung und Selbstbehauptung der Ersten Bibelforscher - andere Bestimmungen kamen aber noch weniger in Betracht, um sie mit den Mitteln des Strafrechts zu verfolgen. Um die Zeugen Jehovas zu pönalisieren, denunzierten die Nazis sie als „jüdisch-bolschewistische Tarngesellschaft“. Das Sondergericht sprach einen Zeugen Jehovas wegen seines hohen Alters frei, die anderen wurden teilweise zu Freiheitsstrafen von einem Jahr und vier Monaten verurteilt.⁵² Über deren weitere Verfolgung - viele Zeugen Jehovas wurden im Anschluß an die verbüßte Gefängnisstrafe in Konzentrationslager verschleppt - ist noch wenig bekannt.

XII. Die Reichspogromnacht und ihre Folgen

Die Ereignisse am und um den 9. November 1938 markierten einen Wendepunkt der Verfolgung im Nationalsozialismus. Der in der Umgangssprache als „Reichskristallnacht“ vermindlichte Novemberpogrom war ein Rückfall in die Barbarei. Er machte den jüdischen Mitbürgern deutlich, daß für sie die bürgerlichen Rechte und Gesetze in einem totalen und existentiellen Sinne nicht mehr galten. Reichsweit und in einer großen Vielzahl von „Fällen“ demonstrierte der nationalsozialistische Staat seinen Bürgern und der Weltöffentlichkeit - sofern man das Geschehen damals überhaupt wirklich sehen und bewerten wollte -, daß es auf bürgerliche Freiheitsrechte und auf die lange rechtsstaatliche Tradition und sogar auf den bloßen Schein derselben keinen Wert legte.

Die Verzweigungstat eines jungen Juden am 7. November 1938 in Paris, das Attentat Herschel Grünsphans auf den bald darauf verstorbenen deutschen Legationsrat Ernst vom Rath, war willkommener Anlaß für die Nationalsozialisten, um einen „Anschlag des internationalen Judentums“ auf das Deutsche Reich zu konstruieren und eine „neue Ära nationalsozialistischer Judenpolitik“ anzukündigen. Während die amtliche, am 10. November 1938 verbreitete Version des Pogroms dahin lautete, „im ganzen Reich (hätten sich) spontane judenfeindliche Kundgebungen entwickelt (und) die tiefe Empörung des deutschen Volkes (hätte) sich auch vielfach in starken antijüdischen Aktio-



Südseite des Koblenzer Gestapo-Gebäudes „Im Vogelsang 1-3“

nen Luft (gemacht)“, war es vielmehr eine gut geplante und organisierte Aktion der Nazis.

Eine solche Aktion haben sie auch in Koblenz inszeniert. Die SA war offenbar schon frühzeitig im Laufe des 9. November 1938 über die Ausschreitungen gegen Juden informiert sowie darüber, daß jüdische Männer ins KZ Dachau verschleppt werden sollten.⁵³ Die Mobilisation der Partei und ihrer Funktionsträger geschah erst später. Es begann auf einer Versammlung in der Koblenzer Stadthalle am Abend des 9. November 1938. Am frühen Morgen war die Goebbels-Rede dann das Signal zum Losschlagen und Handlungsanweisung. Gegen 4 Uhr morgens waren die Koblenzer Ortsgruppenleiter der NSDAP von der Gauleitung über die Aktion und deren beabsichtigten Verlauf informiert. Träger des Pogroms waren die Ortsgruppenleiter, deren vertraute politische Leiter, selbständig vorgehende einheimische, wahrscheinlich auch ortsfremde Trupps der SA, SS und Gestapo. Zerstört wurden 19 Geschäfte und 41 Wohnungen, auch wurden jüdische Mitbürger mißhandelt. Trupps zerstörten ebenfalls die Synagoge am Florinsmarkt. Um einen Schaden für die benachbarten Gebäude zu vermeiden, sah man davon ab, sie auch noch in Brand zu setzen. Des weiteren schändete man den Friedhof und verwüstete die Lei-

chenhalle. Die Gestapo verhaftete etwa 100 Männer und verschleppte sie vom Gestapo-Gebäude „Im Vogelsang 1“ aus in das Konzentrationslager Dachau bei München. Dabei gab es zwei Todesopfer durch Herzattacken⁵⁴.

Am nächsten Tag, dem 11. November 1938, waren die Zeitungen zu diesem Thema voll. Das Nationalblatt etwa trug auf der Titelseite die Überschrift „Volkszorn gegen das Judenpack. Spontane Kundgebungen im ganzen Reich als Folge der feigen Mordtat des Juden Grünsphahn“ und im Innenteil heißt es in der Rubrik „Aus Stadt und Land“ unter der Überschrift „Der Denkkzettel“ u.a.: „Dank der Disziplin der Koblenzer Bevölkerung und der Ordnungsbereitschaft aller verantwortlichen Stellen sind die Juden diesmal mit einem blauen Auge davongekommen. Hoffen wir, daß die Judenschaft der Welt niemals wieder Veranlassung gibt, unseren Zorn an die diesigen Krumm-Nasen heimzuzahlen. Beim nächstenmal, das steht fest, fällt unsere Antwort auf die jüdische Mordpest nicht so gelinde aus..!“

Die meisten der nach Dachau verschleppten Juden kamen dann wohl wieder frei, aber die jüdischen Gemeinden und ihre Mitglieder waren in ihrem Lebensnerv endgültig schwer getroffen und letztlich als rechtlos aus der Gesellschaft ausgeschlossen. In den folgenden Wochen und Monaten

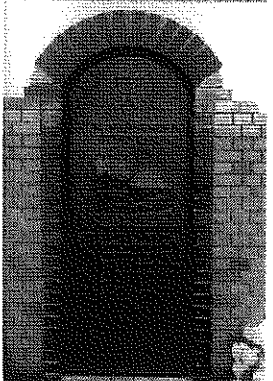
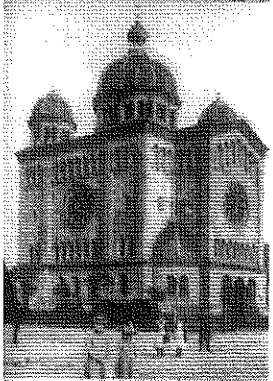
ging ein Hagel diskriminierender Verordnungen auf die Juden nieder: Dem Verbot des Grundstückserwerbs folgte der Ausschluß der Juden von deutschen Schulen und Universitäten, verboten wurde ihnen der Besuch von Theater, Konzerten, Museen, Sportplätzen, Bädern usw.; es folgte die Einziehung von Führerscheinen und Zulassungspapieren für Kraftwagen, die Ablieferung von Schmuck und Edelmetallen, die Räumung „arischer“ Wohnungen und die Einweisung in „Judenhäuser“, die Verpflichtung zum Tragen des gelben Sterns; hinzu kamen die Verbote, öffentliche Telefone zu benutzen und Haustiere, Zeitungen und Zeitschriften zu halten, usw. usw.

Die Reichspogromnacht war der Anfang vom Ende. Mit dem von Hitler-Deutschland entfesselten Zweiten Weltkrieg sollte die Verfolgung noch ganz andere Dimensionen erreichen. Die entsetzliche Drohung, wie sie etwa auch im Nationalblatt vom 11. November 1938 ausgestoßen wurde, sollte Wirklichkeit werden. Über diese Verfolgung und den Widerstand in Koblenz während des Zweiten Weltkriegs wird im zweiten Teil dieser Skizze, die in der nächsten, im Herbst erscheinenden Nummer 18 veröffentlicht wird, berichtet.

Quellen

- 1) Vgl. Peter Bucher: Koblenz während der nationalsozialistischen Zeit, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 11. Jg. (1985), S. 213 - 245; Energieversorgung Mittelrhein (Hg.): Geschichte der Stadt Koblenz, Bd. 2, Stuttgart 1993 (insbes.: Heinz Boberach: Nationalsozialistische Diktatur, Nachkriegszeit und Gegenwart, S. 170 - 223); Wilhelm Dermbach/Judith Ferger/Paul Kleine (Hg): Koblenz 2000. Geschichte (n) von unten. Denk(t) mall, Koblenz 1992, S. 77 - 107.
- 2) Emil Zenz: Die Stadt Trier im 20. Jahrhundert, 1. Hälfte 1900 - 1950, Trier 1981, S. 249 - 408; Kurt Düwell/Franz Irsigler (Hg.): Trier in der Neuzeit, Trier 1988 (insbes.: S. 517 - 589).
- 3) Fritz Reuter (Hg.): Worms 1933. Zeitzeugnisse und Zeitzeugen. Worms 1995; erst bei Drucklegung erfuhr der Autor von der sehr umfangreichen Arbeit über die NS-Zeit in der Pfalz: Gerhard Nestler/Hannes Ziegler (Hg): Die Pfalz unterm Hakenkreuz, 2. Aufl., Landau/Pfalz 1997.
- 4) Vgl. Heinz E. Mißling (Hg.): Boppard. Geschichte einer Stadt am Mittelrhein. Boppard 1994 (insbes. S. 197 - 243).
- 5) Vgl. zum unteren Westerwald: Uli Jungbluth: Zur Nazifizierung der Deutschen. Machtergreifung im Westerwald, Höhr-Grenzhausen 1993 sowie zum oberen Westerwald: Günter Heuzeroth: Der Widerstand unter dem Nationalsozialismus. Vom Aufstieg und Fall einer Wahnsinnsidee. Oldenburg i.O. 1983.
- 6) Vgl. dazu den gleichnamigen, von Bernhard Simon bearbeiteten Katalog zur Ausstellung, Koblenz 1983; immer noch grundlegend zu den Quellen: Franz Josef Heyen: Nationalsozialismus im Alltag. Quellen zur Geschichte des Nationalsozialismus vornehmlich im Raum Mainz-Koblenz-Trier. Boppard/Rhein 1967.
- 7) Vgl. dazu das gleichnamige, von der Landeszentrale für politische Bildung herausgegebene Begleitheft zur Ausstellung.
- 8) Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, 2. Aufl., Mainz 1991 sowie den Beitrag über Rheinland-Pfalz in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. 1, 2. Aufl., Bonn 1995, S. 645 - 697.
- 9) Vgl. vor allem: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.): Justiz im Dritten Reich. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation, Frankfurt/Main u.a. 1994; Joachim Hennig: 2000 Jahre Koblenz - fast 200 Jahre Verwaltungsrechtsschutz in Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main u.a. 1994 (insbes. S. 81 - 167); Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.): Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Frankfurt/Main 1995; Albert Pütz: Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert 1940 - 1945. Frankfurt/Main u.a. 1998.
- 10) Vgl. zum Rheinland allgemein: Kurt Düwell: Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942. Bonn 1968 sowie zu einzelnen Städten und Regionen wie z.B. zu: Koblenz: Hildburg-Helene Thill: Lebensbilder jüdischer Koblenzer und ihre Schicksale, Koblenz 1987; Elmar Ries: Die Reichspogromnacht 1938 in Koblenz, Koblenz 1988; zu Bendorf: Dietrich Schabow: Zur Geschichte der Juden in Bendorf, Bendorf 1979; zu Andernach: Eva-Maria Schütze: Zur Geschichte der Andernacher Juden unter dem Nationalsozialismus. Magisterarbeit. Bonn 1991; zu Boppard: Karl-Josef Burkard/Hildburg-Helene Thill: Unter den Juden. 800 Jahre Juden in Boppard. Boppard 1996; zum Westerwald: Uli Jungbluth: Nationalsozialistische Judenverfolgung im Westerwald. Koblenz 1989 sowie erst jüngst: Hans-Georg Meyer/Gerd Mentgen: Sie sind mitten unter uns. Zur Geschichte der Juden in Ingelheim, Ingelheim 1998.
- 11) Vgl. vor allem: „Nicht irgendwo, sondern hier bei uns! Materialien für Tutoren des Schülerwettbewerbs „Alltag im Nationalsozialismus - Die Kriegsjahre in Deutschland“. Körber-Stiftung. Hamburg 1982.
- 12) Vgl. § 3 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1990.
- 13) Das Urteil ist abgedruckt in: Erich Kosthorst/Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Düsseldorf 1983. Bd. 1 S. 284 - 318, sowie auszugsweise in: Erich Kosthorst/Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland 1933 - 1945. Düsseldorf 1985, S. 70 - 79; vgl. im übrigen auch die Berichterstattung zum Prozeß in der Rhein-Zeitung vom 19., 21./22. Oktober, 3. und 6. November 1950.
- 14) Faust wird unter seinem Namen auch eingehend beschrieben in dem autobiografischen Roman eines in den Emslandlagern festgehaltenen „Schutzhäftlings“, des China-Experten, Sozialwissenschaftlers und früheren Kommunisten Wittfogel (Karl August Wittfogel: Staatliches Konzentrationslager VII. Eine „Erziehungsanstalt“ im Dritten Reich. Bremen 1991); vgl. zu Faust im übrigen auch die Quellen im Bundesarchiv - Abteilung III (Berlin-Lichterfelde) - wie insbes. die NSDAP-Mitgliedskarte, sowie die personenbezogenen Akten „Oberstes Parteigericht der NSDAP“, „Parteikorrespondenz“, „SS-Führer“ (z. T. stark beschädigt) und u.a. auch das - später eingestellte - Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz gegen Faust wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 584,1 Nr. 1085.
- 15) Hinweisblatt der Rheinischen Warte, ohne Datum gesammelt im gebundenen Jahrgang der Zeitung im Stadtarchiv Koblenz.
- 16) Vgl. das Hinweisblatt der Rheinischen Warte, ohne Datum, gesammelt im gebundenen

- Jahrgang der Zeitung im Stadtarchiv Koblenz.
- 17) Vgl. die Rheinische Warte vom 23. Februar 1933.
- 18) Vgl. eingehend zu Biesten dessen Biografie: Joachim Hennig: Dr. Ernst Biesten (1884 - 1953). Demokrat in vier Epochen. Frankfurt/Main u.a. 1996, insbes. S. 151ff; zu Biesten auch: Joachim Hennig: Dr. Ernst Biesten, in: Karl-Friedrich Meyer (Hg.): 50 Jahre Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main u.a. 1997, S. 205 - 212.
- 19) Rheinische Warte vom 24. Februar 1933.
- 20) Vgl. dazu: Joachim Hennig (Anm. 9), S. 159f; Heinz Boberach (Anm. 1), S. 171
- 21) Vgl. Ewald J. Thul: Das Landgericht Koblenz im nationalsozialistischen Unrechtsstaat, in: Landgericht Koblenz u.a. (Hg.): 150 Jahre Landgericht Koblenz. Boppard/Rhein 1970, S. 63 - 134 (70).
- 22) Vgl. Erich Klinge: Geschichte der Anwaltschaft im derzeitigen Bezirk des Landgerichts Koblenz von der Beendigung der Französischen Revolution bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Rechtsanwaltskammer Koblenz (Hg.): Geschichte der Rechtsanwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz. Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Rechtsanwaltskammer Koblenz. Neuwied/Berlin 1997, S. 1 - 51 (29).
- 23) Vgl. den Koblenzer General-Anzeiger vom 4./5. März 1933.
- 24) Vgl. das Verzeichnis der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vom 29. März 1933, S. 12, in: Stadtarchiv Koblenz, Bestand 623, Nr. 3260.
- 25) Vgl. das Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 29. März 1933, in: Stadtarchiv Koblenz, Bestand 623, Nr. 7214, S. 199 - 201 (200).
- 26) Vgl. dazu das Koblenzer Nationalblatt vom 5. Mai 1933 sowie auch: Reiner Göbel: Zerschlagung der Koblenzer Gewerkschaften. 1./2. Mai 1933 - 1./2. Mai 1983. Dokumentation des DGB-Kreis Koblenz, o.O. o.J. (Koblenz 1983).
- 27) Vgl. dazu im Einzelnen das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz gegen Emil Faust (Anm. 14).
- 28) Wolfgang Langhoff: Die Moorsoldaten. Essen 1995, hier S. 305.
- 29) Vgl. das Koblenzer Nationalblatt vom 15. Mai 1933.
- 30) Vgl. im einzelnen Ewald J. Thul (Anm. 21), S. 74ff; Karl Sabel: Eduard Verhülsdonk, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 10. Jg. (1984), S. 155 - 178 (172ff).
- 31) Vgl. dazu etwa die Vorgänge bei der Entlassung des Kommunisten Eduard Martini, Ahrweiler, aus dem KZ Sonnenburg im September 1933, dargestellt im Bericht des Landrats des Landkreises Ahrweiler vom 26. September 1933 nebst Anlagen, in: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 441, Nr. 21782, Bl. 785ff.
- 32) Vgl. Hans-Eckhard Niermann: Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich, o.O. (Düsseldorf) 1995, S. 167ff.
- 33) Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft Kassel vom 23. August 1933, archiviert beim Studienkreis: Deutscher Widerstand. Frankfurt/Main. AN 3150.
- 34) In: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 441, Nr. 21782, Bl. 797.
- 35) Bericht des Kriminalkommissars Kluthe vom 15. September 1933, in: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 441, Nr. 21782, Bl. 819ff.
- 36) Bericht des Polizeipräsidenten Koblenz vom 27. Dezember 1933, in: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 441, Nr. 21782, Bl. 909.
- 37) Koblenzer Nationalblatt vom 3. April 1933.
- 38) Vgl. Erich Klinge (Anm. 22), S. 28.
- 39) Vgl. etwa den Bericht über einen „Rassenschande“-Prozeß im Koblenzer General-Anzeiger vom 16. Juni 1936; allein im Landeshauptarchiv Koblenz sind 11 Akten von Strafverfahren wegen „Rassenschande“ nachgewiesen.
- 40) Vgl. etwa: Koblenzer General-Anzeiger vom 7. Februar 1937 „Jüdischer Preiswucher“; Koblenzer General-Anzeiger vom 18. Februar 1937 „Gerechte Strafe für Staatsbetrüger. Jüdischer Betrüger wegen Meineids und Monopolvergehens zu Gefängnis und 286.693 Mark Geldstrafe verurteilt“ wie etwa auch die Berichterstattung im sog. John-Prozeß: Koblenzer General-Anzeiger vom 22. Dezember 1937 „Wie der Jude Meyer sein Hotel sanierte“ und vom 23. Dezember 1937 „Die Wanzen in Meyers Hotel. Wie der Jude Meyer Entschädigungsansprüche begründete“.
- 41) Bericht des Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts Koblenz vom 10. Januar 1935, zit. nach: Angela Erbacher/Ulrike Höroldt: Erbgesundheitsgerichtsbarkeit, in: Ministerium der Justiz (Hg.): Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Frankfurt/Main u.a. 1995, S. 1141ff (1372).
- 42) Vgl. Angela Erbacher/Ulrike Höroldt (Anm. 41), S. 1211f.
- 43) Vgl. den Bericht des Regierungspräsidenten Koblenz vom 4. November 1933 an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 441, Nr. 21782, Bl. 833.
- 44) Vgl. den Koblenzer General-Anzeiger vom 4./5. August 1934.
- 45) Vgl. den Koblenzer General-Anzeiger vom 18. Juli 1935; eingehend dazu: Ewald J. Thul (Anm. 21), S. 87f; zu Pfarrer Otto Friesenhahn allgemein: Ulrich von Hehl/Christoph Kösters/Petra Stenz-Maur/Elisabeth Zimmermann (Bearb.): Priester unter Hitlers Terror. 2. Aufl. Paderborn u.a. 1996, S. 1444f; Rhein-Zeitung Weihnachten 1994.
- 46) Zit. nach: Hans-Eckhard Niermann (Anm. 32), S. 281.
- 47) Vgl. zu Pfarrer Anton Adolf Busenbender: Ulrich von Hehl u.a. (Anm. 45), S. 1433 sowie zu Kaplan Peter Woll: Ulrich von Hehl u.a. (Anm. 45), S. 1518f.
- 48) Vgl. Ulrich von Hehl u.a. (Anm. 45), S. 1493.
- 49) Im Einzelnen dazu: Ewald J. Thul (Anm. 21), S. 78ff.
- 50) Vgl. dazu im Einzelnen: Jürgen Müller: Protestantismus in einer katholischen Stadt, in: Energieversorgung Mittelrhein (Anm. 1), S. 282 - 301 (293f).
- 51) Über Pfarrer Paul Schneider gibt es mehrere Biografien bzw. biografische Dokumentationen, vor allem: Margerethe Schneider (Hg.): Der Prediger von Buchenwald. Neuhausen/Stuttgart. 4. Aufl. 1996; Rudolf Wentorf: Der Fall des Pfarrers Paul Schneider. Neukirchen/Vluyn 1989; Albrecht Aichelin: Paul Schneider: Ein radikales Glaubenszeugnis gegen die Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus. Gütersloh 1994.
- 52) Vgl. den Koblenzer General-Anzeiger vom 22. März 1937 mit der Schlagzeile „Gefängnisstrafen für staatsfeindliche Elemente. Juden und Bolschewisten als Drahtzieher der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung“.
- 53) Vgl. Elmar Ries (Anm. 10), S. 53f.
- 54) Vgl. die kurze Darstellung der Ereignisse in Koblenz in: Edith Schwalbach-Kulla: Die jüdische Gemeinde, in: Energieversorgung Mittelrhein (Anm. 1), S. 302 - 318 (316f).



BEITRÄGE

zur Jüdischen Geschichte und zur Gedenkstättenarbeit in Rheinland-Pfalz

SACHOR

AUS DEM INHALT:

Joachim Hennig

**Verfolgung und Widerstand in Koblenz 1933 - 1945
Teil 2**

Kurt Bruchhäuser

Jüdische Familien in Dausenau an der Lahn

Dr. Uwe F. W. Bauer

**Die Vertreibung und Ermordung der jüdischen Bürgerinnen
und Bürger der Gemeinde Mülheim/Mosel in der Zeit von
1933 - 1945**

Uwe Bader und
Dr. Beate Welter

**Zweites Internationales Hinzert-Treffen ehemaliger
Deportierter des SS-Sonderlagers/KZ-Hinzert**

Stefan Fischbach

**Synagogen-Tagung im Landesamt für Denkmalpflege
23. - 24.10.1999**

Albrecht Martin

**Ansprache bei der Gedenkveranstaltung 60 Jahre
Reichspogromnacht am 9. November 1998 in Weisenheim**

Herausgegeben von Matthias Molitor und Hans-Eberhard Berkemann
in Zusammenarbeit mit der
Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz

9. Jahrgang, Ausgabe 1/00, Heft Nr. 18, ISSN: 0940-8568

Verfolgung und Widerstand in Koblenz 1933 - 1945

Eine Skizze. Teil 2 (Fortsetzung aus Sachor Heft Nr. 17 - 1/99, S. 50-63)

von Joachim Hennig

XIII. Das Jahr 1938

Das Jahr 1938 markierte - wie bereits im ersten Teil dieses Aufsatzes dargestellt wurde - einen Wendepunkt der Verfolgung im "Dritten Reich". Dies ist aber keine Eigentümlichkeit der Koblenzer Verhältnisse, sondern ein generelles, reichsweit festzustellendes Phänomen. Auch insoweit zeigt sich, dass Koblenz eine ganz "normale" Stadt während des Nationalsozialismus war und man - umgekehrt betrachtet - fast die gesamte Verfolgung und einen großen Teil des Widerstandes jener Zeit auch vor Ort in Koblenz wiederfindet - sofern man nur genau genug hinschaut.

Ein solcher Wendepunkt gerade für die Diskriminierung und Verfolgung der Juden (der schlimmsten von allen Verfolgungen) war die schon kurz geschilderte sog. Reichspogromnacht vom 9. auf den 10. November 1938. Sie war der Beginn der systematischen und später fabrikmäßigen Vernichtung der jüdischen Mitbürger.

Einen Wendepunkt für die Verfolgung bedeutete das Jahr 1938 aber auch, weil bereits damals Hitler die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges ins Kalkül gezogen hatte und Vorbereitungen getroffen wurden, um diesen Krieg im Sinne der Nationalsozialisten "effektiv" führen und unter dessen Ausnutzung die bisherigen Diskriminierungen und Verfolgungen ausweiten und "perfektionieren" zu können.

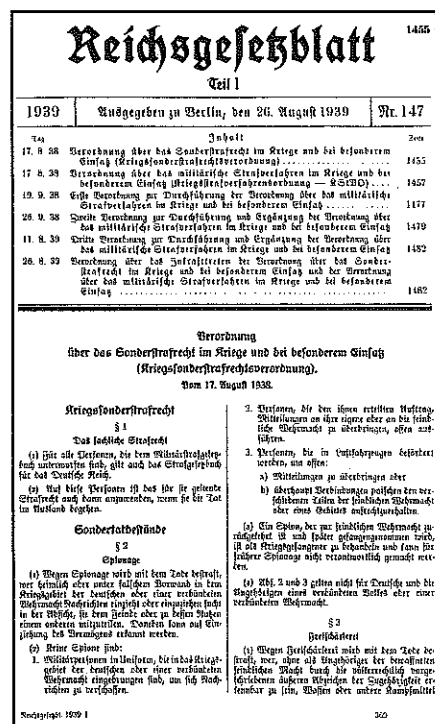
Beispielhaft erwähnt sei in diesem Zusammenhang die "Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz" (KSSVO) vom 17. August 1938. Diese Verordnung schaffte für den Kriegsfall Son-

dertatbestände wie den der Spionage, der Freischärlerei und vor allem den später sehr bedeutsamen und äußerst exzessiv angewandten Sonderstrafatbestand der "Zersetzung der Wehrkraft" (§ 5 KSSVO). Sie war als "militärische Mobilmachungsmaßnahme auf dem Gebiet der Kriegsstrafrechtspflege" konzipiert⁵⁵. Es war dann dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (!), General Keitel, vorbehalten, diese Verordnung ein Jahr später, am 26. August 1939(!), am "Vorabend" des deutschen Überfalls auf Polen, in Kraft zu setzen.

Zwischen den Vorarbeiten zu der Kriegsstrafrechtsverordnung von August 1938 und ihrem Inkrafttreten im August 1939 lagen wichtige Stationen der deutschen und auch europäischen Geschichte: Am 12./13. März 1938 waren deutsche Truppen in Österreich einmarschiert und hatten den "Anschluss Österreichs" an das Deutsche Reich bewirkt. Wenig später, Ende Mai 1938, kündigte Hitler die Zerschlagung der Tschechoslowakei an. Im September 1938 provozierte Hitler dann die Sudetenkrise, die aber wider Erwarten nicht zum Krieg, sondern vielmehr zum sog. Münchner Abkommen vom 29./30. September 1938 führte. In diesem Abkommen gestanden England und Frankreich den Nationalsozialisten die Angliederung des Sudetengebietes an das Deutsche Reich zu. Wenige Tage später marschierte die Deutsche Wehrmacht in das Sudetenland ein. Im März 1939 überfiel Deutschland die Tschechoslowakei und auf seinen Druck hin entstand das "Reichsprotectorat Böhmen und Mähren". Noch im selben Monat marschierte Hitler-Deutschland in das litauische Memelgebiet ein und gliederte es wieder ins Deutsche Reich ein. Nach all diesen

den nächsten Krieg schon billigend in Kauf nehmenden Maßnahmen wurde dann die Kriegsstrafrechtsverordnung am 26. August 1939 in Kraft gesetzt, wenige Tage später entfesselte Hitler den Zweiten Weltkrieg.

In dieser Zeit entstanden noch weitere "Schubladengesetze" zur Kriegsvorbereitung, wie vor allem die "Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen", die "Kriegswirtschaftsverordnung" und die "Verordnung gegen Volksschädlinge". Diese Vorschriften, die nicht von dem ohnehin längst entmachteten Reichstag, sondern als bloße Rechtsverordnungen von Hitler und seinen Mini-



Titelblatt des Reichsgesetzblatts Teil I vom 26. August 1939, mit dem wenige Tage vor dem Überfall auf Polen mehrere „Schubladengesetze“ in Kraft gesetzt wurden.

stern beschlossen wurden, schafften oft nebulöse Sondertatbestände mit drakonischen Strafen bis hin zur Todesstrafe. Im Zuge des Angriffs auf Polen am 1. September 1939 traten diese "Schubladengesetze" dann allesamt in Kraft.

Der Beginn des Zweiten Weltkrieges markierte in vielem eine schwerwiegende Verschärfung der innen- und außenpolitischen Verhältnisse und eine weitere Radikalisierung der Verfolgung durch die Nationalsozialisten und ihre Helfer. Damit änderten sich auch die Repressalien der Nazis reichsweit und in dem von ihnen angegriffenen und besetzten Europa, aber ganz konkret auch in Koblenz. Es änderte sich dabei nicht die Richtung der Verfolgung, wohl aber deren Schwere und die Zahl der Opfer. Waren bisher - bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges - die Toten noch die Ausnahme, so war es in der Zeit danach eher umgekehrt: Die Ausnahme waren die Überlebenden.

XIV. Die weitere Verfolgung von Gewerkschaftern

Von ähnlich langer Hand geplant wie die Verschärfung des Strafrechts war zum Kriegsbeginn am 1. September 1939 die Verfolgung von Funktionären der SPD, KPD, auch des Zentrum und vor allem der Gewerkschaften. Die davon betroffenen Personen standen auf einer sorgfältig erstellten Liste. Entsprechend dieser wurden beim Kriegsausbruch am 1. September 1939 etwa 850 Funktionäre der SPD, KPD, des Zentrum und der Gewerkschaften verhaftet. Einer von ihnen war der aus (Koblenz-)Metternich stammende und dort auch verhaftete Gewerkschafter und Sekretär der SPD Johann Dötsch. Er wurde in Schutzhaft genommen, obwohl er seit Jahren in Metternich zurückgezogen gelebt und Kommunisten, die ihn recht plump - für eine gemeinsame Widerstandstätigkeit zu gewinnen versucht hatten, sogar bei der Gestapo angeschwärzt hatte⁵⁶. Dötsch wurde zu Kriegsbeginn in das Konzentrationslager Sachsenhausen verschleppt, dort blieb er bis zur Befreiung inhaftiert⁵⁷.

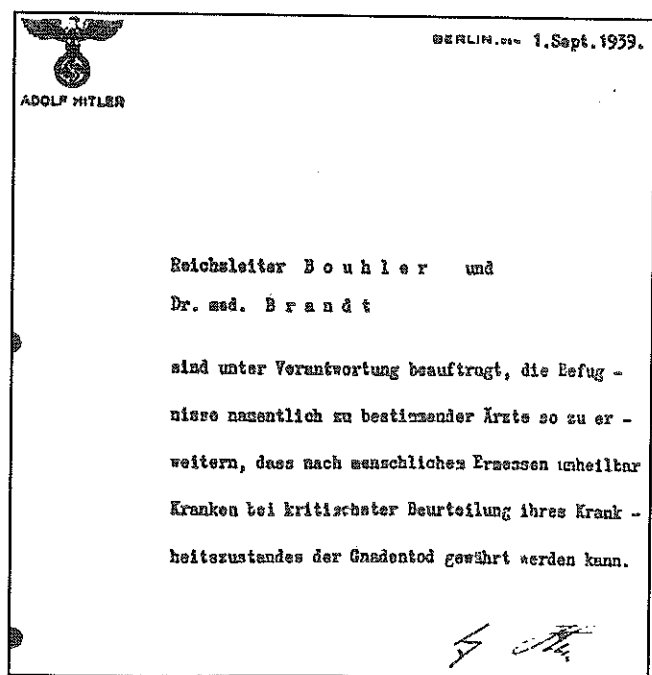
XV. Die Opfer der T-4-Aktion

Der Massenmord an psychisch Kranken, der schon sehr bald nach

dem Beginn des Zweiten Weltkrieges seinen Anfang nahm, hat demgegenüber eine längere Vorgeschichte, die gar bis ins 19. Jahrhundert zurückreicht.⁵⁸ In der Ideologie des Nationalsozialismus hatte der Tod von etwa 400.000 psychisch Kranken seine Wurzeln in Hitlers "Mein Kampf" ("Es ist eine Halbheit, unheilbar kranken Menschen die dauernde Möglichkeit einer Verseuchung der übrigen gesunden zu gewähren. Es entspricht dies einer Humanität, die, um dem einen nicht wehe zu tun, hundert andere zu Grunde gehen läßt."). Das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" aus dem Jahre 1933 war bereits ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einer solchen "Rassenhygiene".⁵⁹ Schon Mitte der 30er Jahre wollte die NS-Spitze hierbei aber nicht stehen bleiben, sondern war zur massenhaften Tötung von PsychiatriepatientInnen bereit. Hitler entschloss sich, eine solche "Euthanasie"-Aktion aber erst im Kriegsfall durchzuführen, da der Ausnahmezustand des Krieges die als geheim geplante Erfassung und Ermordung der Kranken vereinfachen würde - zunächst hielt er "vorsichtiges Abwarten" für ratsam. Aber schon parallel zu den Kriegsvorbereitungen fanden ab Mitte 1939 Planungsgespräche zur Organisation dieser Aktion statt. Im Juli 1939 wurde dann in der "Kanzlei des Führers" die "Euthanasie"-Aktion, die wegen des Sitzes der Behörden in der Tiergartenstraße 4 in Berlin den Namen "T-4-Aktion" erhielt, beschlossen. Hierfür ermächtigte Hitler den Reichsleiter Bouhler und seinen Begleitarzt Dr. Brandt. Den Erlass eines Gesetzes für diese Morde lehnte Hitler aber ab. Ihm lag an einer "unbürokratischen Prozedur" unter Umgehung aller staatlicher Dienststellen bei völliger Geheimhaltung. Erst im Oktober 1939 war er bereit, den bisher nur mündlich erteilten Auftrag auch

schriftlich festzuhalten. Er unterschrieb auf privatem Briefpapier folgenden Text: "Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann." Dieser sog. Ermächtigungserlass wurde auf den 1. September 1939, den Tag des Überfalls auf Polen, zurückdatiert und auch nur im engsten Kreis publik gemacht. Der Reichsjustizminister Dr. Gürtner wurde - nachdem sich die Strafanzeigen und Beschwerden wegen der Tötungen häuften - von Dr. Bouhler erst im August 1940 darüber informiert. Der Erlass war bis zum Ende des "Dritten Reiches" die einzige pseudo-rechtliche Grundlage für den Massenmord an mehreren hunderttausend Menschen.

Bei dieser sog. Vernichtung lebensunwerten Lebens unterscheidet man zwei Phasen: Die erste Phase dauerte bis August 1941. Nach einer Unterbrechung schloss sich die zweite Phase, früher auch missverständlich "wilde" Phase der "Euthanasie" bezeichnet, von 1942 bis zum Kriegsende an. Auch Koblenzer Mitbürger wurden Mordopfer der T-4-Aktion, und zwar sowohl solche der ersten als auch der zweiten Phase.



„Euthanasie-Erlass“ Hitlers, datiert vom 1. September 1939, dessen Kopie ausweislich des handschriftlichen Vermerks dem Reichsjustizminister Dr. Gürtner am 27. August 1940 von Bouhler übergeben wurde.

Mit Sicherheit - so viel steht fest - sind drei Opfer der ersten Phase der Aktion in Koblenz geboren.⁶⁰ Ihr Verfolgungsschicksal aufzuklären, ist angesichts dieser sensiblen Materie nicht leicht. Es kommt hinzu, dass die Nationalsozialisten diese Aktion geheim hielten und sich um die Verschleierung der Morde bemühten. Zunächst wurden die psychisch Kranken und geistig Behinderten in den Heil- und Pflegeanstalten mit Hilfe eines Vordrucks erfasst und die als "unheilbar" bezeichneten ausgesondert. Aus diesen "Stammanstalten" verschleppte man die Kranken in sog. Zwischen- oder Durchgangsanstalten. Sie dienten zum einen als Tarnung - für die Angehörigen der Kranken wurde es schwieriger, den Verbleib der verschleppten Anstaltsinsassen ausfindig zu machen. Zum anderen konnte in den Zwischenanstalten erst einmal ein großer Teil der Opfer untergebracht werden, die dann nach und nach auf Abruf in die Tötungsanstalten verlegt wurden. Die Koblenz nächstgelegene Zwischenanstalt war die Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Andernach. Von dort aus wurden die Opfer in die "Euthanasie"-Tötungsanstalt nach Hadamar bei Limburg verlegt.⁶¹ In der dortigen Gaskammer ermordete man sie mit Kohlenmonoxyd und verbrannte sie. In dem dicht besiedelten Gebiet und wegen vieler "Pannen" blieb die Aktion nicht unentdeckt. Bekannt sind vor allem die Predigten des Bischofs von Münster, Clemens August Graf von Galen, vom August 1941, in denen er in aller Öffentlichkeit die Anstaltsmorde heftig kritisierte. Das führte dann zum Abbruch der Aktion im August 1941.

Damit war die "Vernichtung lebensunwerten Lebens" aber noch nicht beendet. Wie bereits erwähnt ging die Aktion ab 1942 in der zweiten Phase weiter. In dieser Zeit wurde aber weniger auffällig gemordet, die Kranken starben an tödlichen Medikamentendosen und durch gezielte Mangelernährung. Aus dieser zweiten "Euthanasie"-Phase lassen sich sieben Opfer aus Koblenz und Umgebung identifizieren: sechs von ihnen waren in der Stadt Koblenz geboren, eins stammte aus dem Kreis Koblenz. Drei von ihnen hatten vor der Ermordung ihren letzten Wohnsitz in Koblenz - eines von ihnen lebte zuletzt im Altersheim in Koblenz-Horchheim - und je ein Opfer wohnte

im Kreis Koblenz bzw. in Ransbach. Ihre Sterbedaten reichen von November 1942 bis April 1945.⁶²

XVI. Erste Deportation der Sinti

Der Zweite Weltkrieg war weiterhin ein Anlass für die erste Deportation der Sinti aus Koblenz und Umgebung im Mai 1940. Aber auch diese Maßnahmen waren das Resultat einer planmäßigen Diskriminierung und Drangsalierung dieser Mitbürger, die dann später zum Völkermord an den Sinti und Roma führten.

Die Sinti - Roma gab es hier bei uns kaum - waren ebenfalls von den Nationalsozialisten als "rassisch minderwertig" eingestuft. Obwohl die "Nürnberger Rassegesetze" von 1935 die sog. Zigeuner nicht ausdrücklich erwähnten, erkannte man ihnen - wie den Juden - die "Reichsbürgerschaft" ab. Reichsbürger mit allen politischen Rechten und Pflichten konnte nur sein, wer deutschen oder artverwandten Blutes ("deutschblütig") war. "Deutschblütig" waren aber nicht nur die Juden, sondern eben auch nicht die "Zigeuner" (und übrigens auch nicht die "Neger" - was für das Rheinland vor allem wegen der sog. Rheinland-Bastarde wichtig war⁶³).

In Koblenz lebten Anfang der 30er Jahre Sinti im ehemaligen Kernwerk der Feste Franz. Seit Jahren hatte die Stadt versucht, diese Mitbürger einfach "loszuwerden". Nach einigem Hin und Her war das Ergebnis genau das Gegenteil dieser Bemühungen: Die im Mittelrheingebiet lebenden "Zigeuner" wurden - schon zur besseren Überwachung - in Koblenz konzentriert. Ihre Wohnbezirke waren die Wöllers- und Weißbergasse, die Fischel- und Kastorstraße.

Auch bei den Sinti ging der Verfolgung die Erfassung voraus. Dabei gestaltete sich in ihrem Fall die Feststellung der Andersartigkeit sehr viel komplizierter als bei den Juden. Es gab nämlich - anders als bei dem Discrimin Jude - Nichtjude ("arische Großmutter") definitorische Schwierigkeiten. Diese mussten erst noch geklärt werden. Der dann ergangene "Grunderlass" Himmlers, des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministeriums des Innern - so seine offizielle Amtsbe-

zeichnung -, vom 8. Dezember 1938 führte diese Klärung auch nicht herbei, war aber Voraussetzung dafür und legte das Verfahren für diese Klärung fest. Danach war "die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen". Alle Sinti und Roma, die das 6. Lebensjahr vollendet hatten, waren erkennungsdienstlich zu behandeln und nach "rassenbiologischen" Gesichtspunkten zu klassifizieren. Es gab drei Kategorien: "reinerassige Zigeuner", "Zigeunermischlinge" und "nach Zigeunerart umherziehende Personen". Die Klassifizierung nahm die "Rassenhygienische Forschungsstelle" in Berlin vor. Mit pseudo-wissenschaftlichen "Rassegutachten" stellten deren Mitarbeiter die "Zigeuner-Zugehörigkeit" fest. Dabei richtete sich der Hauptangriff der Forschungsstelle nicht gegen die "stammrechten Zigeuner", sondern gegen die "Zigeunermischlinge", zu denen man über 90 % "der als Zigeuner geltenden Personen" rechnete. Hintergrund hierfür war der Gedanke der "Rassenhygiene", es sollte eine "Vermischung der Rassen" unterbunden werden. Diesem Zweck wie auch der Diskriminierung dienten etwa Eheverbote, der Ausschluss aus bestimmten Berufen, Wahlverbote, Schulverbote, Nachteile auf sozialrechtlichem Gebiet, eine Sondersteuer, "Rasseausweise", der Ausschluss aus der Wehrmacht u.a.m.

Kurz nach Beginn des Zweiten Weltkrieges, im Oktober 1939, erließ Himmler dann den sog. Festschreibungserlass, mit dem den Sinti unter Androhung des Konzentrationslagers verboten wurde, ihren Wohnsitz zu verlegen. Es entstanden die ersten Sammellager.

Ende April 1940 befahl Himmler schließlich die Deportation von 2.500 "Zigeunern" aus Nord- und Westdeutschland, in das von den Nazis inzwischen besetzte Polen (das sog. Generalgouvernement). In Ausführung dieses Erlasses wurden am 17. Mai 1940 - am 10. Mai 1940 hatte mit dem Überfall auf Holland, Belgien und Luxemburg der "Westfeldzug" begonnen - etwa zehn in Koblenz lebende "Zigeuner"familien (77 oder 78 Männer, Frauen und Kinder) aus ihren Wohnungen herausgeholt, in der Thielenschule in der Goldgrube in Koblenz gesammelt und mit Lastwa-



In der Mitte des Bildhintergrundes die Thielenschule, Sammelpunkt der Sinti in Koblenz vor der Deportation. Foto: Stadtarchiv Koblenz.

gen nach Köln transportiert. Dort war die zentrale Sammelstelle für Westdeutschland. Anschließend deportierte man sie in Eisenbahnwaggons nach Osten. Manche von ihnen kamen nach Chelze. Um dort eine Überlebenschance zu haben, mussten sie - auch selbst zehnjährige Kinder - in Steinbrüchen u.ä. hart arbeiten. Einige von ihnen, wie der aus Koblenz verschleppte Michael Böhrmer⁶⁴, überlebten diese Torturen, hatten und haben daran aber ein Leben lang zu leiden.

Für die Stadt Koblenz hatte die Deportation noch ein bürokratisches Nachspiel. Mit Schreiben vom 23. Juli 1940 verlangte der Kölner Polizeipräsident von ihr Verpflegungskosten für diese 77 Opfer bei einem Tagessatz von 2.9337 Reichsmark pro Person

und für den Zeitraum von 14 Tagen, so dass sich ein Gesamtbetrag von 225,89 Reichsmark ergab, zahlbar auf das Postscheckkonto des Polizeipräsidenten in Köln zum Betreff "W 4 Transportbüro, Zigeunertransport".⁶⁵ Auch die zurückgelassenen Habseligkeiten der Deportierten bereiteten bürokratische Schwierigkeiten. Da die "Evakuierten" nach den Richtlinien pro Person nur bis zu 50 kg Handgepäck mitnehmen durften und die Mitnahme sperriger Güter verboten war, mussten sie Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände zurücklassen. Für diese versuchte das Polizeipräsidium Koblenz einen Unterbringungsort zu finden. Die von ihm angesprochene Stadtverwaltung lehnte das Ansinnen aber ab.⁶⁶

denburg war der Soldateneid seit August 1934 auf Hitler persönlich zu leisten ("Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat jederzeit bereit sein will, für diesen Eid mein Leben einzusetzen."). Da es eine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und auch generell keine Befreiung vom Wehrdienst gab, musste dieser Eid auf Hitler persönlich von praktisch allen Wehrpflichtigen geleistet werden.

Die Eidesverweigerung und die Kriegsdienstverweigerung überhaupt waren nach dem für den Krieg neu geschaffenen Sonderstrafatbestand eine "Zersetzung der Wehrkraft" (§ 5 KSSVO). Diese Vorschrift lautete in ihrem Absatz 1:

Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht;

2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlobtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;

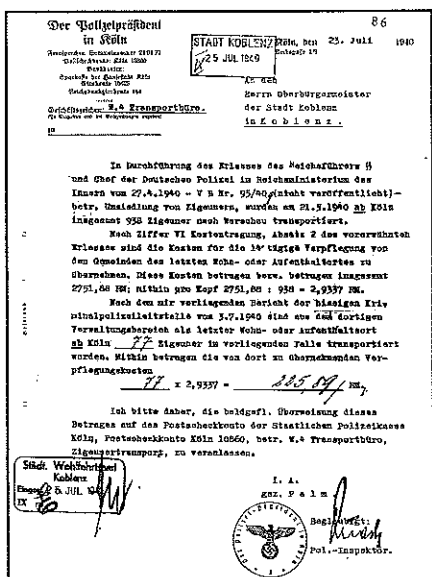
3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

Die Strafdrohung lautete im Regelfall auf die Todesstrafe, Absatz 2 der Vorschrift sah "in minder schweren Fällen" Zuchthaus oder Gefängnis vor. Zuständig für die Aburteilung war das höchste Militärgericht, das Reichskriegsgericht in Berlin. Es setz-

XVII. Die Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren u.a.

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges nahm naturgemäß die Zahl der Kriegsdienstverweigerer, der Deserteure und anderer sich vom Kriegsdienst und von Kampfhandlungen absentierender Wehrpflichtiger zu. Allein dadurch wurden die Verweigerer und Deserteure aber noch nicht zu Verfolgten. Sie wurden es aber durch die besonderen Umstände in der deutschen Wehrmacht wie auch durch die jeglichen Maßstab verlierende Reaktion des NS-Staates auf solches abweichendes Verhalten.

Grund zur Kriegsdienstverweigerung war für manche schon die Eidesleistung. Denn nach dem Tod des greisen Reichspräsidenten von Hin-



Geltendmachung von Verpflegungskosten während des Transports der Sinti ins sog. Generalgouvernement. Dokument: Stadtarchiv Koblenz.

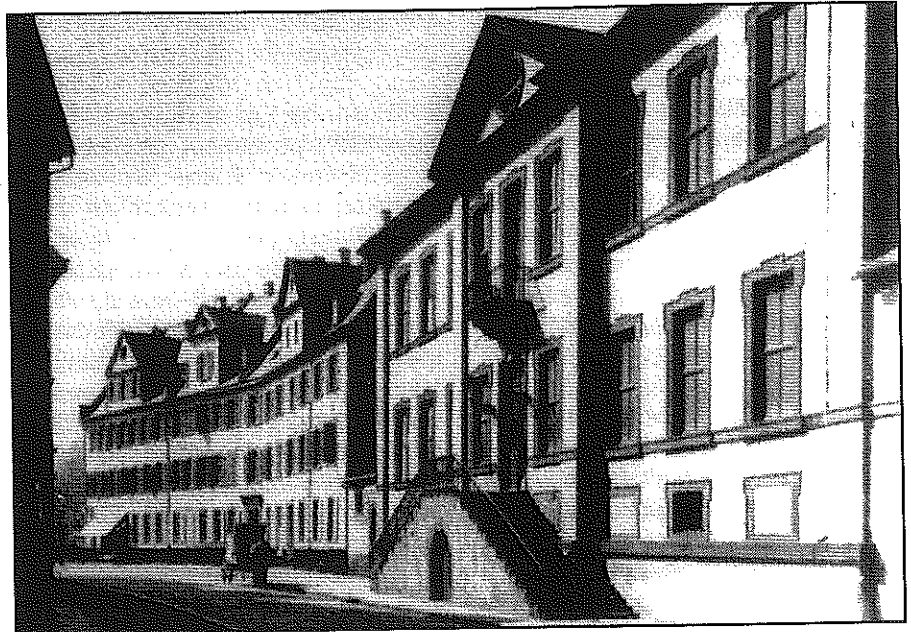
te die Vorschriften mit drakonischer Härte um. Nach seinem Selbstverständnis galt - bereits im Mai 1940 - die Todesstrafe "in dem Abwehrkampf Deutschlands (als) ein Gebot der Notwehr". Allein 223 namentlich bekannte Kriegsdienstverweigerer verurteilte das Reichskriegsgericht zum Tode. Von diesen waren mehr als 200 Mitglieder der Ernsten Bibelforscher, wie die Zeugen Jehovas früher hießen.

Einer dieser Eides- und Kriegsdienstverweigerer war der Pallotiner-Pater Franz Reinisch.⁶⁷ Er hatte schon bald seine theologische Heimat in der Schönstatt-Bewegung gefunden und gehörte seit 1938 in Vallendar-Schönstatt bei Koblenz zum engsten Mitarbeiterkreis von Pater Josef Kentenich, dem Gründer der Bewegung. Pater Reinisch wurde wegen seiner Gewissensentscheidung, die als "Zersetzung der Wehrkraft" angesehen wurde, zum Tode verurteilt und am 21. August 1942 im Zuchthaus Brandenburg-Görden enthauptet.

Nachweislich hat das Reichskriegsgericht zwischen dem 26. August 1939 und dem 7. Februar 1945 1.189 Todesurteile verhängt, von denen 1.049 vollstreckt wurden. Das sind Mindestzahlen, die wirklichen Zahlen liegen mit Sicherheit noch einiges höher.

Wenig bekannt ist, dass es neben dem Reichskriegsgericht in Berlin auch eine Militärgerichtsbarkeit "vor Ort" gab. So war etwa auch in Koblenz ein Militärgericht tätig, genau genommen waren es sogar mehrere.⁶⁸ Zunächst war es das Gericht der 34. Division, später - nach Umorganisationen im Krieg - war es eine Zweigstelle des Gerichts der 172. Division. Im Jahre 1944 gab es schließlich in Koblenz - nach einer weiteren Umorganisation - außerdem noch das Gericht der Wehrmachtskommandantur Koblenz. Der Sitz des Gerichts bzw. der Gerichte befand sich in Koblenz-Ehrenbreitstein in der Hofstraße 272, dem Coenen'schen Haus.

Von dem Gericht der 34. Division wissen wir kaum etwas. Wenig bekannt ist auch über das Gericht der Wehrmachtskommandantur Koblenz. Immerhin wissen wir von diesem Gericht, dass es nach den schweren Luftangriffen auf Koblenz Ende November 1944 nach Nassau/Lahn



Das Coenen'sche Haus in Koblenz-Ehrenbreitstein: Sitz des Wehrmachtsgerichts.

verlegt wurde. Dort kam nach einem Bombenangriff Anfang Februar 1945 der Geschäftsbetrieb zum Erliegen. Mit dem gesamten dann noch verbliebenen Personal bezog man Notquartiere im Reservelazarett Scheuern. - Im Gegensatz hierzu sind die Unterlagen über das Gericht der Division Nr. 172 sehr viel zahlreicher, wenn auch keineswegs vollständig. Von allen Zweigstellen des Gerichts der 172. Division existieren etwa 4.200 Verfahrensakten, von der Zweigstelle in Koblenz-Ehrenbreitstein sind es etwa 740 Verfahrensakten sowie eine Generalakte aus der Zeit von Dezember 1943 bis Oktober 1944.⁶⁹ Die Arbeitsbelastung der Koblenzer Zweigstelle, die auch für alle politischen und Fahnenflucht-Sachen der Lothringer und Luxemburger zuständig war, war so stark, dass die Kapazität der Koblenzer Gefängnisse, in denen die Beschuldigten während der Untersuchungshaft untergebracht werden mussten, nicht ausreichte und das Koblenzer Militärgericht bat, festgenommene Lothringer und Luxemburger nur dann nach Koblenz zu überführen, wenn das Gericht hierum im Einzelfall ersucht hatte.

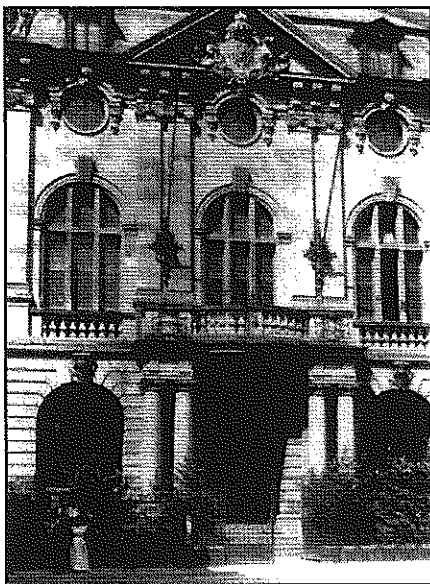
Anschaulich wird die Arbeit der Koblenzer Zweigstelle des Feldkriegsgerichts der Division Nr. 172 an dem Verfahren gegen den Schützen Helmut Sch.⁷⁰ Ihn verurteilte man wegen "Zersetzung der Wehrkraft" zum Tode. Er hatte - wie es in seinem Todesurteil hieß - in "nervös überreizter Stimmung" nach dem Tod seines Vaters

und eines gefallenen Bruders, nach einer eigenen Verwundung und angesichts der Schwierigkeiten zu Hause, über die seine Mutter ihm in einem Brief gerade berichtet hatte, sich nachts an der Ostfront mit der Pistole in den linken Oberarm geschossen. Diese Tat war nach Ansicht des Koblenzer Feldkriegsgerichts todeswürdig, weil "die Selbstverstümmelung zum Zwecke der Wehrdienstentziehung das Schlimmste und Schändlichste ist, dessen sich ein Soldat schuldig machen kann". Aber selbst dem "Gerichtsherrn", dem (militärischen) Befehlshaber, der solche Urteile routinemäßig zu überprüfen hatte, war diese Entscheidung zu hart. Im Gnadenwege wandelte er die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren um, und zwar - wie es hieß - mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse von Helmut Sch., insbesondere auf seine vor dem Feinde stehenden Brüder. Die Spruchpraxis der Koblenzer Zweigstelle des Gerichts der 172. Division führte allein in der Zeit von Dezember 1943 bis Oktober 1944 zu mindestens acht Todesurteilen. In diesem Zeitraum wurden mindestens drei Todesurteile auch vollstreckt.

Zur Aburteilung solcher Wehrdienstentziehungen im weiteren Sinne waren aber nicht nur die Militärstrafgerichte, sondern auch die zivilen oder auch ordentlichen Strafgerichte, wie der Volksgerichtshof in Berlin und die Sondergerichte, berufen. Vor allem die bei ausgewählten Landge-

richten eingerichteten Sondergerichte waren für Zivilisten wegen "Zersetzung der Wehrkraft" zuständig. Nach der Justizpolitik der Nationalsozialisten waren diese Gerichte - wie es der Staatssekretär im Reichsjustizministeriums anlässlich einer Tagung von Sonderrichtern im Jahre 1939 formulierte - die "Panzertruppe der Rechtspflege", "ebenso schnell" und "mit ebenso großer Kampfkraft ausgestattet".⁷¹

Während der 12jährigen NS-Herrschaft wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte erweitert und ihre Zahl vermehrt. So richtete man im Jahre 1940 auch in Koblenz ein eigenes Sondergericht ein. Zuvor war das Sondergericht beim Landgericht in Köln zugleich auch für den Landgerichtsbezirk Koblenz zuständig gewesen.



Landgericht Koblenz, Ansicht mit Hauptportal, im 1. Stock die Fenster des Schwurgerichtssaales, der für wichtige Strafprozesse (mit-)benutzt wurde (vor 1945).

Um einen Eindruck vom Sondergericht Koblenz zu erhalten, sei hier das Verfahren gegen den Hilfsarbeiter Wilhelm K. aus Essen erwähnt.⁷² Es ist sicherlich nicht typisch für das Koblenzer Sondergericht, aber solche Verfahren gab es eben auch. Im Übrigen beurteilt man beispielsweise einen Arzt nicht entscheidend danach, dass er in 95 % seiner Operationen "fachgerecht" gehandelt, wenn er andererseits in 5 % seiner Operationen grobe Behandlungsfehler begangen hat. Denn wer begibt sich bei 5 %

grober Missgriffe eines Operators schon vertrauensvoll in seine Obhut?!

Dieser bereits erwähnte Wilhelm K. war Hilfsarbeiter bei der Rüstungsfirma Krupp in Essen und wegen Unabkömmlichkeit dort nicht zum Militärdienst eingezogen worden. Familiäre Probleme - er war geschieden und hatte ein Kind - und die wenig interessante Tätigkeit als Hilfsarbeiter in einem Rüstungsbetrieb setzten ihm offensichtlich zu. Da freundete er sich bei Krupp mit zwei französischen Kriegsgefangenen an, die dort als Zwangsarbeiter beschäftigt waren. Mit diesen und mit einer jungen Frau, die offenbar mit einem der Zwangsarbeiter angebandelt hatte, verabredete sich K. zur Ausreise in das unbesetzte Frankreich. Die vier reisten mit der Eisenbahn erst nach Köln und dann nach Trier. In der Bahnhofsvorhalle von Trier fielen sie einem Beamten auf. Damit war ihre Reise schon zu Ende und sie wurden festgenommen. Diesen Sachverhalt nahm das Sondergericht Koblenz mit Urteil vom 8. Oktober 1942⁷³ zum Anlass, K. wegen "Zersetzung der Wehrkraft" zum Tode zu verurteilen. Als todeswürdig sah es das Gericht an, dass er sich - wenn er auch uk-gestellt war - durch seine beabsichtigte Ausreise aus dem Deutschen Reich letztlich der Erfüllung der Wehrpflicht habe entziehen wollen. Auch mildernde Umstände, etwa den, dass die Tat bei der Festnahme in Trier noch im Versuchsstadium steckengeblieben war, ließ das Gericht nicht gelten. Einen Monat später, am 12. November 1942, wurde Wilhelm K. im Gefängnis in Köln-Klingelpütz mit dem Fallbeil binnen weniger Sekunden hingerichtet.

XVIII. Weitere Verfolgung im Bereich der katholischen Kirche

Der "Weltanschauungskampf" des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche setzte sich mit Beginn des Zweiten Weltkrieges fort. Zwar hatten es die neuen Machthaber geschafft, die katholische Kirche aus der Gesellschaft zu verdrängen und das kirchliche Leben auf den Kirchenraum zu beschränken ("Sakristeichristentum"), doch war ihnen dies noch nicht genug. Der Nationalsozialismus wollte es nicht dulden, dass sich die katholische Kirche - vor dem Hintergrund des bis Kriegsende weiterhin

geltenden Reichskonkordats und angesichts der päpstlichen Enzyklika "Mit brennender Sorge"(1937) - ein Stück Rückzugsgebiet erhalten konnte, eine Art Insel der Nonkonformität, um sich der Ideologie und dem Gleichschaltungsdruck des NS-Staates zu entziehen. Im Ergebnis war sich die nationalsozialistische Führungsspitze einig: Aufgrund der ideologischen Renitenz der Kirchen war die Vernichtung des Christentums notwendig. Wegen des Krieges war es aber eine Frage der Taktik, ob und in welchem Umfang man die Aktionen gegen die Kirchen fortsetzte. Hitler selbst war sich im klaren, dass Spannungen innerhalb der Bevölkerung schädlich und die Geschlossenheit ein Gebot der Stunde war. Deshalb verbot er nach Kriegsbeginn "jede Aktion gegen die katholische und evangelische Kirche für die Dauer des Krieges"⁷⁴.



Aufnahmen aus dem Gerichtssaal des Landgerichts Koblenz (aus den 30er Jahren anlässlich von Prozessen gegen katholische Geistliche)

Diese Maxime wollte und konnte der NS-Staat aber nicht auf Dauer durchhalten. Zu sehr lag ihm an der Unterdrückung der anderen "Weltanschauung" und seiner Vertreter und zu weit war man darin schon fortgeschritten. Beispielhaft deutlich wird dies an den Schikanen und Verfolgungen, die die Schönstatt-Bewegung in (Vallendar-)Schönstatt zu erdulden hatte. Seit einem "Sonderbericht" vom September 1935 wurde sie von der Gestapo beobachtet und kontrolliert.

Man durchsuchte die Zimmer der Patres, fertigte Dossiers über leitende Männer der Schönstatt-Bewegung an, verhörte einige von ihnen und beschlagnahmte Bücher.⁷⁵ Ende 1938/Anfang 1939 setzten die Nazis die Leitung des Studienheims der Pallotiner so unter Druck, dass diese ihre Institution schlossen und das Gebäude den Nazis für eine "Lehrerbildungsanstalt" zur Verfügung stellten.

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges nahm die Repression in Schönstatt und gegen die Schönstätter zu. Grundlage hierfür war ein als "Geheime Reichssache" deklariertes umfangreicher Bericht der Staatspolizeistelle Fulda an das Reichssicherheitshauptamt.⁷⁶ Die Durchsuchungen wurden daraufhin häufiger und strenger. Im Frühjahr 1940 änderte sich dann die Qualität der Drangsalierungen: die Schikanen schlugen in Verfolgung um. Am 1. März 1940 wurde Pater Josef Fischer während eines Verhörs in Koblenz festgenommen und in Frankfurt/Main inhaftiert.⁷⁷ Einige Wochen später - an "Führers Geburtstag", am 20. April 1940 - kam er zwar wieder frei, blieb aber unter Beobachtung der Gestapo und wurde nach seiner Rückkehr in die rheinische Heimat von der Koblenzer Gestapo festgenommen. Mit seiner Schutzhaft im Koblenzer Gerichtsgefängnis in der Karmeliterstraße, Verhören in der nahe gelegenen Gestapo-Zentrale im "Vogelsang 1" und seiner Deportation von Koblenz in das Konzentrationslager Dachau. Einige Zeit später ging Pater Fischer einen Leidensweg, auf dem ihm alsbald noch andere Patres aus der Schönstatt-Bewegung und auch andere Priester folgen sollten.

Als Zweiter wurde Pater Albert Eise aus dem engeren Mitarbeiterkreis Pater Kentenichs in Koblenz verhaftet.⁷⁸ Man hatte ihn schon länger beobachtet und reglementiert. Zum Verhängnis wurde ihm Anfang August 1941 eine Tagung mit Studentinnen aus der Schönstattbewegung, die man aus Sicherheitsgründen schon von Schönstatt nach Koblenz verlegt hatte. Aber alle Vorsichtsmaßnahmen halfen nichts, da sich unter die Teilnehmerinnen ein Spitzel der Gestapo eingeschlichen hatte. Eines Abends nahm die Koblenzer Gestapo Pater Eise in der Kapelle des Barbara-Klosters mitten im Vortrag fest und unterzog ihn wie auch die Teilnehmerinnen

eingehenden Verhören. Die Lage für Pater Eise war sehr schwierig, war der Spitzel doch über die Tagung sehr gut informiert; es kam hinzu, dass man in seiner Aktentasche Mitschriften einer ganzen Reihe von Vorträgen fand, die Pater Kentenich gehalten hatte. All dies war nicht nur für ihn selbst, sondern auch für den Gründer der Schönstatt-Bewegung sehr belastend. Noch während Pater Eise in Koblenz in Schutzhaft war, nahm die Koblenzer Gestapo Pater Kentenich fest.⁷⁹ Vier Wochen hielt man ihn im Keller des Gestapo-Gebäudes in Dunkelhaft. Dann verbrachte man ihn in das nahe gelegene Koblenzer Gefängnis. Dies war ein ehemaliges Karmeliterkloster und stand in baulicher Verbindung mit der benachbarten Karmeliterkirche. Durch die Hilfe zuverlässiger Katholiken in seiner Umgebung war es Kentenich möglich, Kontakt zu anderen Gefangenen und auch zu der Außenwelt zu halten. Eines Tages konnte er in der Karmeliterkirche Pater Eise sogar noch die Beichte abnehmen. Am 12. November 1941 kam Eise von Koblenz aus dann "auf Transport" ins Konzentrationslager Dachau. In der Folgezeit bemühten sich die Schönstätter mit ihren Beziehungen, die bis ins Koblenzer Gefängnis hineinreichten, Pater Kentenich dieses Schicksal zu ersparen. Er aber ließ es nicht zu, dass er durch eine glückliche Fügung des Schicksals vor diesem Leidensweg bewahrt wurde. Schließlich wurde er am 11. März 1942 nach Dachau deportiert. Im KZ gründete er mit seinen Schönstättern und anderen Schicksalsgenossen am 16. Juli 1942 zwei wichtige Zweige der Schönstatt-Bewegung. Das war in dieser "Hölle ohne Gott", wie Dachau von anderen genannt wurde, noch ein spiritueller Höhepunkt für Pater Eise, ehe er dann bald in Dachau umkam. Pater Kentenich und Pater Fischer blieben bis zur Befreiung im Konzentrationslager.

Es waren aber nicht nur die Patres der Schönstätter, die Verfolgung erlitten. Auch Frauen dieser Bewegung wurden zu Opfern. Drei von ihnen haben Bezüge zu Koblenz und seiner Umgebung.

Eine war die in Niederselters im Unterwesterwald geborene Lehrerin Maria Hilfrich⁸⁰. Sie war schon länger von der Gestapo beobachtet und auch einmal für einige Wochen inhaf-

tiert worden. Im November 1942 wurde sie endgültig in "Schutzhaft" genommen. Der Vorwurf lautete auf "Beunruhigung der Bevölkerung durch die Wiedereinführung von katholischen Schulgebeten und Wiederanbringung des Christuskreuzes in den Klassen" ihrer Schule sowie Weitergabe verbotener Bücher. Auch lastete man ihr ihre Zugehörigkeit zur Schönstatt-Bewegung an. Von Frankfurt/Main ging sie "auf Transport" ins Frauen-KZ Ravensbrück.

Ihr folgte schon bald die frühere Lehrerin Charlotte Holubars nach⁸¹. Sie hatte sich wegen weltanschaulich-pädagogischer Differenzen zum Nationalsozialismus pensionieren lassen, sich in Vallendar niedergelassen und ganz der Schönstätter Frauenbewegung gewidmet. Diese Zugehörigkeit sowie bei ihr gefundene Schriften waren Anlass für ihre Verhaftung im November 1942 in Vallendar. Man brachte sie nach Koblenz, inhaftierte sie und machte ihr einen Prozess, in dem sie offenbar zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Sie verbüßte hiervon aber nur einige Monate, dann verschleppte man sie aus dem Koblenzer Gefängnis ebenfalls ins Frauen-KZ Ravensbrück, dort starb sie später.

Die dritte hier zu erwähnende Schönstätterin ist die aus Oberschlesien stammende Hedwig Birnbach⁸². Anlass für ihren Leidensweg, der sie nach verschiedenen Stationen ebenfalls nach Ravensbrück führte, war ihre Beschwerde bei der örtlichen Gestapo gegen die Übergriffe der Nazis auf die polnische Minderheit. Nach der Befreiung aus dem KZ fand sie ihre geistige Heimat in der Schönstatt-Familie. Sie lebt noch heute in Vallendar-Schönstatt und ist sicherlich eine der allerletzten Zeitzeugen, wenn nicht gar die letzte Zeitzeugin aus dem Koblenzer Raum überhaupt.

Außer den zuvor erwähnten Patres, im Rahmen derer hier noch der in Koblenz geborene und aufgewachsene, später im KZ Dachau umgebrachte Jesuit Pater Dr. Albert Maring⁸³ genannt werden muss, wurden auch Priester aus der Diözese Trier verfolgt. Anlass für deren Verfolgung waren bisweilen recht harmlose regimiekritische Äußerungen oder andere Ausdrucksformen von Nonkonformität. Sie führten gleichwohl in

den nachfolgend erwähnten Fällen, nachdem die Priester schon früher als "missliebige" und "unangepasste" im Sinne der Nazis aufgefallen waren, zur Verhängung der "Schutzhaft", der Deportation ins Konzentrationslager Dachau und zu ihrem Tod dort bzw. nur ganz kurz nach der Befreiung.

Den beiden Niedermendiger Priestern, dem Pfarrer Peter Bechtel⁸⁴ und seinem Kaplan Peter Schlicker⁸⁵ wurde angelastet, dafür gesorgt zu haben, dass ein in einer kirchlich ungültigen Ehe lebender Kriegsinvalide vor seinem Tod seine Verhältnisse mit seiner Kirche in Ordnung bringen konnte. Auf die Anzeige seiner Ehefrau hin kamen beide Priester im Januar 1941 nach Koblenz in Schutzhaft und einen Monat später ins Konzentrationslager nach Dachau. Pfarrer Bechtel starb im KZ, Kaplan Schlicker kurz nach der Befreiung an den Folgen der Haft.

Dem Dechanten Josef Zilliken⁸⁶ und dem Pfarrer Johannes Schulz⁸⁷, Pfarrer von Gemeinden am Laacher See, wurde am 27. Mai 1940 eine Einkehr im dortigen Ausflugshotel "Waldfrieden" zum Verhängnis. Während sie auf die Bedienung warteten, kam der "Generalfeldmarschall" Göring in Zivil mit weiteren Gästen an. Die Priester ließen sich nicht stören und nahmen von Göring, der sich darüber sehr ärgerte, keine Notiz. Dieser war es dann auch, der die "Schutzhaft" der Priester veranlasste. Noch am Abend

wurden sie von der Gestapo verhaftet, ins Gefängnis von Andernach gebracht und zu dem Vorwurf verhört, Göring nicht begrüßt zu haben. Ihr Leidensweg führte vom Konzentrationslager Buchenwald, über das KZ Sachsenhausen bis ins KZ Dachau. Sie waren Görings "persönliche Gefangene". Beide starben im Herbst 1942.

Ein anderer Priester aus der Ostpfalz war schließlich Wilhelm Caroli⁸⁸. Eigentlich gehörte er zum Bistum Speyer. Er hatte sich dort aber derartig aufrecht gegen die Nationalsozialisten engagiert - bis hin zu einer achtmonatigen Gefängnisstrafe "wegen fortgesetzten Vergehens gegen das Flaggengesetz und Beleidigung" -, dass er sich drängen ließ, sich in den Ruhestand versetzen zu lassen. Als Pensionär kam er nach Kell nahe des Laacher Sees und half seinem Bruder, der dort Pfarrer war. Aber auch hier war ihm kein ruhiger Lebensabend vergönnt. Ende 1941 verhaftete man ihn wegen angeblichen "Kanzelmissbrauchs" und verschleppte ihn ins KZ Dachau. Dort starb er acht Monate später.

Ein weiterer Priester, der für seinen Glauben sein Leben ließ, war schließlich Pfarrer Jakob Ziegler aus Cochem-Cond⁸⁹. Er war schon wiederholt von den Nationalsozialisten schikaniert und auch mit mehreren Strafverfahren überzogen worden, als die Gestapo im Juli 1941 aufgrund einer

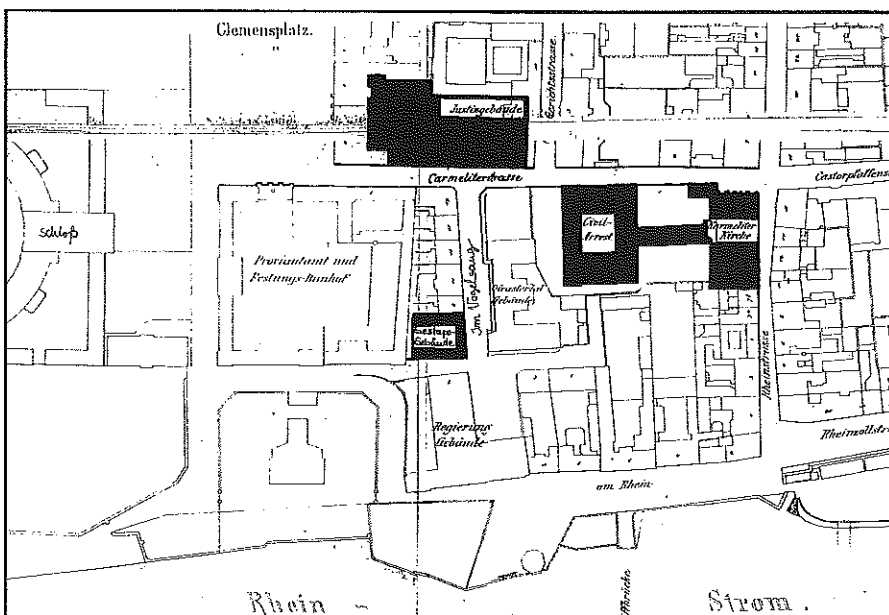
Denunziation eine Hausdurchsuchung bei ihm durchführte. Dort fand man zwar nicht, was man erwartet hatte, aber um nicht unverrichteter Dinge zu gehen, entdeckte man - bei einem Priester! - konfessionelle Schriften, die einen "hetzerischen" Inhalt hatten. Dies genügte, um Pfarrer Ziegler zu verhaften und nach Koblenz ins Gefängnis zu bringen. Aufgrund des dann erlassenen "Schutzhaftbefehls" kam er Ende des Jahres 1942 ins Konzentrationslager Dachau, wo er 1944 starb.

XIX. Die Verfolgung der Emigranten

Die Nationalsozialisten haben in der Zeit ihrer Herrschaft Unvorstellbares bei der Verfolgung anderer begangen. Gleichwohl erscheint die Überschrift "Die Verfolgung der Emigranten" unverständlich. Denn wer emigrierte, also aus dem Deutschen Reich floh bzw. auswanderte, konnte schlechterdings - so meint man aufs erste - nicht, jedenfalls nicht unmittelbar, von den Nationalsozialisten verfolgt worden sein. Trotzdem war dies - wenn auch oft erst während des Zweiten Weltkrieges - eine Realität, und nicht wenige Emigranten haben diese scheinbare Paradoxie am eigenen Leib erfahren und sogar mit dem Leben bezahlen müssen.

Die Geschichte des Nationalsozialismus ist nicht nur eine Geschichte der Verfolgung, sondern auch eine Geschichte der Emigration und Flucht. In den 12 Jahren der Nazi Herrschaft verließen annähernd 400.000 Deutsche aus politischen oder rassistischen Gründen ihre Heimat. Aus politischen Gründen zur Flucht gezwungen waren vor allem Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschafter, Intellektuelle und Schriftsteller sowie auch einige Konservative und Liberale.

Die ersten politischen Gegner der Nationalsozialisten flohen schon kurz nach der sog. Machtergreifung, um den Verhaftungen im Zuge der Reichstagsbrand-Verordnung zu entgehen. Natürlicher Fluchtpunkt für diese ersten Emigranten aus Koblenz und Umgebung - wie überhaupt aus dem Westen des Deutschen Reiches - war das damalige Saargebiet. Denn dieses gehörte (noch) nicht zum Deutschen Reich. Nach dem von Deutsch-



Lage von Karmeliterkirche, Karmelitergefängnis (Stadtgefängnis), Gestapogebäude und Justizgebäude (Landgericht), nach einem Situationsplan von 1888, modifiziert). Lageplan: Stadtarchiv Koblenz.

land verlorenen Ersten Weltkrieg galt für das Saargebiet vielmehr ein Status quo das "Saarstatut" und es unterstand dem Völkerbund - bis zu dem schon damals vorgesehenen Termin für eine Volksabstimmung. Zu den ins Saargebiet zunächst Geflohenen gehörten - die Bezüge zu Koblenz werden später noch hergestellt - die Kommunisten Andreas (André) Hoewel aus Wiesbaden⁹⁰ und Hugo Salzmänn sowie dessen Ehefrau Julianna aus (Bad) Kreuznach⁹¹.

Ein weiterer Emigrant der ersten Stunde war der in St. Sebastian bei Koblenz geborene und zuletzt in Valendar lebende frühere Reichstagsabgeordnete der KPD Nikolaus Thielen.⁹² Anlass für seine Flucht war ein am 1. März 1933 gegen alle kommunistischen Abgeordneten ergangener allgemeiner Haftbefehl sowie ein bei der Staatsanwaltschaft Koblenz anhängiges Strafverfahren wegen eines Zusammenstoßes mit einem Gemeindepolizisten im Januar 1933 in Faid. Thielen floh über die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Lothringen, bis er dann im Saargebiet blieb.

Andere konnten oder wollten zunächst nicht fliehen. Einer von ihnen war der aus (Höhr-)Grenzhäuser stammende Kommunist Hermann Geisen⁹³. Er war in den ersten Monaten nach der sog. Machtergreifung wiederholt längere Zeit in "Schutzhaft". Erst im September 1933 gelang ihm die Flucht an die Saar.

Das Saargebiet war für alle Emigranten kein Zufluchtsort auf Dauer. Das lag zum einen an den unsicheren politischen Verhältnissen. Für Anfang 1935 stand nämlich die Volksabstimmung über das weitere Schicksal des Saargebiets an. Diese fiel im Januar 1935 - nicht zuletzt durch die ganz massive Propaganda der Nazis - zu Gunsten einer Rückkehr zum Deutschen Reich aus. Die Rückkehr ("Die Saar kehrt heim") wurde dann am 1. März 1935 vollzogen. Zum anderen wollte die KPD - jedenfalls für einige ihrer Funktionäre -, dass sie sich im Saargebiet nicht sesshaft machten, sondern vielmehr zügig nach Deutschland zurückkehrten und dort illegal arbeiteten. So führte etwa der ordnungsgemäße Nachzug der Familie Thielen ins Saargebiet zu einem Zusammenstoß mit der KPD-Bezirks-

leitung in Saarbrücken. Es kam so weit, dass Thielen gar mit dem Parteausschluss gedroht wurde, wenn er nicht nach Deutschland zurückkehrte. Tatsächlich leistete er diesem "Parteiauftrag" im September 1934 Folge, kehrte ins Deutsche Reich zurück und wurde im September 1934 praktisch bei seiner Ankunft in Berlin verhaftet. Der Vorwurf gegen ihn lautete auf Betätigung für die Ziele der - inzwischen verbotenen - KPD. Mit Urteil des Volksgerichtshofs vom 2. Juli 1935⁹⁴ wurde Thielen wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu 15 Jahren Zuchthaus sowie 10 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Strafe verbüßte er zunächst im Zuchthaus Siegburg und später im Zuchthaus Walgheim. Am 18. November 1943 überführte man ihn in das Konzentrationslager Mauthausen in Österreich. Dort ist Nikolaus Thielen am 6. Januar 1944 unter ungeklärten Umständen umgekommen.

Auch Andreas Hoewel ist - noch im Spätsommer 1933 - aus dem Saargebiet ins Deutsche Reich zurückgekehrt. Der Grund hierfür ist nicht sicher feststellbar. Er wurde ebenfalls, wie später noch darzustellen sein wird, bald darauf festgenommen und zu einer Haftstrafe verurteilt, dies war der Beginn einer langen Leidensgeschichte eines aufrechten Mannes.

Die meisten der ins Saargebiet geflüchteten Emigranten wanderten weiter nach Frankreich. So taten es schon zu einem frühen Zeitpunkt die Kreuznacher Hugo und Julianna Salzmänn zusammen mit ihrem kleinen Sohn. Auch Hermann Geisen brachte sich mit einem Grenzübertritt nach Frankreich im Jahre 1935 gerade noch rechtzeitig in Sicherheit.

Andere sind unmittelbar von Deutschland aus nach Frankreich geflohen. Eine von diesen war die schon längere Zeit vor der "Machtergreifung" in Koblenz ansässig gewordene, ursprünglich aus Hamburg stammende Kommunistin Dora Landahl⁹⁵. Sie lebte bis Ende 1935 in Koblenz und emigrierte später nach Frankreich.

Die Lage der zahlreichen deutschen Emigranten in Frankreich, von denen viele vor allem in Paris lebten, war schwierig. Nur selten bekamen sie eine Arbeiterlaubnis, deshalb

waren die meisten auf die Unterstützung durch verschiedene Hilfsorganisationen angewiesen. Dessen ungeachtet gab es unter den Emigranten zahlreiche Intellektuellen- und Künstlerzirkel, auch war die KPD mit einer zahlenmäßig starken Gruppe und mit einer Auslandsleitung vertreten. Paris war eines der Zentren des politischen Exils.

Ein ganz beträchtlicher Teil dieser Emigranten verließ 1936 Frankreich, um am Spanischen Bürgerkrieg teilzunehmen und auf Seiten der Spanischen Republik gegen die Putschisten unter Führung Francos zu kämpfen. Einer der ersten der etwa 5.000 deutschen Freiwilligen, die dort kämpften, war der bereits erwähnte Hermann Geisen. In Spanien wurde er im Oktober 1936 Kommandeur der Centuria Thälmann, einer Brigade, die dann bald darauf in die Internationalen Brigaden eingegliedert wurde. Bei den Kämpfen wurde er im Oktober 1937 schwer verwundet und büßte das rechte Auge ein. Nach seiner Genesung kehrte er nicht an die spanische Bürgerkriegsfront, sondern wohl im September 1938 nach Paris zurück.

Ein anderer Spanienkämpfer war der Koblenzer Winand Schnitzler⁹⁶. Er war schon während der Weimarer Republik lange Jahre in Koblenz politisch aktiv gewesen, als er - wie viele andere Kommunisten auch - im Zuge des Reichstagsbrandes Ende Februar/Anfang März 1933 in "Schutzhaft" genommen worden war. Ohne dass Näheres bekannt ist, kam er frei, konnte emigrieren und nahm am Spanischen Bürgerkrieg teil. Mit dem Ende des Bürgerkrieges kam er nach Frankreich. Dort gelang es ihm, unbeschadet den Zweiten Weltkrieg zu überstehen.

Im Laufe der Zeit spitzte sich für die deutschen Emigranten die Lage in Frankreich zu. Mit dem Abschluss des Nichtangriffspaktes Deutschland-Russland ("Hitler-Stalin-Pakt") am 23. August 1939 eskalierte die Situation. Unter der Parole "Für den Kommunismus ... ist kein Platz mehr in Frankreich" sah die französische Regierung nicht nur die eigene kommunistische Partei als Gegner an, sondern die deutschen Kommunisten als "Fünfte Kolonne" der Nazis. Das führte dazu, dass die französische Regierung Ende August 1939 die Verhaftung der

führenden Funktionäre der KPD und die Internierung aller deutscher Männer verfügte.

Einer von ihnen war der mit seiner Familie in Frankreich verbliebene Hugo Salzmann. Er wurde am 1. September 1939 von der französischen Polizei verhaftet und dann mit anderen nach Südfrankreich verschleppt. Dort gab es inzwischen eine Reihe von Internierungslagern, Salzmann kam in das "Camp de Concentration" Le Vernet s/Ariège.

War der Aufenthalt in einem solchen Internierungslager schon sehr bedrückend, so verschärfte sich die Situation noch einmal durch die deutsche Offensive im Westen und die Kapitulation Frankreichs am 22. Juni 1940. Mit dem Waffenstillstand wurden die Deutschen Besatzungsmacht im nördlichen und westlichen Teil Frankreichs - das Rest-Frankreich im Süden stand unter der mit den Deutschen kollaborierenden Regierung des Marschall Pétain in Vichy.

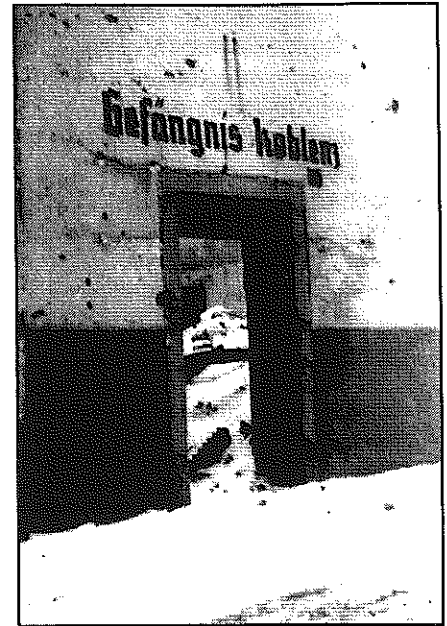
In dem von deutschen Truppen besetzten Teil waren die deutschen Emigranten nicht mehr sicher. So kam es auch, dass die Gestapo Julianna Salzmann dort suchte. Sie konnte sich mit ihrem Sohn zwar noch einige Zeit bei französischen Freunden verstecken, stellte sich dann aber der Gestapo, nachdem eine französische Unterstützerin als Geisel für sie verhaftet worden war. Der Kreis der Verfolgung schloss sich nach vielen Jahren gleichsam, als Julianna Salzmann aus Frankreich zurück nach Deutschland verbracht wurde. Ihr Weg endete zunächst in Koblenz. Hier wurde sie eingehend verhört, ohne dass man Belastendes gegen sie fand. Dann legte man aber eine Agentin der Gestapo in ihre Zelle und provozierte sie dadurch zu regimekritischen Äußerungen. Diese waren dann wohl der konkrete Anlass, um sie von Koblenz aus ins Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück zu deportieren. Dort starb Julianna Salzmann Anfang Dezember 1944.⁹⁷

Noch im selben Jahr wie seine Frau war Hugo Salzmann den Deutschen in die Hände gefallen: Die Vichy-Regierung hatte ihn - wie viele Antifaschisten auch - aus dem Internierungslager der Gestapo ausgeliefert. Nicht viel später, nachdem seine

Frau von Koblenz aus ins KZ deportiert worden war, wurde er auch nach Koblenz ins Karmelitergefängnis verlegt. Hier war er etwa ein Jahr lang in Haft. Dann überführte man ihn nach Berlin, um ihm dort vor dem Volksgerichtshof den Prozess zu machen. Mit Urteil vom 4. März 1943⁹⁸ wurde er, weil er - wie es in dem Urteil hieß - "in untergeordneter Funktionsstellung von 1936 bis 1939 in Paris für die deutsche Emigrantenorganisation kommunistische Zeitungen und sonstige Druckwerke vertrieben und an der Herstellung einer Zeitung mehrmals mitgewirkt hat", wegen eines "fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat" zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Strafe verbüßte Hugo Salzmann im Zuchthaus Butzbach in Hessen. Dort wurde er im Mai 1945 von den Amerikanern befreit.

Von Dora Landahl ist bisher nur das bekannt, was das Reichssicherheitshauptamt unter dem Datum des 6. Oktober 1941 als wichtiges staatspolitisches Ereignis meldete:⁹⁹ "Der Stapostelle (Staatspolizeistelle, der Verf.) Koblenz wurde aus Frankreich die Emigrantin Buchhalterin Dora Landahl (geb. am 21.2.1902 zu Hamburg, wohnhaft gewesen Koblenz), die früher Funktionärin der KPD war, wegen Verdachts hochverräterischer Betätigung überstellt."

Ein ganz besonderes Schicksal hat der (Höhr-)Grenzhausener Hermann Geisen erlitten. Nach seiner Rückkehr aus Spanien war er nicht lange in Frankreich geblieben, sondern begab sich im Jahre 1939 nach Brüssel. Beim Überfall Hitler-Deutschlands auf Belgien am 10. Mai 1940 wurde er festgenommen und in das südfranzösische Internierungslager St. Cyprien verschleppt. Im September 1940 gelang ihm von dort die Flucht und er kehrte daraufhin nach Brüssel zurück. Im Rahmen seiner Tätigkeit für die KPD verbreitete er Zettel und Flugblätter, mit denen die deutschen Besatzungssoldaten zur Aufgabe des Kampfes veranlasst werden sollten. Nach seiner Festnahme am 18. August 1941 und seiner Überführung nach Deutschland machte man ihm zusammen mit Gesinnungsfreunden den Prozess vor dem Volksgerichtshof. Von diesem wurde er mit Urteil vom 12. Januar 1943¹⁰⁰ wegen "Zersetzung der Wehrkraft, Hoch- und



Das Stadtgefängnis von Koblenz in der Karmeliterstraße (Aufnahme offenbar nach dem Krieg).

Landesverrats" verurteilt, weil er sich „in dem von der deutschen Wehrmacht besetzten belgischen Gebiet nach Beginn des Russlandfeldzuges mit der Herstellung und Verbreitung wehrkraftzersetzenden kommunistischen Schriftmaterials befasst und die Verübung von Sabotageakten geplant (und) damit zugleich den Feind des Reiches begünstigt (hat)". Das Urteil lautete auf Todesstrafe. Hermann Geisen starb am 21. April 1943 im Gefängnis Berlin-Plötzensee unter dem Fallbeil.

XX. Weitere Verfolgung der Kommunisten

Während die rechtzeitig ins Ausland emigrierten Kommunisten wenigstens zunächst von Verfolgung verschont blieben, traf die im Deutschen Reich verbliebenen die Repression von Anfang an und mit äußerster Härte. Hierüber wurde bereits im ersten Teil dieses Aufsatzes berichtet und es wurden auch Hochverratsverfahren gegen Kommunisten angesprochen¹⁰¹ Was bisher fehlte, waren Hochverratsverfahren gegen Kommunisten aus Koblenz und dessen unmittelbarer Umgebung aus diesen frühen Jahren. Weitere Recherchen hierzu haben nun neue Erkenntnisse erbracht. Sie sollen hier - damit dieses Wissen nicht verloren geht - noch kurz nachgetragen werden.

Das offensichtlich erste Hochverratsverfahren gegen Koblenzer Kommunisten war das Verfahren gegen den Funktionär Karl B. aus (Koblenz-) Lay. Darin wurde B. mit Urteil des Volksgerichtshofs vom 13./14. August 1934¹⁰² wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Das eigentliche Massenverfahren gegen Koblenzer Kommunisten war das Verfahren gegen 21 von ihnen. Sie wurden mit Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. November 1936¹⁰³ wegen der Verteilung von Flugschriften und Zeitungen sowie sonstiger Betätigung für die inzwischen für illegal erklärte KPD bestraft. Das Urteil lautete auf Vorbereitung zum Hochverrat und verhängte Zuchthausstrafen von bis zu sechs Jahren. Während dieses Strafverfahrens wurde auch der KPD-Bezirksleiter Hans Breuer Ende März 1936 in (Koblenz-)Arzheim festgenommen. Ihn hatte die Zentrale der KPD in Amsterdam im Jahre 1935 zum Leiter des damaligen zum Bezirk Mittelrhein gehörenden Unterbezirks Koblenz ernannt und nach Koblenz beordert, um die Organisation und Arbeit der KPD zu verbessern¹⁰⁴. Breuer wurde vom Reichsanwalt beim Volksgerichtshof angeklagt¹⁰⁵, sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt. Das wohl letzte Hochverratsverfahren wegen kommunistischer Betätigung in Koblenz und Umgebung vor dem Krieg war das Verfahren gegen einen bei der Deutschen Arbeitsfront (DAF) beschäftigten Hausmeister und ein Ehepaar aus Oberfell. Es endete durch Urteil des Volksgerichtshof vom 10. Juni 1938¹⁰⁶ mit Freiheitsstrafen von acht Jahren Zuchthaus bzw. zwei Jahren Gefängnis wegen "Vorbereitung bzw. Beihilfe eines hochverräterischen Unternehmens unter erschwerenden Umständen". Mit diesen Hochverratsverfahren, die letztlich nicht mehr und nicht nicht weniger als die Betätigung für die Ziele der KPD abstrafte, war die inzwischen illegale Organisation der Kommunisten weitgehend zerschlagen worden. Damit waren die Organisationsstrukturen der Arbeiterbewegung praktisch beseitigt, hatten sich doch die Sozialdemokraten und Gewerkschafter schon gar nicht um die Aufrechterhalten oder Wiederherstellung solcher Strukturen bemüht.

Diese nur kurzen Hinweise machen deutlich, dass mit Beginn des Zweiten Weltkrieges der Widerstand und die Verfolgung von Kommunisten eine andere Qualität haben mussten als in den Jahren zuvor. Denn nach den schweren Verfolgungen in den Jahren zuvor gab es nur noch den "Widerstand auf kleiner Flamme" (Peukert). Es bildeten sich kleine Gruppen, deren Mitglieder sich aus der Nachbarschaft, aus früherer gemeinsamer Arbeit für die KPD oder von früheren Verfolgungen her kannten und sich ihrer gleichen Gesinnung und Verschwiegenheit gewiss waren. Man traf sich in einem solchen Kreis gelegentlich zur Diskussion, Bewahrung der politischen Gesinnung, Gegeninformation, zum Abhören ausländischer Sender oder einfach nur, um einen lockeren Kontakt untereinander zu bewahren. Erstaunlich war, dass sich nach den Verfolgungen der ersten Jahre überhaupt noch Kommunisten zu einem solchen "kleinen" Widerstand zusammenfanden - zumal sie nach dem Hitler-Stalin-Pakt am Vorabend des Zweiten Weltkrieges in ihrer politischen Haltung hätten sehr verunsichert sein müssen.

Ein solcher Kreis von Vertrauten und Gleichgesinnten hatte sich 1939/40 auch in Koblenz-Metternich gebildet. Kopf und Herz dieser Gruppe waren die Eheleute André und Anneliese Hoevel¹⁰⁷. Sie waren keine gebürtigen Koblenzer, sondern stammten aus Trier bzw. Köln und hatten einige Jahre in Wiesbaden gelebt. Als sie im Sommer 1939 nach Koblenz kamen, hatten sie beide schon ein langes und schweres Verfolgungsschicksal hinter sich.

Zunächst war André Hoevel Ende Februar/Anfang März 1933 ins Saargebiet geflohen. Während seines Aufenthalts dort nahmen die Nazis im September 1933 Anneliese Hoevel wegen Betätigung für die KPD in "Schutzhaft" und verschleppten sie ins Konzentrationslager Moringen bei Göttingen. Als André Hoevel im September 1933 nach Deutschland zurückkehrte, wurde er schon einige Tage später in "Schutzhaft" genommen und dann wegen Vorbereitung zum Hochverrat vom Oberlandesgericht Kassel zu 1 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt. Während er diese Haftstrafe in Hameln an der Weser verbüßte, wurde Anneliese Hoevel

aus dem KZ Moringen entlassen. Sie kam aber schon im September 1934 erneut in Haft und wurde Ende 1934 wegen illegaler Tätigkeit für die verbotene KPD vom Oberlandesgericht Kassel zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt¹⁰⁸. Mitte 1935 wurde André Hoevel nach der Verbüßung der Haftstrafe entlassen, aber bereits im August desselben Jahres erneut in "Schutzhaft" genommen, weil er - so die Begründung dafür - Kontakt zu früheren Mitgliedern der KPD gehalten hatte. Diesmal strengte man kein Strafverfahren gegen ihn an, sondern verschleppte ihn gleich ohne ein solches ins Konzentrationslager. Zunächst kam er ins KZ Esterwegen im Emsland, dann ins KZ Sachsenhausen bei Berlin und schließlich ins KZ Buchenwald bei Weimar. Unterdessen hatte Anneliese Hoevel die dreijährige Zuchthausstrafe vollständig verbüßt, kam aber nicht frei, sondern wurde im Konzentrationslager Moringen erneut in "Schutzhaft" genommen. Von dort aus brachte man sie in das neu errichtete KZ Lichtenburg bei Prettin. Zu Weihnachten 1938 kam André Hoevel frei, Anneliese Hoevel wurde zu "Führers Geburtstag" am 20. April 1939 entlassen. Nach Jahren der Haft sahen sich die Eheleute in Berlin wieder. Von dort zogen sie schon wenige Wochen später nach Koblenz. Grund hierfür war der plötzliche Tod eines Schwagers von André Hoevel, der in Koblenz-Metternich einen Obst- und Gemüsehandel betrieben hatte. André kümmerte sich um die Familie des Verstorbenen und auch um das Geschäft, das bald florierte.

In Koblenz knüpften die beiden neue Kontakte an und aktivierten ihre Beziehungen zu alten Freunden in Wiesbaden und zu KameradInnen, die sie jeweils in den Konzentrationslagern kennengelernt hatten. Auf diese Weise wurde die Wohnung der Hoevels in Koblenz ein Treff Gleichgesinnter mit Kontakten in das Rhein-Main-Gebiet und in den Raum Düsseldorf, Duisburg und auch darüber hinaus.

Zu dieser Gruppe gehörte auch der in St. Sebastian bei Koblenz geborene und seit vielen Jahren in Koblenz-Metternich lebende Jakob Newinger. Er hatte ebenfalls langjährige Verfolgungen hinter sich. Als ehemaliges kommunistisches Mitglied

des Gemeinderates von Metternich und Kandidat der KPD für die Kommunalwahlen im März 1933 nahm man ihn im Februar 1933 in "Schutzhaft" und ließ ihn erst ein Jahr später wieder frei. Bereits im Oktober 1935 kam er in Koblenz erneut in Haft, diesmal in Untersuchungshaft, und wurde in den bereits erwähnten Koblenzer Hochverratsprozess mit Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. November 1936¹⁰⁹ wegen "Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens" zu zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus verurteilt - wobei ihm ein Jahr Untersuchungshaft angerechnet wurde. Im Februar 1938 kam er dann aus der Strafhaft frei.

Ende November/Anfang Dezember 1941 wurde die Gruppe entdeckt und es wurden u.a. André und Anneliese Hoevel sowie Jakob Newinger verhaftet. Der Vorwurf lautete auf Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit mit Rundfunkverbrechen. Schon ein halbes Jahr später wurden mit Urteil des Oberlandesgerichts Kassel vom 26. Juni 1942¹¹⁰ André und Anneliese Hoevel zum Tode und Jakob Newinger zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Nachdem auch ein Gnadengesuch abgelehnt worden war, wurden André und Anneliese Hoevel am Morgen des 28. August 1942 innerhalb von fünf Minuten im Gefängnis Frankfurt/Main-Preungesheim mit dem Fallbeil hingerichtet. Jakob Newinger verbüßte seine Strafe, offenbar bis er befreit wurde.

XXI. Die Verfolgung der Jugend

Unterdessen verfolgte der Nationalsozialismus schon längst nicht mehr nur seine traditionellen Gegner. Als totale Weltanschauung und als totaler Staat ließ man in letzter Konsequenz keine autonomen Instanzen und Organisationen neben sich zu. Deshalb duldeten man im Bereich der Jugend auch keine autonomen Erziehungsträger und keine autonomen Gruppen und selbst kein nonkonformes Verhalten einzelner. Diesen Totalitätsanspruch setzten die Nazis immer mehr im Bereich der Jugend durch. Schon 1933 war die Hitler-Jugend (HJ) mit einem Alleinerziehungsanspruch für die deutschen Jugendlichen angetreten. Der bald ernannte Reichsjugendführer Baldur

von Schirach brachte es prägnant auf den Punkt: "Wie die NSDAP nunmehr die einzige Partei ist, so muss die HJ die einzige Jugendorganisation sein."¹¹¹ Nach dem Verbot bzw. der Selbstauflösung der politischen Jugendorganisationen brachen schon bald die nationalen Jugendbünde zusammen, die meisten anderen freien Jugendbünde lösten sich ebenfalls selbst auf und die evangelischen Jugendverbände ließen sich klaglos in die HJ eingliedern.

Es blieben - zumal in Koblenz und Umgebung - im wesentlichen nur die katholischen Jugendverbände übrig. Ungeachtet des Reichskonkordats von 1933 kam mit dem Jugenddienstpflichtgesetz von 1936 aber selbst für die HJ zur Reichsjugend und schrieb ihr das alleinige Jugenderziehungsrecht außerhalb von Schule und Elternhaus zu. Von diesem Ansatz her hatten auch die katholischen Jugendverbände keine Existenzberechtigung mehr. Deshalb war es - vom nationalsozialistischen Alleinerziehungsanspruch her - nur konsequent, dass die Gestapo ab 1937 die letzten Schläge gegen diese Jugendverbände führte. Illegal wurden vor allem die bündischen Jugendverbände im Bereich der katholischen Kirche, die noch lange recht aktiv waren. Verboten waren bündische Arbeit und bündische Alltagskultur, wie die autonome Fahrt, das Zelten in Kothen, das Gruppenerlebnis, die Erfahrung mit Gleichaltrigen.

In Koblenz gab es eine Gruppe des "Grauen Ordens", einer bündischen Jungenschaft im Bereich der katholischen Kirche. Zwischen ihr und dem späteren Mitglied der "Weißen Rose", Willi Graf, bestanden übrige Kontakte zu der Zeit, als dieser noch in Bonn Medizin studierte. Mitglieder der Koblenzer Gruppe wurden wegen Aktivitäten im "Grauen Orden" und wegen heimlicher Treffen mit dem katholischen Jugendbund "Neudeutschland" in "Schutzhaft" genommen und zu Geldstrafen verurteilt.¹¹²

Die bündischen Aktivitäten brachten einen Andernacher Abiturienten namens Edgar L. gar vor den Volksgerichtshof. Er kam aus der konfessionellen bündischen Jugend, war früher Mitglied der katholischen Quickborn-Jungenschaft und des

Jugendbundes "Neudeutschland". Dann schloß er sich in Bonn, wo er alsbald zur Schule ging, einer bündischen Gruppe an. Diese veranstaltete Lager und Fahrten nach bündischer Art, insbesondere wiederholt Lager im Westerwald, die - wie es später im Urteil dazu hieß - nach rein bündischem Muster durchgeführt wurden und bei denen nur bündische Lieder gesungen und nach bündischer Art regelrechte Kothenlager abgehalten wurden. In den Sommerferien 1937 - damals war Edgar L. 17 Jahre alt - fuhr er mit einem anderen Gruppenmitglied nach Paris zur Weltausstellung. Dort lernten sie zwei Mädchen, Jüdinnen, kennen, die zum Kreis um den Schriftsteller Karl Otto Paetel gehörten. Paetel war langjähriges Mitglied des nicht konfessionellen Bundes "Deutsche Freischar" gewesen. Wegen seiner sozialrevolutionären Anschauungen (er galt als "Nationalbolschewist"), war er aus dem Bund ausgeschlossen worden und nach der "Machtübernahme" der Nazis nach Paris emigriert. Den Kontakt zu Paetel vertiefte Edgar L. und andere Mitglieder der Gruppe bei der zweiten Reise nach Paris in den Sommerferien 1938. Sie führten mit Paetel politische Diskussionen und - so das Urteil - "gegen Abend wurden ein bündischer Betrieb aufgezogen und am Lagerfeuer bündische Lieder gesungen". Diese und weitere Fahrten sowie Lager in der näheren Umgebung von Bonn bzw. Koblenz ließen die Gruppe weiter zusammenwachsen. Im März 1939 - inzwischen hatte L. sein Abitur bestanden - fuhr man wieder nach Paris und traf dort Paetel. Die politischen Diskussionen und Unterweisungen wurden ebenso intensiver wie die Beziehungen zu den beiden Jüdinnen. L. jedenfalls soll mit einer von ihnen mehrmals "geschlechtlich verkehrt" haben. Auch in der Folgezeit unternahm man noch einige Fahrten und Lager in der Umgebung, hielt untereinander und zu Gleichgesinnten brieflichen und sonstigen Kontakt. Durch diese Briefe wurde die Gruppe dann entdeckt.

Zunächst wurde Edgar L. wegen des Geschlechtsverkehrs mit dem Mädchen in Paris vom Landgericht Koblenz mit Urteil vom 5. September 1940¹¹³ wegen Rassenschande zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt, die er auch verbüßte. In dem Verfahren vor dem

Volksgeschichtshof lautete der Vorwurf dahin, von Sommer 1938 bis zum Sommer 1939 während einer Betätigung für die verbotene Bündische Jugend den Emigranten Paetel und dessen Mitarbeiterkreis in Paris kennengelernt, durch Briefwechsel sowie durch Anknüpfung von Verbindungen mit weiteren Mitarbeitern Paetels im Reich fortlaufend Beziehungen unterhalten zu haben, die dem Zweck dienten, die politischen Pläne Paetels durch Zellenbildung im Reich zu fördern. Am 11. September 1941 wurde Edgar L. - wie auch andere Gruppenmitglieder - vom Volksgeschichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.¹⁴ Das Gericht stellte dabei auch eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Bündischen Jugend fest, bestrafte deswegen aber nicht gesondert, weil die schwerere Tat der Vorbereitung zum Hochverrat diese Straftat überdeckte.

XXII. Die Deportation der Juden

Die Verfolgung der Juden endete im Völkermord. Seit der Reichspogromnacht hatte sich ihre Lage weiter zugespitzt. In den folgenden Wochen und Monaten ging ein Hagel diskriminierender Verordnungen auf sie nieder. Ein Symbol war der gelbe Stern, er signalisierte den Beginn der planmäßigen Deportation. Was sich dabei im Vorfeld des Völkermordes im sozialen Alltag selbst in einer "privilegierten" "Mischehe" abspielte, mag die folgende Episode verdeutlichen:¹⁵

In Koblenz-Ehrenbreitstein lebte damals ein inzwischen staatenlos gewordener ehemaliger polnischer Staatsangehöriger jüdischen Glaubens, der eine "arische" Frau geheiratet hatte. Aus dieser Ehe war ein Junge namens Kurt hervorgegangen, der - wie es damals hieß - "blutsmäßig jüdischer Mischling 1. Grades" war. Dessen "arische" Großmutter beantragte Ende 1941 die Befreiung des damals siebenjährigen Enkelkinds von dem Zwang, den "Judenstern" zu tragen. Dies war nach einer Ausnahmenvorschrift unter ganz engen Voraussetzungen möglich. Die Einschaltung mehrerer Stellen förderte zu Tage, dass Kurt als "Volljude" anzusehen sei, weil er der jüdischen Religionsgemeinde angehöre, was durch den Besuch der jüdischen Gottesdien-

ste bestätigt werde. Deshalb stimmte die Kreisleitung der NSDAP dem Antrag nicht zu. Das Polizeipräsidium hatte dann Kurts Großmutter mitzuteilen, dass ihre Eingabe ablehnend beschieden worden sei. Im März 1942 hielt das zuständige Polizeirevier eine Nachschau bei der Familie. Man stellte fest, dass Kurts Vater der "Anordnung bisher nicht Folge geleistet" und es "wiederholt geduldet habe, dass sich sein siebenjähriger Sohn ohne Judenstern in der Öffentlichkeit (gezeigt hatte)". Deswegen wurde Kurts Vater 14 Tage in "staatspolizeiliche Haft" genommen und es wurde ihm, dem Vater, zugleich eröffnet, er sei - ungeachtet seiner "Mischehe" - ebenfalls zum Tragen des Judensterns verpflichtet. Eine weitere Nachschau des Polizeireviers im Juli 1942 ergab dann, dass an Kurts Kleidern und auch an den seines Vaters der "Judenstern" befestigt war.

Viele Juden hatten die Zeichen der Zeit erkannt. Ein Großteil bemühte sich, der drohenden Verfolgung durch die Flucht ins Ausland zu entkommen. Auswanderung war die einzige Rettung. Hierfür waren aber große Hürden aufgebaut. Die - bürokratischen - Schwierigkeiten begannen schon im Inland, wenn es galt, für ein Visum ein polizeiliches Führungszeugnis zu erhalten¹⁶. Nicht wenige Juden waren nämlich, als sie versucht hatten, ihr Geld ins Ausland zu transferieren (was aufgrund der sehr restriktiven Devisenbestimmungen auch nach Zahlung der "Reichsfluchtsteuer" nicht möglich war), von den Strafgerichten

wegen versuchten Devisenvergehens zu Gefängnis- und Geldstrafen verurteilt worden. Es lag auf der Hand, dass Eintragungen hierüber in Führungszeugnissen bei den potentiellen Zufluchtländern einen sehr ungünstigen Eindruck machten. Deshalb versuchte man, straffreie Führungszeugnisse zu erhalten. Das gelang auch, wenn den Behörden die "möglichst schnelle Auswanderung dringend erwünscht" war. In diesen Fällen wurde ein strafvermerkfrees Führungszeugnis erteilt, das lediglich für Auswanderungszwecke erteilt wurde und nur gültig war für fünf Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Viele, viel zu viele waren so in die Mühlen der Bürokratie geraten und hatten keine Chance mehr, der Deportation zu entinnen. Andere konnten oder wollten Deutschland nicht verlassen. Ihr Bleiben war der fast sichere Tod.

Im November 1941 begannen die Deportationen der Juden aus dem Reichsgebiet ("Altreich" wie es bei den Nazis hieß) in die Ghettos der besetzten Ostgebiete. Nachdem Ende 1941 die Massenvernichtung von Juden durch fahrbare Gaskammern begonnen und am 20. Januar 1942 die sog. Wannsee-Konferenz die Deportation und Ausrottung der europäischen Juden verwaltemäßig geplant hatte, setzten ab März 1942 auch die Deportationen der in Koblenz und Umgebung lebenden



Der Güterbahnhof in Koblenz-Lützel (Aufnahme 1992): Ort des Abtransports der Juden in die Vernichtung.

Juden ein¹⁷. Der erste Transport, der in Güterwaggons vom Güterbahnhof in Koblenz-Lützel aus erfolgte, war am 22. März 1942. Mit ihm wurden 337 Juden aus dem Stadt- und Landkreis Koblenz in das Konzentrationslager Izbica bei Lublin deportiert. Es gab dann noch fünf weitere Deportationen Koblenzer Juden, deren Zielorte die Konzentrationslager Theresienstadt und Auschwitz waren. Alle Verfolgten verloren schon durch die bloße "Auswanderung" gemäß der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Verantwortlich für die Deportationen war die Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Koblenz. In den Konzentrationslagern kamen mindestens 576 jüdische Mitbürger aus dem Stadt- und Landkreis Koblenz um, nur 24 überlebten. Bereits mit der 13. - und letzten - Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 war u.a. bestimmt worden, dass nach dem Tod eines Juden sein Vermögen dem Reich verfiel.

Einer dieser Mitbürger war der Koblenzer Rechtsanwalt Dr. Isidor Treidel¹⁸. An seinem Schicksal wird schlaglichtartig deutlich, wie der Völkermord an den Juden der grausame Höhepunkt ihres Sonderrechts im NS-Staat war. Dr. Treidel war schon 1933 in seiner beruflichen Existenz bedroht, als Rechtsanwälten "nicht-arischer Abstammung" durch das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 die Zulassung entzogen wurde. Damals war es sein "Glück", dass er schon Ende 1913 im Landgerichtsbezirk Koblenz als Rechtsanwalt zugelassen war und damit unter die Ausnahme für "Alt-Rechtsanwälte" und "Frontkämpfer" fiel. Dadurch konnte er wenigstens noch bis 1938 seinen Beruf als Rechtsanwalt ausüben. Aufgrund der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurde auch seine Zulassung zum Rechtsanwalt mit Ablauf des 30. November 1938 zurückgenommen. Der nationalsozialistische Staat duldete ihn nur noch als "Rechtskonsulent" für jüdische Mandanten. Seine letzte Amtshandlung,

überhaupt die letzte Amtshandlung eines jüdischen Rechtsanwalts/Rechtskonsulenten in Koblenz, war ein Schreiben vom 13. Juni 1943 an den Präsidenten des Landgerichts Koblenz. In ihm zeigte er an, dass er am 16. Juni 1943 "von hier abwandere". Unter dem Datum des 16. Juni 1943 verfügte der Landgerichtspräsident: "1. zu den Akten, 2. Akten weglegen". Wenig später wurde Dr. Isidor Treidel mit seiner Ehefrau Erna nach Theresienstadt deportiert. Beide kamen dort im Osten ums Leben.

Wie unentrinnbar ein solches Schicksal selbst für jüdische Emigranten war, denen die Nazis habhaft wurden, zeigt der Lebensweg des Rechtsanwalts Dr. Walter Brasch II aus Koblenz und seiner Familie¹⁹. Nachdem ihm im Jahre 1933 die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entzogen worden und er zunächst in Koblenz noch als "Konsulent" tätig gewesen war, floh er Mitte der 30er Jahre mit seiner Ehefrau und den kleinen Kindern nach Amsterdam. Zunächst waren sie dort sicher, doch änderte sich das schlagartig mit dem "Westfeldzug" der deutschen Wehrmacht und der Besetzung der Niederlande. Als bald wurde die ganze Familie - an das Schicksal der Anne Frank sei hier zum Verständnis der Situation nur erinnert - in das holländische Internierungslager Westerbork verschleppt und von dort aus in das Konzentrationslager Auschwitz deportiert. Dort kamen alle ums Leben.

XXIII. Die weiteren Deportationen der Sinti

Die Sinti und Roma hatten ein ähnliches Schicksal wie die Juden. Auch ihre Diskriminierungen und Verfolgung endeten in der massenmäßigen physischen Vernichtung. Grundlage dafür war der "Auschwitz-Erlass" Himmlers vom 16. Dezember 1942. Danach waren "Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft" "nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen Dauer in ein Konzentrationslager einzuweisen". "Die Einweisung erfolgt(e...) familienweise in das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz".

372

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1943, Teil I

Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 1. Juli 1943.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.

(2) Die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) gilt nicht mehr für Juden.

§ 2

(1) Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich.

(2) Das Reich kann jedoch den nicht-jüdischen Erbberechtigten und Unterhaltsberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Ausgleich gewähren.

(3) Der Ausgleich kann durch einen Kapitalbetrag gewährt werden. Er darf die Höhe des Verkaufswertes des in die Verfügungsgewalt des Deutschen Reichs übergegangenen Vermögens nicht übersteigen.

(4) Der Ausgleich kann durch Überlassung von Sachen und Rechten aus dem übernommenen Vermögen gewährt werden. Für die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hierbei bestimmt er, inwieweit diese Verordnung für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit gilt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt sie für den Bereich der deutschen Verwaltung und der deutschen Gerichtsbarkeit; § 2 findet auch auf protektorsangehörige Juden Anwendung.

Berlin, den 1. Juli 1943.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

„Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich“: Die 13. - und letzte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943.

Die erste Deportation aus Koblenz wurde mit Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. Januar 1943 für den 10. März 1943 angeordnet.¹²⁰ Betroffen hiervon waren etwa 150 Personen, "Zigeunermischlinge" wie sie die Nationalsozialisten nannten, die um 4.51 Uhr mit drei Waggons vom Koblenzer Hauptbahnhof nach Auschwitz verschleppt wurden.

Inzwischen wurde auf weiteren Befehl Himmlers in Auschwitz-Birkenau im Abschnitt B II e ein besonderer Lagerteil für Sinti und Roma errichtet. Am 26. Februar 1943 trafen dort die ersten Sinti und Roma ein. Mitte bis Ende März 1943 kamen auch die etwa 150 Sinti aus Koblenz und Umgebung in Auschwitz an. Zu dieser Zeit waren im "Zigeunerlager" in Auschwitz-Birkenau bereits rund 11000 Sinti und Roma interniert.

Was dort mit ihnen geschah, ist im einzelnen nicht bekannt. Wir wissen aber, dass gerade Sinti und Roma Opfer medizinischer Experimente wurden. Erwähnt sei beispielhaft die "Zwillingsforschung" des SS-Lagerarztes von Auschwitz, Dr. Josef Mengele. Auch kam es dort immer wieder zu Zwangssterilisationen. Bei "Selektionen" sonderte man die "Arbeitsfähigen" aus und setzte sie im Rahmen des Programms zur "Vernichtung durch Arbeit" in SS-Betrieben und in privaten Rüstungsbetrieben als Arbeitssklaven ein. Dabei kam es auch zu Verlegungen. So wurde etwa ein aus Koblenz deportierter Sinto vom Konzentrationslager Auschwitz ins Konzentrationslager Natzweiler bei Straßburg "verlegt". Nicht unerwähnt bleiben soll, dass eine Koblenzer Familie Ende 1943 aus Auschwitz gar entlassen wurde und sie sich dann wieder in Koblenz niederließ.

In der Folgezeit hat es mindestens noch eine Deportation von Sinti aus Koblenz gegeben. Diese fand am 25. April 1944 statt und hatte wiederum das "Zigeunerlager" im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau zum Ziel. Kaum waren sie dort, versuchte die Lagerleitung Mitte Mai 1944, die Sinti und Roma in die Gaskammern zu bringen. Das scheiterte aber am Widerstand der Männer. Im Juli 1944 selektierte die Lagerleitung dann von den noch lebenden 6000 Sinti und Roma noch einmal die "Arbeitsfähigen" und deportierte sie in andere

Konzentrationslager. Schließlich kam es in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 zur "Liquidation des Zigeunerlagers": Die zuletzt im Lager befindlichen 2897 Sinti und Roma - vor allem alte Menschen, Frauen und Kinder - wurden in den Gaskammern ermordet.

XXIV. Die Verfolgung von Zwangsarbeitern

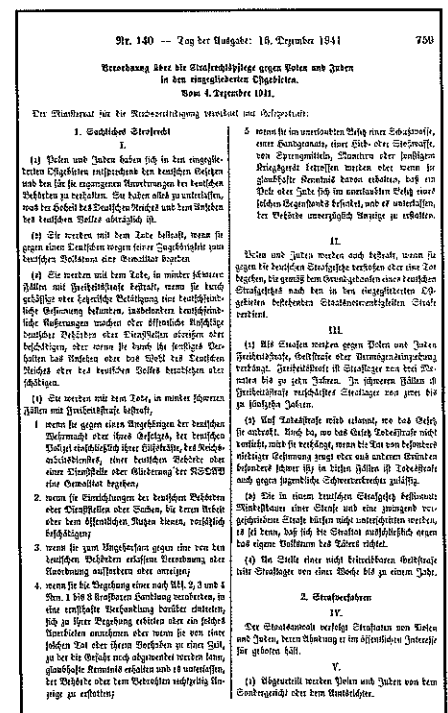
"Der nationalsozialistische 'Ausländereinsatz' zwischen 1939 und 1945 stellt den größten Fall der massenhaften, zwangsweisen Verwendung von ausländischen Arbeitskräften in der Geschichte seit dem Ende der Sklaverei im 19. Jahrhundert dar" (Ulrich Herbert). Im August 1944 waren auf dem Gebiet des "Großdeutschen Reiches" 7,8 Millionen ausländische "Zivilarbeiter" und Kriegsgefangene als im Arbeitseinsatz beschäftigt gemeldet. Hinzu kamen etwa 500.000 überwiegend ausländische KZ-Häftlinge. Damit waren auf der Höhe des Zweiten Weltkrieges knapp 30 % der in der gesamten Wirtschaft des Reiches beschäftigten Arbeiter und Angestellten Ausländer. Die allermeisten von ihnen wurden zwangsweise zum Arbeitseinsatz hierher gebracht.

An dem Arbeitseinsatz kann man die Entwicklung des Zweiten Weltkrieges ablesen. Die ersten Fremdarbeiter waren polnische Kriegsgefangene, die nach dem Überfall auf Polen am 1. September 1939 zwangsweise und damit unter Verstoß gegen das Kriegsvölkerrecht überwiegend in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt wurden. Hieran schloss sich eine massive Kampagne zur Anwerbung polnischer Arbeiter an, die - als sie nicht den gewünschten Erfolg brachte - in eine regelrechte Menschenjagd mündete.

Der Einsatz dieser Polen war zwar aus kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten sehr wünschenswert und unbedingt nötig, mit Blick auf die Rassenpolitik der Nazis aber höchst problematisch. Um sie zu disziplinieren, zu diskriminieren und zu separieren, schuf man für sie ein Sonderrecht, die vom Ministerrat für die Reichsverteidigung mit Gesetzeskraft erlassene "Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten" vom 4.

Dezember 1941. Ihre Bezeichnung war insoweit irreführend, als sie auch für alle nach Deutschland zur Zwangsarbeit verschleppten polnischen Fremdarbeiter galt. Todeswürdig waren danach beispielsweise Polen, "wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen". Die Todesstrafe wurde etwa auch da verhängt, "wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht..., wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist"; in diesen Fällen war sogar die Todesstrafe gegen Jugendliche zulässig.

Nach dem "Westfeldzug" im Mai 1940 verschleppte man mehr als eine Million französische Kriegsgefangene zur Zwangsarbeit nach Deutschland. Mit dem Überfall auf die Sowjetunion im Juni 1941 taten sich ganz neue Möglichkeiten für den Arbeitseinsatz von Fremdarbeitern auf. Allerdings behandelte man die sowjetischen Kriegsgefangenen - völkerrechtswid-



Die sog. Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (Teilabdruck).

rig - so schlecht, dass von den bis dahin mehr als 3 Millionen Gefangenen bis März 1942 - wiederum völkerrechtswidrig - nur 160000 zum Arbeitseinsatz im Reich zur Verfügung standen. Da dies für den Arbeitskräftebedarf der deutschen (Kriegs-)Wirtschaft nicht ausreichte, wurden etwa 2,5 Millionen Zivilisten aus der Sowjetunion ganz überwiegend gegen ihren Willen als Zwangsarbeiter nach Deutschland deportiert.

Wie schon die erwähnte Polenstrafrechts-Verordnung deutlich machte, gab es eine gewisse nationale Hierarchie unter den Fremdarbeitern. Während die Arbeiter aus den besetzten Westgebieten und den sog. befreundeten Ländern vergleichsweise erträglich behandelt wurden, waren die Polen und erst recht die "Ostarbeiter", d.h. vor allem die Russen, - aus rassistischen Gründen - erheblich schlechter gestellt.

Das Wissen um diese Zwangsarbeiter ist immer noch sehr begrenzt. Bekannt ist etwa, dass es in Koblenz zeitweise 1.265 Fremdarbeiter gab, vor allem Russen und Polen. In Koblenz-Moselweiß existierte ein "Russenslager" und in Koblenz-Lützel ein "Ostarbeiterlager".¹²¹ Die Zwangsarbeiter waren bei öffentlichen Betrieben und bei Privatfirmen beschäftigt und kehrten vielfach nach der Arbeit in die Sammelunterkunft zurück. Beispielsweise wissen wir auch in Umrisen, dass einem recht großen Teil schwangerer Zwangsarbeiterinnen ihre Leibesfrucht im städtischen Krankenhaus Kemperhof abgetrieben wurde bzw. dass die Neugeborenen alsbald starben.¹²²

Immerhin besitzen wir aufgrund eines Strafverfahrens und der dabei entstandenen Strafakte einen willkürlichen aber durchaus interessanten Einblick in die Lage solcher Zwangsarbeiter. Davon betroffen war ein Pole namens Mieczylaus J. aus Posen¹²³; der nach dem Überfall auf Polen schon bald verwundet wurde und in deutsche Gefangenschaft geriet. Nach seiner Genesung entließ man ihn nicht nach Hause, sondern beorderte ihn als "Zivilarbeiter" nach Traben-Trarbach. Dort beging er wohl einen Diebstahl, jedenfalls wurde er deswegen vom Schöffengericht Koblenz zu sechs Monaten Gefängnis

verurteilt. Nach seiner Entlassung aus der Haft im Koblenzer Gefängnis kam er zu einem Winzer in einem anderen Moselort. Dort blieb er nur zwei Wochen. Er fiel auf, nachdem er drei Gläser mit eingekochtem Fleisch geöffnet, teilweise verzehrt und dann wieder an ihren alten Platz gestellt sowie aus dem Keller eine angebrochene Flasche Wein ausgetrunken hatte. Im anschließenden Strafverfahren ließ er sich dahingehend ein, er habe das Fleisch gegessen, weil er nach der Rückkehr aus dem Gefängnis viel Hunger gehabt habe und auch viel habe arbeiten müssen; leergegessen habe er die Gläser nicht, damit das nicht auffiele.

Das Koblenzer Sondergericht verurteilte ihn wegen Diebstahls und der inzwischen neu geschaffenen Polenstrafrechts-Verordnung zu drei Monaten Straflager - das war nach der Polenstrafrechts-Verordnung die Mindest-Freiheitsstrafe. Dabei rechnete sie ihm die Untersuchungshaft an, so dass er von der Strafe her nichts mehr zu verbüßen hatte. - Also alles in allem eine glimpfliche Entscheidung für drei halbe Gläser eingekochtes Fleisch und eine ausgetrunkene Flasche Wein. Soweit ja, wenn da nicht noch mehr gewesen wäre... Schon bei der ersten Vernehmung hatte sich die Gestapo Koblenz eingeschaltet und verfügt, dass Mieczylaus J. nach der Strafverbüßung bzw. - wenn es gar nicht zu einer Bestrafung käme - ihr unmittelbar zugeführt werden sollte. So konnte das Sondergericht Koblenz mit dem Polen "gnädig" sein, wusste es doch, dass er - gleichgültig wie es entschied - nicht freikam, sondern aus der Haft der Gestapo zur "Sonderbehandlung" zugeführt wurde. So kam es dann auch. Unmittelbar aus der Untersuchungshaft übernahm ihn die Gestapo. Was mit Mieczylaus J. aus Posen dann geschah, ergibt sich aus keiner Akte. Nach Lage der Dinge ist aber von der Verschleppung in ein Konzentrationslager auszugehen ...

Wegen der vielfach sehr harten Arbeits- und Lebensbedingungen und des latent ohnehin vorhandenen Unmutspotentials waren es vor allem die Zwangsarbeiter, die in die Kriegsmaschinerie - und nicht nur dort - Sand statt Öl kippten. Sie waren es, die die meisten Sabotageakte ausführten, wenn auch exakte Zahlen dazu

naturgemäß fehlen. Überhaupt ist dieser Bereich nur sehr schwer faßbar. Um wenigstens einen gewissen Eindruck davon zu ermitteln, seien hier - ohne weitere Kenntnis der Personen und der näheren Umstände - zwei Meldungen des Reichssicherheitshauptamts über wichtige staatspolitische Ereignisse mitgeteilt.

Ausweislich der ersten Meldung vom 13. August 1943 wurden von der Staatspolizeistelle Koblenz zwei französische "Zivilarbeiter" namens Raymond P. und Roger C. festgenommen, weil sie, die sie bei einem wehrwichtigen Betrieb beschäftigt gewesen waren, Teile für Wehrmachtfahrzeuge sowie eine Werkzeugmaschine in Sabotageabsicht beschädigt hatten.¹²⁴ Die zweite Meldung vom 10. Dezember 1943 betraf einen "Ostarbeiter" und zwei "Mitwisser" von ihm. Der Sabotageakt war das Überwerfen eines Blechstreifens an einer 11000 Volt Starkstromleitung in Ahrweiler. Dadurch gab es einen Kurzschluss und einen einstündigen Stromausfall an der Ahr von Ahrweiler an aufwärts und in einem großen Teil der Eifel. Die Stapostelle Koblenz nahm deswegen den "Ostarbeiter" Gregori P. und seine "Mitwisser" Victor K. und Iwan I. fest.¹²⁵

XXV. Die Verfolgung des Volkes

Bisher wurde immer von Verfolgungssituationen und von widerständigem Verhalten von Personen berichtet, die Mitglieder von Gruppen und deshalb widerständig und/oder Opfer von Verfolgung waren. Der Betreffende wurde verfolgt, weil er Kommunist, "Marxist" oder sonstiger tatsächlicher oder vermeintlicher Gegner des Nationalsozialismus, weil er Zeuge Jehovas, katholischer Priester, Sinti, Jude, Zwangsarbeiter o.ä. war. Auf der Höhe des Terrors wurde potentiell jedes nonkonformes Verhalten, ja jede abweichende, "defätistische" Meinungsäußerung zum Verbrechen. Damit erreichte die Verfolgung eine ganz neue Dimension: Es kam zur Verfolgung des Volkes.

Pastor Martin Niemöller, einer der aktivsten Köpfe der Bekennenden Kirche und ab 1938 Schutzhäftling in den KZ Sachsenhausen und Dachau, hat diese Entwicklung und die Unfähigkeit, dagegen wirksam protestieren zu wollen und später zu können, in die

treffenden Worte gekleidet:

Als die Nazis die Kommunisten holten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Kommunist.

Als sie die Sozialdemokraten einsperrten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Sozialdemokrat.

Als sie die Gewerkschafter holten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Gewerkschafter.

Als sie die Juden holten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Jude.

Als sie mich holten, gab es keinen mehr, der protestieren konnte.

Eine recht häufige Form von - unorganisiertem - widerständigen Verhalten im weiteren Sinne waren Unmutsäußerungen gegen Hitler, gegen die Nationalsozialisten und gegen den immer aussichtsloser werdenden Krieg. Zum Gegenstand von Strafverfahren und anderen Maßnahmen des NS-Staates wurden sie in aller Regel durch Denunziationen.

Ein Beispiel hierfür, das zugleich den Einsatz der Justiz als Terrorinstrument zeigt, ist der Fall des Koblenzer Medizinalrates Dr. Paul Kolf. Er wurde am 18. Oktober 1943 vom Volksgerichtshof in Berlin unter dem Vorsitz von Roland Freisler, dem "Mörder in roter Robe", wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tode verurteilt¹²⁶. Wozu die Justiz in Teilen damals gekommen war, macht schon der Tenor(!) der Entscheidung deutlich, der wie folgt lautete: "Paul Kolf hat seinen Treueid als Beamter dem Führer gegenüber gebrochen, denn auf offener Straße sagte er gegen Schluss des vierten Kriegsjahres, bei uns könne es kommen wie in Italien, Italien falle von uns ab, und wir könnten uns dann auch nicht mehr halten, dann werde das Militär die Sache in die Hand nehmen. Brauchitsch sei schon wieder da. Durch die Zersetzungspropaganda im Dienste unserer Kriegsfeinde ist er für alle Zeit ehrlos. Er wird mit dem Tode bestraft."

Auf knapp mehr als einer Seite(!) wird dann das Todesurteil "begründet". Die Gründe beginnen mit: "Eine kurze Unterredung ist es freilich nur, aber in ihr hat Paul Kolf sich als gewissenloser und gefährlicher Defätist entlarvt." Im Rahmen der Beweiswürdigung heißt es dann: "Kolf versuchte zwar bis zuletzt, an diesem oder jenem Wort etwas zu deuteln,

aber ernstlich kann er das Gespräch nicht bestreiten. Es ist zudem durch die Aussage des ... einwandfrei bewiesen." Das Urteil endet dann: "Wenn es auch nur eine kurze Unterredung war - ein solches Versagen eines Mannes, der gebildet sein will und deshalb ein besonderes Maß an Verantwortung hat, ist Verrat an unserem kämpfenden Volk. Es schwächt unsere Siegesfestigkeit, gefährdet also den Sieg. Es machte ihn zum für alle Zeit ehrlosen Hetzer im Dienste der Zersetzung für unsere Kriegsfeinde (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB). Darauf kann es nur eine Antwort geben, wenn wir unseren Sieg nicht gefährden wollen: die Todesstrafe."

Diese Entscheidung stand - von der Form ganz zu schweigen - nicht nur in einem unerträglichen Missverhältnis zu der "begangenen Tat", sondern war sogar unter Beachtung der vom NS-Staat aufgestellten Gesetze schlichtweg falsch. Denn zum Tatbestand der Wehrkraftzersetzung gehörte es, dass die Tat "öffentlich" begangen worden war. Hiervon konnte aber keine Rede sein, wenn - wie hier - die Bemerkung "über den Gartenzaun" in einem (vertraulichen) Gespräch mit einem Nachbarn erfolgte. Diese vom Volksgerichtshof vorgenommene äußerst extensive Auslegung des Begriffs "Öffentlichkeit" und der hartnäckige Einsatz mehrerer Familienangehöriger führten dann aber wenigstens dazu, dass die Todesstrafe in eine achtjährige Zuchthausstrafe

umgewandelt wurde.

Wie geradezu beliebig die Reaktionen des nationalsozialistischen Staates auf derartige Meinungsäußerungen waren, zeigt der Fall der seinerzeit in Koblenz-Moselweiß lebenden Gastwirtsfrau Anna Speckhahn.¹²⁷ Ihr "Vergehen" war nicht einmal Anlass für ein Strafverfahren, sondern führte statt dessen unmittelbar ins KZ und in den Tod.

"Die Jugend im Bund deutscher Mädel und in der Hitler-Jugend wird durch die gemeinsamen Fahrten sehr verdorben. Ein Film wie 'Die Goldene Stadt' sollte man der Jugend erst gar nicht zeigen. Viel besser wäre es, wenn die Jugend wieder kirchlicher erzogen würde." Diese Worte Anna Speckhahns beim Gespräch im Milchladen nebenan wurden ihr zum Verhängnis. Eine Mitlauscherin verriet sie an die Gestapo. Noch am selben Tag, dem 5. Oktober 1943, wurde sie festgenommen und in Koblenz in "Schutzhäft" genommen. Dort war sie keine Unbekannte. Sie war schon länger beobachtet worden, man hatte aber nichts "Gerichtsverwertbares" feststellen können. Die Koblenzer Gestapo behielt sie bis zum 10. Dezember 1943 in Haft. Dann ging sie "auf Transport" ins Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Wie man noch weiß, wurde sie am 22. Dezember 1943 dort eingeliefert und am 4. Februar 1944 - sechs Wochen später - war sie tot. Dem Ehemann teilte die Lagerleitung mit, sie sei an Alters-

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Medizinalrat Dr. Paul K o l f aus Koblenz, geboren am 23. Februar 1891 in
Bonn,
zur Zeit in Polizeihäft,
wegen Wehrkraftzersetzung
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 18.
Oktober 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:
Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitz,
Landgerichtsdirektor Dr. Schlemann,
NSKK-Obergruppenführer Offermann,
Gauhauptstellenleiter Ahmels,
SS-Brigadeführer Zenner,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Landgerichtsdirektor Schulze,
für Recht erkannt:
Paul K o l f hat seinen Treueid als Beamter dem Führer gegenüber gebrochen,
denn auf offener Straße sagte er gegen Schluß des vierten Kriegsjahres,
bei uns könne es kommen wie in Italien, Italien falle von uns ab, und wir könnten
uns dann auch nicht mehr halten; dann werde das Militär die Sache in die Hand
nehmen, Brauchitsch sei schon wieder da.
Durch diese Zersetzungspropaganda im Dienste unserer Kriegsfeinde ist er für alle
Zeit ehrlos.
Er wird mit dem
T o d e
bestraft.

Gründe

Eine kurze Unterredung ist es freilich nur, aber in ihr hat Paul K o l f sich als
gewissenloser und gefährlicher Defätist entlarvt.

Am 6.8. kam er mit dem Vg (Volksgenossen, der Verf.) (...) H. St., der im selben
Hause wohnt, auf der Straße ins Gespräch. Er sagte, er habe einen Brief
bekommen, daß er schlicht verdunkelt. St. bestätigte das. Nun meinte er: „Ach
was, das ist ja alles Unsinn, in vier Wochen ist der Krieg doch aus.“ St.
erwiderte: „Nun mal langsam, Herr Doktor, so schnell schließen die Preußen
nicht.“ Und Kolf entgegnete: „Italien fällt ab, und wir können uns dann auch nicht
mehr halten. Es kann bei uns genau so kommen wie in Italien. Wenn die Partei
nicht mehr besteht, wird eben das Militär die Sache in die Hand nehmen.
Brauchitsch ist schon wieder da!“ St. meinte darauf: „So einfach ist es doch
nicht.“ Und Kolf gab zurück: „Passen Sie auf, in vier Wochen sprechen wir uns
wieder.“

Vg. St., der das alles heute wie schon im Vorverfahren vor der Polizei und bei
Gegenüberstellung mit Kolf bestimmt bekannt hat, hat uns gesagt, er sei
erschüttert gewesen, und er habe sich gleich bei einem Kunden, den er als guten
Nationalsozialisten und gebildeten Mann von Überblick kenne, die Gewißheit
verschafft, daß nichts daran sei. Kolf versuchte zwar bis zuletzt, an diesem oder
jenem Wort etwas zu deuteln, aber ernstlich kann er das Gespräch nicht
bestreiten. Es ist zudem durch die Aussage des Vg. St. einwandfrei bewiesen.

Man bedenke, Kolf will ein gebildeter Mann sein: er ist Medizinalrat. Er hat als
Beamter (...) dem Führer den Treueid geleistet. Als gebildeter Mann hat er in
besonderem Maße die Pflicht, Beispiel und Vorbild zu sein; die Festigkeit unserer
Haltung zu stützen. Er aber hat sie erschüttert, und zwar höchst gefährlich in
einem Augenblick, in dem es besonders darauf ankam, Haltung zu wahren,
nämlich nach dem Badoglio-Verrat am Duce.

Wenn es auch nur eine kurze Unterredung war - ein solches Versagen eines
Mannes, der gebildet sein will und deshalb ein besonderes Maß von
Verantwortung hat, ist Verrat an unserem kämpfenden Volk. Es schwächt unsere
Siegesfestigkeit, gefährdet also den Sieg. Es machte ihn zum für alle Zeit ehrlosen
Hetzer im Dienste der Zersetzung für unsere Kriegsfeinde (§ 5 KSSVO., § 91 b
StGB.).

Darauf kann es nur eine Antwort geben, wenn wir unseren Sieg nicht gefährden
wollen: die Todesstrafe.

Weil Kolf verurteilt ist, muß er auch die Kosten tragen.

gz. Dr. Freisler

Dr. Schlemann

Das Todesurteil des Volksgerichtshofs vom 18. Oktober 1943 gegen den Koblenzer
Medizinalrat Dr. Paul Kolf (teilweise anonymisierte vollständige Abschrift).

schwäche gestorben - diese resolute, gerade 61jährige Gastwirtsfrau! Gegen Einzahlung von 50.-- Reichsmark erhielt die Familie eine Urne mit Asche. Nach dem Begräbnisamt in Koblenz nahm der Pfarrer die Urne in seine Hände und sagte leise: "Ob das wohl die Frau Speckhahn ist? Nie im Leben!"

XXVI. Widerstand im Umfeld des 20. Juli 1944

Bisher war hier nur von dem "kleinen" Widerstand die Rede, vom Widerstand bzw. widerständigem, nonkonformem Verhalten von Leuten mit unterschiedlichen politischen, vor allem linken, und religiösen Anschauungen, mit Problemen, Krankheiten, mit andersartiger "Rasse", Herkunft und Lebensphilosophie. Viele, viel zu viele Jahre waren diese Menschen, Nachbarn, Mitbürger kein Thema der Geschichtsforschung. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und sind in einem großen politisch-gesellschaftlichen Kontext zu sehen. Dies kann in diesem Rahmen nicht dargestellt werden. Festzuhalten ist aber, dass es in den 70er Jahren die ambitionierte Regionalforschung war, die diese partielle Geschichtslosigkeit zu beseitigen begann. Man entdeckte die Geschichte vor Ort, "grub da, wo man stand" und arbeitete in einer lokalen oder regionalen "Geschichtswerkstatt". Die ersten Arbeiten befassten sich mit der regionalen Nachzeichnung des Völkermordes an den Juden. Später kamen andere Widerstands- und Opfergruppen hinzu. Schließlich nahm man - wie es auch hier versucht wird - die gesamte Verfolgung und auch den gesamten Widerstand vor Ort - so gut es nach vielen Jahren der Untätigkeit und des Schweigens möglich war - in den Blick.

Diese Beschäftigung mit dem "kleinen" Widerstand vor Ort weckte dann andererseits auch neu das Interesse an dem "großen" Widerstand, an dem Widerstand des 20. Juli 1944, und zwar insofern, als man ihn nicht nur als lokales Ereignis in Berlin und anderen bestimmten Orten verstand, sondern auch den Personen dieses Widerstandes in ihren regionalen Wurzeln und den Auswirkungen dieses Widerstandes in den Regionen nachforschte.

Der "große" Widerstand des 20. Juli 1944, d.h. das gescheiterte Attentat des Obersten i.G. Claus Schenk Graf von Stauffenberg im Führerhauptquartier Wolfschanze in Ostpreußen auf Hitler anlässlich einer Lagebesprechung und die sich daran anschließende Operation "Walküre", mit der der Umsturz im Reich bewerkstelligt werden sollte, haben allerdings keine unmittelbaren Bezüge zu Koblenz und seiner Region. Indessen war der zum Attentat führende militärische Widerstand kein isoliertes Phänomen. Er war eingebunden und - um eine gewisse Chance auf einen politisch-gesellschaftlichen Umsturz zu haben - angewiesen auf andere Widerstandskreise und -gruppen. Es waren aber nun Mitglieder dieser Kreise, die Bezüge zu Koblenz und seiner Region hatten.

Einer von ihnen war der Armeepfarrer und Professor der Philosophie Dr. Friedrich Erleben, der im Jahre 1883 in Koblenz geboren wurde.¹²⁸ Hier machte er Abitur und ließ sich zum Sänger und Violinvirtuosen ausbilden. Später studierte er Theologie, nahm als Armeepfarrer am Ersten Weltkrieg teil, war Dozent für Vergleichende Religionswissenschaften an den Universitäten Prag und Wien, Professor für alte Sprachen im Jesuitenkolleg in Rom sowie Experte für asiatische, insbesondere indische Kultur; auch war er ein hervorragender Tenor und Oratoriensänger. Er hatte Kontakte und Freundschaften zu vielen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, zu Dr. Carl Sonnenschein, Prof. Dr. Theodor Heuß, Carl Zuckmayer und zum französischen Botschafter Francois-Poncet.

Außerdem war er Mitglied des Solf-Kreises. Dieser zu Beginn der 30er Jahre um den ehemaligen deutschen Botschafter in Tokio Wilhelm Solf gebildete Kreis war eine lockere "Teegesellschaft" mit Gesprächen über Kunst, Literatur und Politik. Nach dem Tod Wilhelm Solfs waren seine Ehefrau Johanna und deren ihre gemeinsame Tochter Gräfin Lagi Ballenstrem die Gastgeberinnen. Es war ein Kreis von Gleichgesinnten, die in Sorge das drohende Unheil für Deutschland erkannten und die unter Wissenschaftlern, Künstlern, Politikern und hohen Militärs ein Netz von "Sympathisanten" knüpften für die Zeit "nach Hitler". Der Kreis gab auch vie-

len Juden und politisch Verfolgten tatkräftige Hilfe. Im Laufe der Zeit gelang es der Gestapo, einen Spitzel in den Solf-Kreis einzuschleusen. Er bezeichnete Erleben als die "treibende Kraft bei den defätistischen Unterhaltungen im Hause Solf". Im Mai 1944 wurde Erleben wegen seiner Verbindungen zum Solf-Kreis verhaftet. Man hielt ihn gefangen in den Konzentrationslagern Ravensbrück und Sachsenhausen sowie im Gefängnis Berlin-Plötzensee. Im Oktober 1944 verlegte die Gestapo Erleben in das Gestapogefängnis Lehrter Straße in Berlin. Man machte ihm mit anderen Mitgliedern des Solf-Kreises wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung den Prozess vor der Volksgerichtshof. Ihm drohte die Todesstrafe, doch erging in seinem Verfahren kein Urteil. In der letzten Phase des Krieges, nach der Bombardierung des Volksgerichtshofs durch die Alliierten und den Tod Freislers Anfang Februar 1945, konnte nämlich die Hauptverhandlung nicht mehr "geordnet" durchgeführt werden. Bei der Auflösung des Gestapogefängnisses Ende April 1945 wäre Erleben wie manche andere politische Gefangene von den sich absetzenden Gestapoleuten fast noch ermordet worden. Durch eine glückliche Fügung gelang es ihm aber freizukommen. Unter der Haft hat er aber viel zu leiden gehabt, seelisch und auch physisch, so war er beispielsweise wochenlang in einem Käfig eingesperrt, in dem er weder sitzen noch aufrecht stehen konnte.

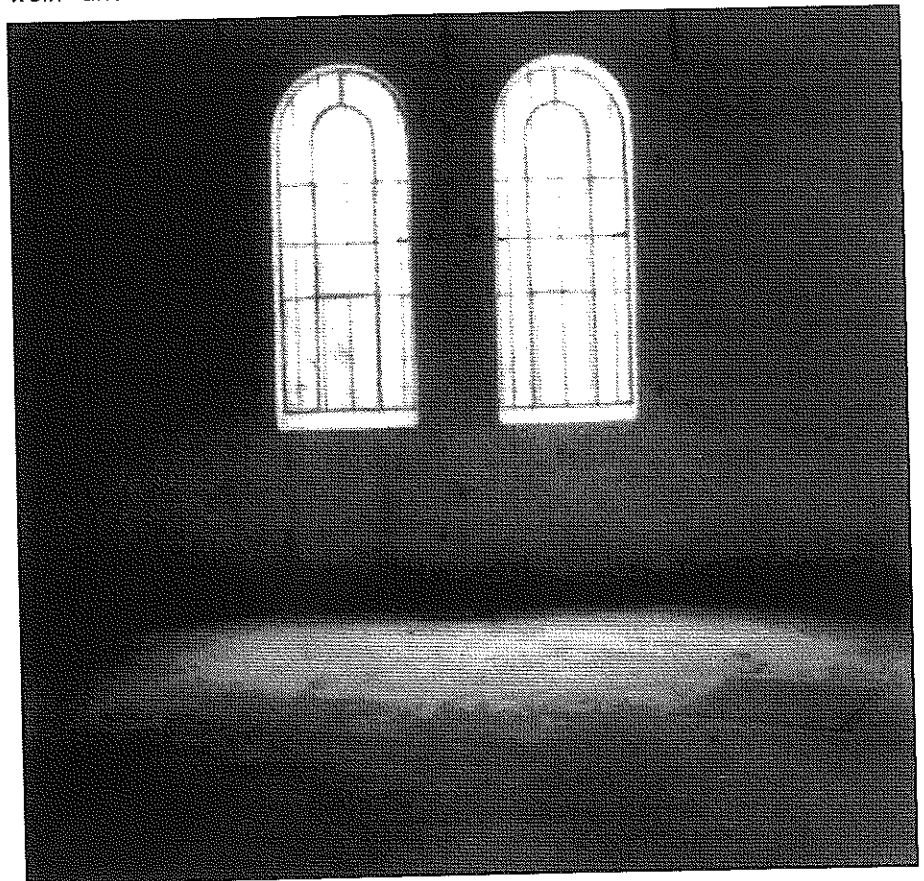
Ein anderes Opfer des "großen" Widerstandes war die in Boppard am Rhein geborene Maria Terwiel.¹²⁹ Sie war die Tochter eines an das Bopparder Lehrerseminar versetzten Lehrers. Kaum war Maria ein Jahr alt, nahm der Vater eine Stelle im Osten an. Nach dem Ersten Weltkrieg kehrte die Familie in das Rheinland zurück, zunächst war der Vater Prorektor am Lehrerseminar in Wittlich, dann Schularat beim Regierungspräsidium in Köln und schließlich Regierungsdirektor in Düsseldorf. Zuletzt wurde er Vizepräsident des Oberpräsidiums von Pommern in Stettin. Dort machte Maria Terwiel ihr Abitur und studierte anschließend Rechtswissenschaft. Nach der "Machtergreifung" wurde ihr Vater wegen "politischer Unzuverlässigkeit" entlassen und in den Ruhestand versetzt. Als Maria Terwiel feststellen

musste, dass sie als "Halbjüdin" - ihre Mutter war Jüdin - im Zuge der "Nürnberger Rassengesetze" nach dem Studium keine Anstellung als Referendarin erhalten werde, brach sie ihr Studium ab. Sie ging daraufhin nach Berlin und arbeitete in einem französisch-schweizerischen Textilunternehmen. Wegen der Rassengesetze war eine Heirat mit ihrem Lebensgefährten Helmut Himpel nicht möglich. Durch einen Patienten Himpels, der Zahnarzt war, erhielten die beiden Kontakt zu der Harnack/Schulze-Boysen-Organisation, die die Nazis "Rote Kapelle" nannten. Maria Terwiel war besonders aktiv bei der Verbreitung von Schriften und Flugzetteln, insbesondere bei der Publizierung der berühmten Predigten des Münsteraner Bischofs von Galen gegen die "Euthanasie". Diese schrieb sie auf der Schreibmaschine mit zahlreichen Durchschlägen ab und versandte sie. Im September 1942 wurden Maria Terwiel und Helmut Himpel verhaftet und am 26. Januar 1943 wegen "Hochverrat und Feindbegünstigung" vom Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt. Helmut Himpel wurde am 13. Mai 1943 getötet. Maria Terwiel folgte ihm am 5. August 1943 in den Tod. Sie wurde im Gefängnis Berlin-Plötzensee hingerichtet - zusammen mit weiteren Widerstandskämpferinnen, wie es hieß "im Interesse der Kostenersparnis". Die Ablehnung des Gnadengesuchs trägt Hitlers eigenhändige Unterschrift.

Den engsten Kontakt zum 20. Juli hatte von den hier erwähnten drei Widerständlern Professor Dr. Adolf Reichwein.¹³⁰ Geboren wurde er im Jahre 1898 in Bad Ems als Sohn eines aus Heckholzhausen im Westerwald stammenden Volksschullehrers. In Bad Ems verbrachte er seine frühe Kindheit, bis sein Vater mit der Familie im Jahre 1904 nach Ober-Rosbach bei Friedberg in Hessen übersiedelte. Geprägt durch die Jugendbewegung des "Wandervogel", nach Abitur, Kriegseinsatz, einem sehr breit angelegten Studium in Frankfurt/Main sowie in Marburg/Lahn und Promotion war der Pädagoge Reichwein in vielen Funktionen für den Aufbau von Volkshochschulen, für die Lehrerfortbildung und für die Erwachsenenbildung, speziell für die Bildung der Arbeiter, tätig. Er wurde Professor für Geschichte und Staatsbürgerkunde an der neueröffneten

Pädagogischen Akademie in Halle/Saale und dort aus politischen Gründen im April 1933 entlassen. Danach war er Lehrer einer Dorfschule bei Berlin, entwickelte ein alternatives Schulmodell und war von 1939 bis 1944 Museumspädagoge in Berlin. Seit 1940 hatte er sich dem Freundeskreis um Helmuth James Graf von Moltke und Peter Graf Yorck von Wartenburg, dem "Kreisauer Kreis", angeschlossen. Reichwein nahm nicht nur an den Tagungen dieser Widerstandsgruppe teil, sondern war auch maßgeblich am bildungs- und kulturpolitischen Programm der "Kreisauer" beteiligt; er galt als Kultusministerkandidat für eine Regierung nach Hitler. Anfang 1944 arbeitete der "Kreisauer Kreis" auf den Staatsstreich mit dem Attentat hin, dadurch wurde die Zusammenarbeit mit Stauffenberg immer intensiver. Auch nahmen die Anstrengungen zu, den Kontakt zu Widerstandszellen unter alten Sozialdemokraten und Gewerkschaftlern sowie gerade zum kommunistischen Widerstand zu verbessern. Treibende Kraft war neben dem sozialdemokratischen Arbeiterführer Julius Leber gerade auch Adolf Reichwein. Mit Wissen und Billigung Stauffenbergs kam es zu einem Treffen von Reichwein und Leber mit KPD-Funk-

tionären, u.a. mit Anton Saefkow. Hierbei hatte sich ein Gestapo-Agent eingeschlichen, der alles verriet und die Verhaftung Reichweins und der anderen Beteiligten am 4. Juli 1944 bewirkte. Nicht zuletzt diese Verhaftungswelle war für Stauffenberg Anlass, kurzentschlossen und persönlich das Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 auszuführen. Reichwein wurde dann 3 1/2 Monate in den Folterkellern der Gestapo festgehalten, dabei wurde er nicht nur schwer misshandelt, sondern nachts sogar mit einer Kette an Beinen und Armen gefesselt. Am 20. Oktober 1944 begann der Prozess gegen ihn und andere Sozialdemokraten vor dem Volksgerichtshof unter Vorsitz von Freisler. Trotz aller Misshandlungen und Demütigungen war er ungebeugt und aufrecht. Später sagte ein Mitangeklagter: "Mich packte eine tiefe Sympathie für diesen Mann. So wie er da stand, war er das Symbol alles Menschlichen, von dem selbst in diesem Augenblick alle Qual des Leidens abfiel." Adolf Reichwein wurde dann mit weiteren Sozialdemokraten wegen "Landesverrats" zum Tode durch den Strang verurteilt und Stunden später im Hinrichtungsschuppen des Gefängnisses Berlin-Plötzensee erhängt.



Hinrichtungsraum im Hinrichtungsschuppen des Gefängnisses Berlin-Plötzensee.

XXVII. Die Verfolgung der "Sippenhäftlinge"

Das Attentat auf Hitler im Führerhauptquartier in Ostpreußen und die sich daran anschließende Operation "Walküre" hatte unmittelbare Auswirkungen bis hin nach Koblenz und seine Region. Grund hierfür war die von den Nazis an Angehörigen von Widerständlern des 20. Juli 1944 praktizierte "Sippenhaft".

Diese traf u.a. Lina Lindemann und ihre Tochter Marie-Luise.¹³¹ Verheiratet war Frau Lindemann mit dem Artilleriegeneral Fritz Lindemann. Er war an der Verschwörung des 20. Juli beteiligt. Als die Gestapo dies erfuhr, fahndete man nach ihm und verhaftete ihn nach einer Denunziation am 3. September 1944. Dabei verletzte man ihn schwer, so dass er am 22. September 1944 in einem Krankenhaus starb.

Frau Lindemann befand sich im Juli 1944 im Schloss Namedy bei Andernach. Dort führte sie ihrer Schwester, Ilse-Margot von Hohenzollern-Sigmaringen, die nach einem Unfall in der Klinik lag, den Haushalt. Am 28. Juli 1944 erschienen in Namedy zwei Gestapobeamte und brachten sie nach Koblenz ins Karmelitergefängnis. Es folgten nicht endenwollende Verhöre, die erst nach dem Tod ihres Mannes, von dem sie allerdings nichts erfuhr, aufhörten. Bei den schweren Luftangriffen auf Koblenz Ende 1944 wurde das Gefängnis durch Bomben zerstört. Frau Lindemann überlebte in einem Bunker außerhalb der Haftanstalt. In dem sich anschließenden Chaos hätte sie fliehen können, unterließ es aber aus Rücksicht auf ihre Tochter und die übrige Familie. Nach kürzeren Aufenthalten im Gefängnis in Vallendar und im Ausländergefängnis in Altenkirchen wurde sie schließlich im Januar 1945 in das Frauen-KZ Ravensbrück und noch im selben Monat in das KZ Stutthof bei Danzig verbracht. In Stutthof traf sie mit aus anderen Teilen Deutschlands herangeschafften "Sippenhäftlingen" der Familien Stauffenberg, Goerdeler und anderer Teilnehmer des 20. Juli zusammen. Vor den anrückenden russischen Truppen verschleppte man diese "Sippenhäftlinge" dann in mehrere Konzentrationslager im Westen und Süden, bis sie Ende April 1945 im KZ Dachau anka-

men. Von dort transportierte man sie noch nach Tirol, wo sie Anfang Mai 1945 von den Amerikanern in ihre Obhut genommen wurden.

Unterdessen war ihre zehnjährige Tochter Marie-Luise - wie Frau Lindemann erst nach der Rückkehr ins Nachkriegs-Deutschland erfuhr - ebenfalls zum "Sippenhäftling" der Nazis geworden. Ein Gestapo-Beamter hatte das Kind am 25. August 1944 aus Namedy abgeholt. Wie andere Kinder von "Verschwörern des 20. Juli" auch verschleppte man sie in ein Kinderheim in Bad Sachsa im Harz. Als der Plan, die Kinder zur Umerziehung in Nazifamilien zu geben, scheiterte, entließ man die Mehrzahl von ihnen zu Verwandten, 14 Kinder - darunter auch Marie-Luise - blieben aber dort. Die Kinder, die zunächst an sich nicht schlecht behandelt wurden, sollten vor allem ihre Herkunft vergessen. Über das Schicksal ihrer Eltern erzählte man ihnen nichts, die Fotos von ihnen nahm man ihnen weg, trennte die Geschwister und verbot ihnen, ihre Familiennamen zu gebrauchen. Schließlich erhielten sie neue Familiennamen, so sollte aus Marie-Luise Lindemann „Krause“ werden. Auch nach Kriegsende lebten die Kinder zunächst im Heim, wurden dann aber von einer Verwandten Stauffenbergs befreit. Erst im Spätsommer 1945 sahen sich Frau Lindemann und ihre Tochter Marie-Luise in Namedy wieder.

XXVIII. Die Verfolgung im Rahmen der "Aktion Gewitter"

Eine weitere, eher mittelbare Folge des gescheiterten Attentats

vom 20. Juli 1944 war ein Befehl Himmlers vom 17. August 1944, mit dem unter dem Decknamen "Aktion Gewitter" reichsweit eine große Verhaftungswelle angeordnet wurde. Es war eine sehr weitreichende "Präventivmaßnahme", aufgrund der alle früheren Reichs-, Landtags- und Stadtverordnete (die Kreistagsabgeordneten wurden hierbei vergessen) von KPD und SPD, "gleichgültig ...", ob diesen im Augenblick etwas nachzuweisen ist oder nicht", festzunehmen waren. Lediglich über 70jährige, Kranke und solche, die sich mittlerweile um das System "verdient" gemacht hätten, sollten verschont werden. Am 21. August wurde der Verhaftungsbefehl auf frühere Abgeordnete der Zentrumspartei ausgedehnt, jedoch zwei Tage später teilweise wieder eingeschränkt. In welchem Umfang die Koblenzer Gestapostelle diesen Himmler-Befehl ausführte, ist nicht bekannt. Wir wissen aber jedenfalls von einer Koblenzer Abgeordneten, dass sie im Rahmen dieser "Aktion Gewitter" in Koblenz in Schutzhaft genommen wurde.

Dies war die frühere Zentrumspolitikerin Helene Rothländer.¹³² Sie war bis 1933 für das Zentrum Mitglied der Koblenzer Stadtverordnetenversammlung und Mitglied des Preussischen Landtages. Am 23. August 1944 wurde sie von zwei Gestapobeamten in ihrer Wohnung zur Vernehmung mitgenommen. Im Gestapogebäude „Im Vogelsang“ unterzog man sie zahlreichen Verhören und eröffnete ihr dabei, dass man sie wegen ihrer früheren politischen Aktivitäten für das Zentrum in "Schutzhaft" nehme. Sie war dann mehrere Monate im Koblenzer Karmelitergefängnis inhaftiert. Als



Karmeliterkirche und Stadtgefängnis in Koblenz nach der Zerstörung im Jahr 1944

politischer Gefangenen drohte ihr die Deportation ins KZ. Dies blieb ihr aber wegen des Wohlwollens einer Wachtmeisterin und des sie untersuchenden Arztes erspart. Unterdessen nahmen die Bombenangriffe auf Koblenz im Oktober/November 1944 immer mehr zu. Treffer schlugen auch im Karmelitergefängnis ein, so dass die sichere Verwahrung der Gefangenen nicht mehr gewährleistet war. Daraufhin ließ man Helene Rothländer schließlich frei.

XXIX. Schlusswort

Die hier vorgelegte Skizze von Verfolgung und Widerstand in Koblenz 1933 - 1945 kann nur unvollständig sein. Vieles ist als Wissen unwiederbringlich verloren, da die Zeitzeugen inzwischen verstorben sind, sich auch früher nicht erinnern konnten oder wollten, sowie Akten vernichtet, unbekannt oder unzugänglich sind. Möglich war die Skizze - zumal in diesem Umfang - überhaupt nur, weil doch manche (auto-)biografischen Aufzeichnungen und Gerichts-urteile ausfindig gemacht werden konnten. Dies macht aber auch die Grenzen unseres Wissens deutlich. "Quod est in acta, id est in mundo". Was sich in Akten befindet, kann mit etwas Glück und Verständnis der Archive der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Was sich nicht in Akten befindet - ist weg. Alles in allem war es aber sehr viel mehr, als man zunächst zu hoffen gewagt hatte. Möge dieser Aufsatz deshalb ein Anstoß sein, in Koblenz und auch anderswo weiter nachzuhaken, aufzuklären und publik zu machen, und das Ziel des Koblenzer Fördervereins, ein Mahnmal für Opfer des Nationalsozialismus in Koblenz zu errichten, verwirklichen helfen.

Anmerkungen

- 55) So die Begründung zur Siebten Durchführungsverordnung zur Kriegsstraßverfahrensordnung vom 18. Mai 1940, zit. nach: Gedenkstätte Deutscher Widerstand (Hg.): *Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft*, Berlin 1993, S. 12.
- 56) Vgl. dazu die Anklageschrift des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof vom 28. März 1938, S. 19ff. und das Urteil des Volksgerichtshofs vom 10. Juni 1938, S. 14ff. - jeweils betreffend Georg S. u.a. - Aktenzeichen jeweils 9 J

- 684/37, in: Bundesarchiv (BA), Bestand VGH/Z S 85.
- 57) Vgl. dazu: Dieter Buslau: *Carl Vollmerhaus. Ein Leben für die Arbeitnehmer*. Koblenz 1973, S. 138f., 147, 178f.
- 58) Vgl. dazu und zum Folgenden: Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hg.): *"Verlegt nach Hadamar". Die Geschichte einer NS-"Euthanasie"-Anstalt*, 2. Aufl., Kassel 1994, S. 36f. und 68ff.
- 59) Vgl. dazu bereits den ersten Teil dieses Aufsatzes in: Sachor, Heft 17 - 1/99, S. 50 - 56f. -.
- 60) So das Bundesarchiv in seinem Schreiben vom 12. Januar 1999 an den Verfasser nach Auswertung eines Teils der Patientenakte (im BA, Bestand R 179 Kanzlei des Führers, Hauptamt IIb - "Euthanasie"-Patientenakten).
- 61) Vgl. dazu insbes.: Günter Haffke: *"Eugenik" und "Euthanasie" während des Nationalsozialismus in Andernach*, in: *Historischer Verein Andernach* (Hg.): *Der Andernacher Spiegelcontainer. Mahnmal für die Opfer der nationalsozialistischen Euthanasie in der ehemaligen Rheinprovinz*. Andernach 1998, S. 13 - 43.
- 62) So die Mitteilung von Frau Dr. Vanja vom Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 17. November 1998 an den Verfasser.
- 63) Vgl. zu dieser Sonderproblematik: Reiner Pommerin: *"Sterilisation der Rheinland-Bastarde". Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918 - 1937*. Düsseldorf 1979; sowie den Aktenband "Rheinland-Bastarde", in: BA, Bestand R 18, 1271.
- 64) Vgl. zu Böhmer: Herbert Heuß: *Darmstadt. Auschwitz. Die Verfolgung der Sinti in Darmstadt*. Frankfurt/M 1995, S. 82 - 85; sowie: Verfasser: *Arbeit im Steinbruch im Alter von erst zehn Jahren*, Rhein-Zeitung (RZ) vom 20. Januar 1999
- 65) in: Stadtarchiv Koblenz, Bestand 623 Nr. 6105.
- 66) Vorgang in: Stadtarchiv Koblenz, Bestand 623 Nr. 6105.
- 67) Vgl. zu Reinisch u.a.: Klaus Brantzen (Hg.): *Pater Franz Reinisch. Märtyrer der Gewissenstreue*, Bd. 1, 2. Aufl., Vallendar-Schönstatt 1987; Bd. 2, Vallendar-Schönstatt 1987; Heinrich Kreuzberg: *Franz Reinisch. Ein Märtyrer unserer Zeit*, Limburg 1953; Jutta Dirksen: *Wagnis Freiheit. Pater Franz Reinisch*. Vallendar-Schönstatt 1993; sowie die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.): *Zeugen für Christus. Das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhunderts*. 2 Bände, Paderborn 1999, Bd. 2, S. 836-840.
- 68) Vgl. dazu und zum Folgenden den unveröffentlichten, am 20. Juli 1998 in Koblenz gehaltenen Vortrag des Verfassers: *NS-Militär- und -Strafjustiz am Beispiel Koblenz*.
- 69) Die Akten befinden sich im Bundesarchiv - Zentralnachweisstelle Kornelimünster.
- 70) Vgl. die Verfahrensakte des Gerichts der Division Nr. 172 - Zweigstelle Koblenz-Ehrenbreitstein -, Strafsachenliste III Nr. 107/42.
- 71) Zit. nach: Bundesminister der Justiz (Hg.): *Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus*, Köln 1989, S. 209.
- 72) Vgl. dazu den bereits oben (Anm. 68) erwähnten nicht veröffentlichten Vortrag des Verfassers.
- 73) Aktenzeichen 2 S Ls 90/42, Landeshauptarchiv Koblenz (LHA KO), Bestand 584,1 Nr. 2329; s. auch: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.): *Justiz im Dritten Reich. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation*. Frankfurt/M u.a. 1994, S. 294 - 295.
- 74) Nach einem SS-Befehl, zit. nach: Marc Steinhoff: *Widerstand gegen das Dritte Reich im Raum der katholischen Kirche*. Frankfurt/M u.a. 1997, S. 89.
- 75) Vgl. Engelbert Monnerjahn: *Häftling Nr. 29392. Der Gründer des Schönstattwerkes als Gefangener der Gestapo 1941 - 1945*, 2. Aufl., Vallendar-Schönstatt 1973, S. 42ff.
- 76) Vgl. Engelbert Monnerjahn, a.a.O. (Anm. 75), S. 52ff.
- 77) Vgl. zu Pater Fischer: Maurus Münch: *Unter 2579 Priestern in Dachau*, Trier 1970, S. 157 - 158; s. auch: Engelbert Monnerjahn, a.a.O. (Anm. 75), S. 48 und 69f.
- 78) Vgl. zu Pater Eise u.a.: Elisabeth Schmah: *Pater Albert Eise, o.O., o.J. (wohl: 1963); Eugen Schmidt: Pater Albert Eise. Vallendar-Schönstatt 1981; Albert Eise: Seine Handschrift - Geschichte (mit)geschrieben. Leben und Wirken von Pater Albert Eise*, 2. Aufl., Vallendar-Schönstatt 1992; sowie demnächst die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 67), Bd. 2, S. 823-826.
- 79) Vgl. u.a.: Engelbert Monnerjahn, a.a.O. (Anm. 75), S. 72ff; sowie auch: ders.: *Pater Josef Kentenich. Ein Leben für die Kirche*, 3. Aufl., Vallendar-Schönstatt 1990, S. 187ff; Josef Kentenich: *Am Montagabend. Mit Familien im Gespräch*, Bd. 1, 2. Aufl., Vallendar 1994, S. 51ff.
- 80) Vgl. dazu: Eugen Caspary: *Hauptlehrerin Maria Hilfrich (1889 - 1965). Eine Schönstatterin im Widerstand*, in: *Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte*, 1997, S. 293 - 318; *Internationale Frauenbegegnungsstätte Ravensbrück. Förderverein (Hg.): Christliche Frauen im Widerstehen gegen den Nationalsozialismus*, Berlin 1998, S. 25 - 27.
- 81) Vgl. zu ihr: Elisabeth Schmah: *Adsum. Lebensbild von Lotte Holubars + im KZ. Wangen im Allgäu 1954; Internationale Frauenbegegnungsstätte. Förderverein (Hg.), a.a.O. (Anm. 80); sowie die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 67), Bd. 2, S. 898-901.*
- 82) Vgl. zu Hedwig Birnbach: *Internationale Frauenbegegnungsstätte Ravensbrück. Förderverein (Hg.), a.a.O. (Anm. 80), S. 57 - 58*.
- 83) Vgl. zu Maring demnächst die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68), Bd. 2, S. 791-795.
- 84) Vgl. zu ihm: Michael Hoellen: *Pfarrer Joseph Bechtel*. Kaplan Peter

- Schlicker. Mendiger Märtyrer. Leutesdorf 1991; Martin Persch: "Meine Zeit hier ist reich ..." Die Trierer Märtyrerpriester im Konzentrationslager Dachau 1940 - 1945, in: Kurtrierisches Jahrbuch 1997, S. 157 - 182 (170 - 174); sowie demnächst die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68), Bd. 1, S. 565-568.
- 85) Vgl. zu Kaplan Schlicker: Michael Hoellen, a.a.O. (Anm. 84); Martin Persch: "Meine Zeit hier ist reich...", a.a.O. (Anm. 84), S. 166 - 170; sowie demnächst die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68).
- 86) Vgl. zu ihm: Martin Persch: "Meine Zeit hier ist reich ...", a.a.O. (Anm. 84), S. 158 - 162; sowie seine Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68), Bd. 1, S. 574-577.
- 86) Vgl. zu Zilliken: Martin Persch: „Meine Zeit hier ist reich...“, a. a. O. (Anm. 84), S. 158-162 sowie die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a. a. O. (Anm. 68), Bd. 1, S. 584-587.
- 87) Vgl. zu ihm: Martin Persch: "Meine Zeit hier ist reich ...", a.a.O. (Anm. 84), S. 162 - 166; sowie die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68), Bd. 1, S. 577-580.
- 88) Vgl. zu ihm: Eva Wetzler: Die Katholische Kirche und der Nationalsozialismus in Ludwigshafen 1933 -1945. Speyer 1987, S. 46 - 52; sowie seine Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68), Bd. 1, S. 561-564.
- 89) Vgl. zu Pfarrer Ziegler: Martin Persch: "Meine Zeit hier ist reich ...", a.a.O. (Anm. 84), S. 174 - 177; sowie demnächst die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 68), Bd. 1 S. 581-583
- 90) Vgl. zu Andreas Hoevel u.a.: Antje Müller: Widerstand während des Nationalsozialismus in der Region Koblenz unter besonderer Berücksichtigung des Gedenkens und der didaktischen Vermittlung. Wissenschaftliche Prüfungsarbeit an der Universität Koblenz-Landau in Koblenz, 1999, S. 69 - 74; sowie Verfasser: Der Roman "Nackt unter Wölfen" wurde ihr "Denkmal", RZ vom 5. Januar 1999.
- 91) Vgl. zu Hugo Salzmann: Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 1, München u.a. 1980, Stichwort: Salzmann, Hugo; sowie vor allem zu Julianna Salzmann: Lore Wolf: Ein Leben ist viel zu wenig, 2. Aufl., (Ost-)Berlin 1979, S. 72 - 84, 125 - 126.
- 92) Vgl. zu Thielen: Martin Schumacher: M.d.R. Die Reichstagsabgeordneten der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus, 3. Aufl., Düsseldorf 1994, Stichwort: Thielen, Nikolaus; sowie: Günter Bers: Eine Regionalgliederung der KPD. Der Bezirk Mittelrhein und seine Parteitage in den Jahren 1927/1929. Reinbek bei Hamburg 1981, S. 189 - 190.
- 93) Vgl. zu Geisen: Deutsche Widerstandskämpfer 1933 - 1945, Bd. 2 (Ost-) Berlin 1970, S. 301 - 302; Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, a.a.O. (Anm. 91), Stichwort: Geisen, Hermann.
- 94) Aktenzeichen 17 J 454/34, in: BA, Bestand R 3017 ORA/VGH.
- 95) Vgl. zu ihr die Meldung wichtiger staatspolitischer Ereignisse vom 6. Oktober 1941, in: BA, Bestand 58/197, fol. 1- 171 Nr. 3.
- 96) Information vom Stadtarchiv Koblenz (Herr Kleber).
- 97) Vgl. das Schreiben Hugo Salzmanns vom 2. September 1948, in: BA, Bestand Z 42/IV/4531, Bl. 134f.
- 98) Aktenzeichen 9 J 124/42, in: BA, Bestand NJ 7702.
- 99) Vgl. Anm. 95.
- 100) Aktenzeichen 9 J 162/42 g, in: BA, Bestand VGH/Z, G - 58.
- 101) Vgl. dazu Sachor, Heft 17 - 1/99, S. 50 - 55.
- 102) Aktenzeichen 15 J 734/33, in: BA, Bestand 3017.
- 103) Aktenzeichen 6 O. Js 656/35; von dem Urteil existiert nur noch der Urteilsengang und die Urteilsformel, weiter vorhanden ist die Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft Hamm vom 29. Juli 1936, beides in: Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster, Signatur: Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 1. Instanz, 1933 - 1945, Nr. 8363 und Nr. 8364.
- 104) Vgl. Detlev Peukert: Die KPD im Widerstand. Verfolgung und Untergrundarbeit an Rhein und Ruhr 1933 bis 1945. Wuppertal 1980, S. 270.
- 105) Aktenzeichen 9 J 907/35, in: BA, Bestand VGH B 536 (Angaben nach Detlev Peukert: Die KPD im Widerstand, a.a.O., Anm. 104); sowie die Hinweise in der Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft Hamm vom 29. Juli 1936 - Aktenzeichen 6 O. Js 656/35 -, a.a.O., Anm. 103).
- 106) Aktenzeichen 9 J 684/37, in: BA, Bestand VGH/Z S 85.
- 107) Vgl. dazu bereits oben bei Anm. 90; speziell zu Anneliese Hoevel: Jutta von Freyberg/Ursula Krause-Schmitt: Moringen. Lichtenburg. Ravensbrück. Frauen im Konzentrationslager 1933 - 1945, Frankfurt/M 1997, S. 65 - 67; sowie zur "Gruppe Hoevel-Noetzel": Lothar Bembenek/ Axel Ulrich: Widerstand und Verfolgung in Wiesbaden 1933 - 1945, Gießen 1990, S. 93 - 98.
- 108) Urteil vom 1. Dezember 1934 - Aktenzeichen O. J. 145/34, in: BA, Bestand NJ, Nr. 9225.
- 109) Aktenzeichen 6 O. Js 656/35, s. dazu bereits Anm. 103
- 110) Aktenzeichen O Js 41/42, in: BA, Bestand NJ, Nr. 2548
- 111) Zit. nach: Rolf Eilers (Hg.): Der Bund Neudeutschland im Dritten Reich, Mainz 1985, S. 13.
- 112) Vgl. dazu: Helmut Kampmann: "Weiße Rose" erinnert an Koblenzer Grauen Orden, RZ vom 7. November 1994.
- 113) Aktenzeichen 2 Kls 8/40.
- 114) Aktenzeichen 8 J 162/40, in: BA, Bestand NJ, Nr. 10143, Bd. 1.
- 115) Vorgang in: LHA KO, Bestand 517,1 Nr. 155.
- 116) Vorgang in: LHA KO, Bestand 517,1 Nr. 179.
- 117) Vgl. dazu im Einzelnen: Elmar Ries: Die Deportationen von jüdischen Mitbürgern aus Koblenz und Umgebung, in: Sachor, Heft 5, 1993, S. 32 - 45.
- 118) Vgl. zu Dr. Treidel: Verfasser: Boykott und Deportation für zwei mutige Rechtsanwälte, RZ vom 16./17. Januar 1999; seine General-/ Personalakten als Referendar und Rechtsanwalt befinden sich in: LHA KO, Bestand 583,1 Nr. 1701.
- 119) Vgl. zu Dr. Brasch II: Hildburg-Helene Thill: Lebensbilder jüdischer Koblenzer und ihre Schicksale, Koblenz 1987, S. 200, 310 und 363; Erich Klinge: Geschichte der Anwaltschaft im derzeitigen Bezirk des Landgerichts Koblenz von der Beendigung der Französischen Revolution bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Geschichte der Rechtsanwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz. Neuwied und Berlin 1997, S. 1 - 51 (45).
- 120) Vgl. hierzu und zum Folgenden die "Zigeunerakten" des Polizeipräsidiums Koblenz in: LHA KO Bestand 517,1 Nr.210 und 211.
- 121) Vgl. dazu: Hildegard Brog: Hingerichtet, weil er ein Paar Schuhe stahl, RZ vom 23./24. September 1995.
- 122) Akten über im städtischen Krankenhaus Kemperhof in Koblenz-Moselweiß "behandelter" ZwangsarbeiterInnen befinden sich - noch ungesichtet - im Stadtarchiv Koblenz.
- 123) Vgl. zu ihm: Verfasser: "... weil ich Hunger hatte und so viel arbeiten musste", RZ vom 13. Januar 1999; Strafakte des Sondergerichts Koblenz - Aktenzeichen 2 S 80/42, in: LHA KO Bestand 584,1 Nr. 503; s. auch: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.): Justiz im Dritten Reich. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation. Frankfurt/M u.a. 1994, Teil 3, S. 291f.
- 124) Meldung wichtiger staatspolitischer Ereignisse vom 13. August 1943, in: BA, Bestand R 58/211 Nr. 2 S. 4.
- 125) Meldung wichtiger staatspolitischer Ereignisse vom 10. Dezember 1943, in: BA, Bestand R 58/212 Nr. 2 S. 6.
- 126) Vgl. dazu: Adalbert Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht. 2. Aufl., Heidelberg 1984, S. 85f; Strafakte 2 J 584/43 in: BA, Bestand VGH/Z Nr. K 683
- 127) Vgl. zu Anna Speckhahn demnächst die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a.a.O. (Anm. 67), Bd. 1, S. 590-593.
- 128) Vgl. zu Erxleben: Wilfried Meyer (Hg.): Verschwörer im KZ. Hans von Dohnanyi und die Häftlinge des 20. Juli 1944 im KZ Sachsenhausen. Berlin 1998, S. 228 - 231; sowie: Verfasser: Mut, Leidenschaft und Heiterkeit - das waren seine Vermächtnisse, RZ vom 23./24. Januar 1999.
- 129) Vgl. zu Maria Terwiel: Johannes Tuchel: Maria Terwiel und Helmut Himpel: Christen in der Roten Kapelle, in: Hans Coppel/Jürgen Danyel/Johannes Tuchel (Hg.): Die Rote Kapelle im Widerstand gegen

den Nationalsozialismus. Berlin 1994, S. 213 - 225; Rund um Boppard, 1959, Nr. 1 vom 3. Januar 1959 "Maria Terwiel. Ein Bopparder Kind Opfer des Widerstands", sowie: Verfasser: Für die "Halbjüdin" hieß es: "Hart werden! Fest bleiben!", RZ vom 7. Januar 1999; neuestens die Kurzbiografie in: Helmut Moll (Hg.), a. a. O. (Anm. 67), Bd. 1, S. 146-149. 130) Vgl. zu Adolf Reichwein u.a.: Ulrich Amlung: "... in der Entscheidung gibt

es keine Umwege." Adolf Reichwein 1898 - 1944. Reformpädagoge, Sozialist, Widerstandskämpfer. 2. Aufl., Marburg 1999. 131) Vgl. zu ihnen: Bengt von zur Mühlen (Hg.): Sie gaben ihr Leben. Unbekannte Opfer des 20. Juli 1944. General Fritz Lindemann und seine Fluchthelfer. Berlin-Kleinmachnow 1995, S. 86 - 93, 334f; Helene Rothländer: "In Deinen Händen ruhet mein Geschick." Erinnerungen aus

schwerer Zeit. Privatdruck, S. 16 - 18. Vgl. zu ihr: Helmut Kampmann: Frauen in Koblenz machten Geschichte. Bonn 1999, S. 95 - 98; sowie die autobiografische Schilderung Helene Rothländers: "In Deinen Händen ruhet mein Geschick." Erinnerungen aus schwerer Zeit, Privatdruck.

Gedenkstätten in Hessen schließen sich zusammen

von Prof. Dr. Dietfrid Krause-Vilmar und PD Dr. Georg Lilienthal

In Marburg wurde im September eine „Interessenvertretung der Gedenkstätten und Erinnerungsinstitutionen zur NS-Zeit in Hessen“ gegründet. Ihr gehören zwölf Gedenkstätten und Erinnerungsinstitutionen im Bundesland Hessen an. Lokale Erinnerungsinstitutionen, die sich beharrlich seit Jahren um den Erhalt einer in der Nazi-Zeit zweckentfremdeten Dorfsynagoge und um deren Wiederherstellung bemühen wie z.B. der Arbeitskreis *Landsynagoge Roth bei Marburg* oder der Förderverein *Jüdische Geschichte und Kultur im Kreis Groß-Gera* zu gehören ebenso dazu wie die vom Land Hessen institutionell geförderte Gedenkstätte Hadamar bei Limburg. Das Dokumentations- und Informationszentrum in Stadallendorf erinnert an das damalige Außenkommando des KZ Buchenwald, in dem aus Ungarn deportierte Frauen Zwangsarbeit verrichten mussten.

Der Arbeitskreis Spurensuche im DGB Schwalmstadt geht der Geschichte des großen Kriegsgefangenenlagers IXA, aus dem der heutige Ort Trutzhain entstanden ist, nach. In Laubach hat sich die Baracke eines ehemaligen Zwangsarbeitslagers erhalten und in Breitenau bei Kassel ist ein Gedenkort eingerichtet, der an die gefangenen Menschen im Konzentrationslager und Arbeitserziehungslager in der Nazizeit erinnert.

Da sich in den letzten Jahren neue

Gedenkstätten und Initiativen in Hessen gebildet haben, erscheint eine gemeinsame Beratung und Interessenvertretung überfällig. In Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen sind die dort arbeitenden Einrichtungen längst zusammengeschlossen; sie bilden nicht zuletzt auch einen Gesprächspartner für die jeweiligen Landesregierungen. Unmittelbarer Anlass für den Zusammenschluss war die Absicht der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag ein Konzept zur Förderung der Gedenkstätten vorzulegen. Und da erscheint es sinnvoll, die fast zwanzigjährigen Erfahrungen in Hessen zu formulieren und auch in Berlin zur Sprache zu bringen.

Die Interessenvertretung will die Wirkung der in den hessischen Gedenkstätten und Erinnerungsinstitutionen geleisteten Arbeit bündeln und dadurch stärken. Zu diesem Zweck soll sie

- einen landesweiten Informationsaustausch untereinander fördern (vielleicht auch durch einen Rundbrief bzw. durch ein Informationsheft),
- Kooperationen bei Veranstaltungen (Ausstellungen, Gedenktagen und Projekten) erleichtern,
- Rat und Unterstützung bei lokalen Konflikten oder Schwierigkeiten geben,

- inhaltliche und methodische Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzeigen, um sowohl die Gemeinsamkeit als auch das jeweils eigene Profil klarer hervortreten zu lassen.

Nach außen soll sie

- Stellung zu aktuellen, die Gedenkstättenarbeit direkt oder auch indirekt berührende (z. B. Gewalttaten von Rechtsextremisten) Fragen beziehen,
- die Öffentlichkeit systematisch über die Arbeit der Gedenkstätten und Erinnerungsinstitutionen informieren (u. a. in einer eigenen Homepage im Internet),
- Gesprächspartner für die verantwortlichen Politiker in Wiesbaden oder auch Berlin sein.

Die Gründungsversammlung in Marburg wählte aus ihrer Mitte vier Sprecher: Pfarrer Walter Ullrich (Förderverein *Jüdische Geschichte und Kultur im Kreis Groß-Gerau*), Dorothee Lottmann-Kaeseler (Förderkreis Aktives Museum Deutsch-Jüdischer Geschichte in Wiesbaden), PD Dr. Georg Lilienthal (Gedenkstätte Hadamar) und Prof. Dr. Dietfrid Krause-Vilmar (Gedenkstätte Breitenau). Weitere Initiativen werden gebeten, sich mit einem der Sprecher in Verbindung zu setzen.